

MAGNUS JOHAN VON WOLFFELDT

**Mittheilungen aus dem Strafrecht und
dem Strafprocess in Livland, Ehstland und
Kurland durch actenmässige Darstellung
merkwürdiger Verbrechen und geführter
Untersuchungen**

Dritter Band.-Zweiter Theil

Mitau ; Leipzig : G. A. Reyhers Verlagsbuchhandlung
1853

Trükise digitaalkoopia ehk e-raamatu tellimine (eBooks on Demand (EOD)) –miljonid raamatud vaid hiireklõpsu kaugusel rohkem kui kümnes Euroopa riigis!



Täname Teid, et valisite EOD!

Euroopa raamatukogudes säilitatakse miljoneid 15.–20. sajandi raamatuid. Kõik need raamatud on nüüd kättesaadavad e-raamatuna — vaid hiireklõpsu kaugusel 24 tundi ööpäevas, 7 päeva nädalas. Tehke otsing mõne EOD võrgustikuga liitunud raamatukogu elektronkataloogis ja tellige raamatust digitaalkoopia ehk e-raamat kogu maailmast. Soovitud raamat digiteeritakse ja tehakse Teile kättesaadavaks digitaalkoopiana ehk e-raamatuna.

Miks e-raamat?

- ➔ Saate kasutada standardtarkvara digitaalkoopia lugemiseks arvutiekraanil, suurendada pilti või navigeerida läbi terve raamatu.
- ➔ Saate välja trükkida üksikuid lehekülgi või kogu raamatu.
- ➔ Saate kasutada üksikterminite täistekstotsingut nii ühe faili kui failikomplekti (isikliku e-raamatukogu) piires.
- ➔ Saate kopeerida pilte ja tekstiosi teistesse rakendustesse, näiteks tekstitöötlusprogrammi-desse.

Tingimused

EOD teenust kasutades nõustute Te tingimustega, mille on kehtestanud raamatut omav raamatukogu. EOD võimaldab juurdepääsu digiteeritud dokumentidele rangelt isiklikel, mittekommertseesmärkidel. Kui soovite digitaalkoopiat muuks otstarbeks, palun võtke ühendust raamatukoguga.

- ➔ Tingimused inglise keeles: <http://books2ebooks.eu/odm/html/utl/en/agb.html>
- ➔ Tingimused saksa keeles: <http://books2ebooks.eu/odm/html/utl/et/agb.html>

Rohkem e-raamatuid

Seda teenust pakub juba tosin raamatukogu enam kui kümnes Euroopa riigis.

Lisainfo aadressil: <http://books2ebooks.eu>

Mittheilungen

aus dem

Strafrecht und dem Strafprocess

in

Livland, Ehstland und Kurland

durch

actenmässige Darstellung merkwürdiger Verbrechen
und geführter Untersuchungen, mit Voraussendung
einer Abhandlung über die Strafrechts-Verfassung

des

Gouvernements Ehstland,

von

M. von Wolffeldt,

Collegien-Rath und Ritter.

Dritter Band. — Zweiter Theil.

Mitau und Leipzig,

G. A. Reyhers Verlagsbuchhandlung.

1853.

Der Druck wird gestattet,
mit der Anweisung, nach Vollendung desselben die gesetzliche Anzahl von
Exemplaren an das Rigische Censur-Comité eingängig zu machen.

Riga, am 5. Juli 1852.

Dr. C. E. Napiersky,
Censor.

I n h a l t.

	Seite
Ilse Kammer, wegen angeblicher Kindesaussetzung	1
Die kleine Lehne	13
Susanna Rauch, eine unerledigte Frage, ob sie Betrügerin oder Betrogene war	69
Elise Zaun, wegen Kindesmord in Anklage	115
Der Knabe Jahn Tonnissohn, Diebstahl	131
Friedrich Leuthold, Raubmord	147
Anhang. Beziehungen der in diesem Werke bearbeiteten einzelnen Rechtsfälle zu den in dem Vorworte zum ersten Bande von 1 bis 8 aufgeworfenen Rechtsfragen	185

Ilse Kammer.

Wegen angeblicher Kindesaussetzung.

Auf dem Gute L. lebte in dem dortigen Kammer-Gesinde*) im Jahre 18.. die Magd Ilse, die hinterlassene Braut eines zum Militärdienst abgegebenen jungen Bauersmannes, welcher der Verlassenen ein so lebendiges Andenken hinterlassen, dass sie sich gleichsam als Wittwe beweinen musste. Ilse stand aber, durch ihr sonst sehr gesetztes Betragen, durch ihren grossen Fleiss, Ordnungsliebe und Wirthschaftlichkeit so sehr in Achtung bei ihrer Gesindewirthin, dass diese ihr sogar in der Besorgung der Utensilien im das zu erwartende Kindlein sehr behülflich war und der Ilse in ihrer etwas schwerfälligen Lage alle Erleichterung zukommen liess. Man hatte ihr übertragen, das Gesindevieh auf die Weide und zurück zu führen, das Milchen der Kühe aber hatte die Gesindewirthin und die andere Gesindemagd für sich behalten. Indessen war der Weg zur Viehweide auch nicht ganz ohne Beschwerde, da es ein grosser Weideplatz von ein paar Wersten im Quadrat sein mochte, der über eine Werst vom Gesinde entfernt lag und für die übrigen Bauerhöfe gemeinschaftlich war.

*) Die Namen sind, wie überall, fingirt.

Wie schon bemerkt, war die Schwangerschaft der Ilse kein Geheimniss; als sie daher eines Nachmittags mit dem Vieh vom Weideplatz zurückgekehrt und keiner der Bewohner im Gesinde, sondern alle auf dem nahen Felde gewesen, Ilse aber vor Erschöpfung sich sogleich auf ihr Lager geworfen und einige Zeit geruhet, war der Gesindewirthin die veränderte Figur der Ilse aufgefallen, als diese ihr entgegen gekommen, um ihr etwas zu sagen, und sie hatte sogleich die Ilse um diese Veränderung gefragt, worauf ihr dieselbe unter heftigem Weinen und Jammern eingestanden, dass sie auf dem Weideplatze durch die Geburt eines Kindes überrascht sei und sie das Neugeborene mit Allem, dessen sie entbunden worden, an einem kleinen Strauch auf die Erde gelegt. Sie sei mit dem Vieh sogleich nach Hause geeilt und das Geschrei des zurückbleibenden Kindes habe ihr das Herz zerrissen, und sie hat nun kniefällig die Wirthin, schleunig hin zu eilen und das Kind zu retten. Ilse selbst war nicht im Stande sich länger zu erhalten, sie musste ohnmächtig auf ihr Lager gebracht werden, und nachdem sie endlich wieder zur Besinnung gekommen war, eilten alle Gesindebewohner mit Hunden und einer geladenen Flinte auf den fernen Weideplatz, wo sie sich alle nach verschiedenen Richtungen vertheilten, um auf dem grossen Platz suchen und leichter entdecken zu können. Doch gelang es dem am schnellsten die Spur zu finden, der die Flinte hatte und sie abschoss, weil nach dem Knall in einiger Ferne eine ungeheure Zahl Raben und Krähen aufflogen und man nun in banger Erwartung dorthin eilte, wo diese versammelt gewesen. Es wäre aber ein hoher Grad von Gemüthsverwilderung dazu erforderlich gewesen, um nicht in dem, was man nun sah, die schützenden Fügungen der Vorsehung zu bewundern.

Die Ilse hatte erzählt, dass sie Alles, dessen sie entbunden worden, zusammen auf die Erde hingelegt und dort liegen lassen. Jetzt fand man nur ein lebendes Knäblein

mit offenen Augen dort liegen, von dem Alles entfernt war, was sonst mit ihm zusammenhängend gewesen. Es war zwar nicht der Nabelstrang unterbunden, aber wunderbarer Weise war er ein paar Zoll vom Leibe, wie es schien mit einem stumpfen Instrumente, abgequetscht, so dass die hinterbleibenden Wundlippen zusammengepresst waren und solchergestalt das Verbluten gehindert hatten. Es war ausser Zweifel, dass dies Alles durch die Raubvögel gethan war, die soeben von hier durch den Flintenschuss verscheucht worden, und dass diese ihre erste Gier an dem ausgelassen, was nicht mehr zum Kinde selbst gehörte. Nur um Augenblicke hatte es sich hier gehandelt; vielleicht nur eine Minute später das Gewehr abgedrückt, konnten die gesiederten Räuber, die alles Uebrige schon verthan, das arme Kind angegriffen und zerfleischt haben, während es jetzt gerettet und gesund seiner Mutter überbracht wurde.

Nach Verlauf von neun Monaten kam die Sache zur gerichtlichen Kenntniss und zwar direct an das Criminalgericht, und da dieses soeben auf dem Nachbargute A. L., eines anderen langwierigen Geschäftes wegen, complet gegenwärtig sein musste, war Ilse sammt ihrem gesunden, hübschen Jungen und den übrigen erforderlichen Personen, auf vorhergegangene Weisung in A. L. erschienen, und er giebt sich aus den Depositionen aller dieser Personen Nachstehendes:

1) Die Gesindewirthin Madde gab der Ilse in aller Beziehung ein ungetheiltes Lob und bezeugte auch, dass, gleich nachdem ihr Bräutigam zur Armee abgegangen, die Ilse ihr unter vielem Jammer eingestanden, dass sie von ihrem Bräutigam geschwängert sei und die Autoritäten nicht zugegeben, dass Bräutigam und Braut noch vor des Ersteren Abreise, wie sie beschlossen gehabt, sich vermählten, woher denn der Abreisende und die Hinterbleibende sich verabredet, es alsdann zu thun, wenn er seinen ersten Urlaub zu ihr erhalten würde. Sie, die Ilse, habe sich als

die Frau ihres Bräutigams betrachtet und in diesem Sinne für die Bedürfnisse des zu erwartenden Kindes gesorgt. Sie bezeugte auch, dass Ilse in wahrhafter Verzweiflung, sie gebeten, ihr neugeborenes Kind zu retten und es auf der Weide aufzusuchen; auch habe Ilse durchaus mitgehen wollen, um zu zeigen, wohin sie es gelegt; es sei aber physisch die Ausführung für Ilse unmöglich gewesen, daher seien denn alle die andern Gesindebewohner dorthin geeilt, und wahrscheinlich sei es nur das Verdienst des Knechtes Jacob gewesen, dass man das Kind noch unversehrt gefunden, da er durch das Abschiessen seines Feurgewehrs die Raubvögel aufgeschreckt, die sich anderfalls gewiss an das arme verlassene Geschöpf gemacht hätten. Man hätte übrigens gleich beim Forteilen dieser Gefahr gedacht und deshalb habe nun auch Jacob die Flinte mit sich genommen. Die Ilse sei beim Anblick ihres lebenden und gesunden Kindes vor Freude dem Wahnsinn nahe gewesen, sie habe das Kind geherzt, zu Gott gebetet, sich unter Thränen heftige Vorwürfe gemacht, dass sie es habe verlassen können, so dass man für ihre Gesundheit habe fürchten müssen; indessen habe ihre kräftige Natur sie aufrecht erhalten und sie sei zwar gegenwärtig vollkommen gesund, aber lange nicht mehr das heitere Geschöpf, das sie früher gewesen, und man fände sie öfters, mit ihrem Kinde auf dem Arme, Thränen vergiessend; auch habe sie besonders darauf gedrungen, dass die Sache bei Gericht anhängig gemacht werden müsse.

2) Die Aussagen der übrigen vernommenen Personen stimmten mit denen der Wirthin Madde überein; auch diese gaben der Ilse ein ungetheiltes Lob.

Dem Untersuchungsrichter war die bei der Ilse, auch nach dem Zeugnisse der übrigen Personen, oft hervortretende sollende Traurigkeit auffallend, die freilich auch durch die Lage der Ilse im Allgemeinen und durch die Trennung von ihrem Bräutigam hervorgebracht sein konnte.

Als man nun die Inculpatin Ilse vor Gericht kommen lassen und sie zuvörderst angezeigt gehabt, sie sei 19 Jahre alt, lutherischer Confession, vor einem Jahre zuletzt *ad sacra* gewesen, hatte der Richter von dem Knaben, den sie soeben auf dem Arme gehalten, Gelegenheit genommen, sie über die Sache zu fragen. Die Ilse aber war sogleich auf die Knie gefallen und hatte unter lautem Weinen dem Richter den Knaben hingehalten mit dem Ausruf: „Dieser ist der kleine Mensch, den Gott mir so wunderbar erhalten, ich will mit Freuden mein Leben hingeben, aber dieses Kind nicht mehr.“ Die Ilse erzählte nun unter fortwährendem Jammer, dass sie damals auf der Weide ihr Kind wirklich mit Gleichgültigkeit in ihrem wirren Kopfe hingellegt, es möchte leben oder sterben. Als sie nun völlig erschöpft, dennoch unternommen, das Vieh heimzutreiben und es gethan, sei ihr ein paar Mal bei dem Umhereilen, um das sich absondernde Vieh zusammen zu halten, das Geschrei des entfernten Kindes ans Ohr geschlagen, und sie sei jedes Mal vor schrecklichem Grauen zusammengesunken; auch habe sich ihr Herz schon damals ganz umgewandt, es sei aber unmöglich gewesen, wieder zurück zum Kinde zu gehen, da sie weder das Vieh verlassen können, noch auch im Stande gewesen, das Kind zu tragen. Daher sei sie denn in wahrhafter Todesangst nach Hause geeilt, um sogleich ihre Wirthin um ihre Hülfe zu bitten, was denn auch geschehen. Sie mache sich noch jetzt die heftigsten Vorwürfe, dass sie ihr Kindchen so verlassen können, und unterwerfe sich jeder Strafe; sie habe sich bis zur Entscheidung des Richters auch des Abendmahls enthalten.

Bei der fernerer Befragung des Richters, ob denn Inquisitin ihr Kind dort liegen lassen, damit es um das Leben kommen möchte, da sie so viel wohl einsehen müssen, dass aller Wahrscheinlichkeit nach nur ein solches Ende der Sache folgen würde, betheuerte dieselbe, dass, so viel sie sich dessen noch entsinnen können, sie damals gar keine

Absicht, gar kein Einssehen gehabt, sie sei in einer Art von Verwirrung gewesen und habe nur den Drang gefühlt, bald nach Hause zu kommen. Wenn sie auf dem Gange durch das Geschrei des Kindes erschreckt worden sei, so habe sie dabei immer grössere Aufforderung zur Eile gefühlt und erst als sie schon die Heimath vor sich gehabt, sei sie sich dessen bewusst geworden, dass sie deshalb so sehr geeilt, um die Gesindebewohner zu bitten, ihr Kind abzuholen, was sie denn auch sogleich gethan, nachdem sie ein wenig ihrer bewusst geworden. Sie glaubte es behaupten zu können, dass sie bei ihrem Handeln sich der Absicht nicht bewusst gewesen, ihr Kind möchte ums Leben kommen, aber ebensovienig habe sie damals daran gedacht, ihr Kind zu erhalten; es sei eine vollkommene Gleichgültigkeit über sie gekommen gewesen.

Ein Mehreres konnte die Untersuchung nicht liefern und es wurden daher die Acten zur Aburtheilung des Falles in Vortrag gebracht.

Bei dem Vortrag und der Berathung über den Beschluss drängte sich ganz zuvor die Frage auf: was hier vorliege, um die Entscheidung des Strafrichters in Anspruch zu nehmen? und es musste sich das Gericht nach vielfältiger Erwägung dahin einigen, dass factisch in der Handlung der Ilse das Verbrechen der Kinderaussetzung oder Kindesverlassung enthalten sei. Indessen musste die hieran geknüpfte Folge, dass also der Ilse das Verbrechen an der Kinderaussetzung zur Strafverhängung zu imputiren sei, von der gründlichen Erörterung und Feststellung der Fragen: 1) ob Ilse dolose gehandelt und dessen, was sie gethan, im Augenblicke des Handelns sich bewusst gewesen? und 2) ob die Handlung der Kindesaussetzung als Verbrechen consummirt worden? abhängen und durch sie bedingt sein.

I. Alles, was in den Acten darüber Nachweisliches vorhanden ist, dass Ilse auf der fraglichen entfernt gelegenen

Weide ein lebendes Kind geboren, dass sie dieses Kind mit der Nachgeburt neben einem Strauch auf die Erde gelegt und sich sodann mit ihrer Heerde eilig nach Hause entfernt, und dass sie erst vor diesem zum Bewusstsein dessen gekommen, warum sie so sehr nach Hause eile, weil sie nämlich durch die übrigen Gesindebewohner ihr Kind holen und solchergestalt retten lassen wollen, da sie selbst ausser Stande gewesen, es mit sich zu tragen; alles das weiss der beurtheilende Richter allein aus dem freiwilligen Geständnisse der Ilse. Sollte also nun aus diesem Geständnisse der Beweis wider Ilse, zur Beurtheilung ihrer Handlung wider ihr Kind, gefolgert werden, so dürfte dasselbe nur, wie es abgelegt worden, hierzu benutzt werden. In diesem Geständnisse findet aber der Richter durchaus keine Andeutung, dass Ilse ihr Kind dort verlassen, damit es ums Leben kommen oder von Andern genommen werden möchte; dem widersprach Ilse, obwohl sie auch sagt, dass sie in jenem Augenblicke ebensowenig daran gedacht ihr Kind zu erhalten, sondern in völlige Gleichgültigkeit und Verwirrung versunken gewesen sei.

Dieser Seelenzustand, den Ilse von sich erzählt, lässt sich wohl auch unschwer erklären. Erwägt man, dass sie in ihrer schwerfälligen Lage den Gang von ihrer Wohnung bis auf den Weideplatz mit dem unruhigen Vieh und dem hierdurch nothwendigen Hin- und Hereilen, um die Heerde zusammen zu halten, gemacht, dass sie also schon erschöpft auf den Platz hingekommen sein mochte und hier immer wieder auf den Beinen sein musste, um das Entfernen der Thiere von der Heerde zu verhindern: so lässt sich wohl begreifen, dass, als die Verlassene nun ohne irgend eine Beihülfe die furchtbare Operation des Gebärens durchgemacht hatte, alles physische und geistige Vermögen in ihr erschöpft sein musste. In einem solchen Zustande der Apathie, wo gleichsam nur ein blinder Instinct der Selbsterhaltung sie zur Heimath trieb und jede fernere Selbstbelastung

als unmöglich ausführbar von der Hand wies; da lässt sich einigermaassen erklären, was Ilse als gänzliche Gleichgültigkeit und Verwirrung im Augenblicke ihres Handelns bezeichnen will, dass also kaum die Reflexion, wie es ihrem Kinde ergehen würde, in ihr vorausgesetzt werden darf, weil bei völliger Erschöpfung nur der Trieb der Selbsterhaltung am mächtigsten wirkt, müsste man nicht vermuthen, dass unbewusst in ihr die Hoffnung gewirkt, ihrem Kinde in dieser Art Hülfe zu verschaffen, wie sie denn auch selbst, nach kurzer Zeit, als wieder einige Besinnung bei ihr eingetreten, sich dieses Wunsches bewusst geworden. Und es lässt sich aus dem bisher Referirten bei der Ilse nichts Anderes voraussetzen. Nirgends findet sich ein Grund, nach dem man annehmen könnte, die Ilse habe ihr Kind etwa als Zeugen ihrer Schande gefürchtet, im Gegentheil, sie betrachtete sich als Ehefrau ihres Bräutigams, und hätte sie irgend eine Schande fühlen können, so hätte diese schon in dem bisherigen Zustande ihre Erledigung finden müssen, da, wie bereits angeführt, Ilse ja kein Hehl aus ihrer Schwangerschaft machte, sondern ihr alle Gesindeeinwohner sogar rege Theilnahme angedeihen liessen. In dem Verhältnisse der Ilse, wie in ihrem bisherigen Leben, ist kein Motiv zu entdecken, das in der Ilse zur Zeit ihres Handelns gegen ihr Kind *dolus* oder bösen Willen erzeugen sollen, und in der Handlung selbst, verbunden mit den ferneren Umständen, nach Inhalt des hier überall als Beweis gelten sollenden Bekenntnisses der Ilse, kann nicht mehr böser Wille als Irrsinn und Stumpfsinn gefunden werden, von welchen letzterer kein Bewusstsein dessen zulässt, was in ersterem gelegen haben soll. Unter solchen Umständen war auf keinen Fall in dem Verlassen ihres Kindes der Ilse böser Wille oder *dolus* anzunehmen, um so weniger, als wirklich nur in der ausgeführten Art eine Möglichkeit der Rettung ihres Kindes vorlag, da das Forttragen desselben mit der Nachgeburt — deren Ablösung der Ilse

als Erstgebärenden 'unmöglich bekannt sein konnte — ganz unausführbar war, sowohl in Rücksicht auf die Erschöpfung der Ilse überhaupt, als auch auf die schon mit dem Forttreiben des Viehes verbundenen starken körperlichen Bewegungen. Aus allem dem aber stellt sich fest, dass Ilse bei dem Verlassen ihres Kindes weder in bösslicher Absicht, ihr Kind möchte durch ihr Forteilen zu Grunde gehen, noch auch in vollem Bewusstsein gehandelt, und stellt sich solches noch mehr fest

II. aus der factischen Gewissheit, dass, wäre auch bei der Angeklagten böse Absicht beim Verlassen ihres Kindes vorhanden gewesen, das daraus fliessende Verbrechen nicht consummirt oder vollbracht wurde und nur durch die Einwirkung der Ilse selbst. Denn es ist aus dem Referirten bekannt, dass Ilse sogleich ihre Gesindewirthin flehentlich bat, ihr Kind von dem Weideplatze zu retten, dass sie selbst mit dahin wollte und nur durch körperliche Erschöpfung davon abgehalten wurde, und dass durch das von ihr veranlasste Forteilen der Uebrigen das Kind wirklich gerettet wurde. Wie sich nun hierin eines Theils das directe Gentheil von dem findet, was den bösen Willen in der Beklagten darstellen würde, so hat Ilse andern Theils, wollte auch das Verbrechen als durch ihr Forteilen begonnen angesehen werden, durch dieses Benehmen dargethan, dass sie freiwillig von der Vollendung des Verbrechens nicht nur abgestanden, sondern auch glücklich dadurch diese Vollendung unmöglich gemacht. Das angebliche Verbrechen der Kindesaussetzung war also auf keinen Fall consummirt, da Ilse ihr lebendes und unverletztes Kind wieder bekam und es gleichgültig ist, ob sie das Kind selbst wieder geholt, oder, durch körperliches Unvermögen hieran gehindert, auf ihre dringende Vorstellung und Betrieb, durch Andere ihr dasselbe wieder geholt wurde.

Der Richter hatte also der Ilse, in Folge alles dessen,

das Verlassen ihres Kindes nicht als Verbrechen der Kindesaussetzung imputiren können, sondern dieselbe, nach Maassgabe des Art. 178 der P. H. G. O., gestützt auf L. 19. p. D. ad legem Corneliam de falsis, straffrei erkannt.

Die kleine Lehne.

Wenn vielleicht mancher Leser in dem nachfolgenden Vortrag einen schon bekannten Gegenstand sollte behandelt finden, so will der Verfasser dessen kein Hehl haben, dass er vor mehreren Jahren einen kurzen Bericht über diesen merkwürdigen Untersuchungsfall einem inländischen Tagesblatt anvertraute, aus welchem derselbe in mehre auswärtige Blätter übergegangen und namentlich in der Vossischen Berliner Zeitung sehr freundliches Lob empfangen.

Von vornherein glaubt der Verfasser daher den mit der Wiederholung Unzufriedenen bemerken zu müssen, dass ein interessanter Gegenstand, — und als solcher ist der zu referirende Fall bereits anerkannt worden, — durch nochmaliges Beschauen nicht gleich uninteressant werden kann, sondern dass er bei der gegenwärtig anzustellenden umständlicheren Actenrelation jedenfalls nichts an Reiz verlieren wird, sondern sich vielmehr ganz beachtenswerthe Traits hervorheben dürften, welche in die engen Grenzen eines Berichts nicht aufgenommen werden konnten.

Da nun dem Verfasser dieser Fall, für die am Schluss dieses Bandes zu veranstaltende Nutzanwendung der aufgeführten verschiedenen Criminal- und Untersuchungsfälle, bei der wissenschaftlichen Beurtheilung der in der Vorrede zum ersten Bande aufgestellten Punkte, nothwendig sein wird, so hat er schon auf eigene Gefahr es gewagt, denselben noch einmal, obwohl in ausgebildeter Gestalt, der Lesewelt vorzuführen.

Der Schauplatz, auf welchem sich das nachfolgende Drama entwickelte und durchspielte, war die sogenannte Dreier-Herrn-Mark der in Livland belegenen grossen Waldgüter Segoria, Kodmus und Retoria, deren Waldgrenzen hier zusammenstreffen, und wo für das Gut Kodmus die Wohnung des Försters Melchior in dem Etablissement Wolmes, und für das Gut Retoria die Försterwohnung Ulich, etwa eine Achtelmeile von ersterer entfernt, belegen ist.

Nur ein kleiner Waldweg unterhält die Verbindung einer entfernteren grösseren Strasse, welche von einer Stadt herführt, mit diesem im Föhrenwald tief verborgenen Aufenthalt eines Mannes, der durch eine athletische Gestalt und finstere Wesen nicht geeignet sein mochte, das unheimliche Gefühl zu beseitigen, das sich eines Jeden mehr oder weniger bemächtigte, der in diese Verborgenheit zufällig oder irgend eines Zwecks wegen gerathen war, und selbst der nächste Nachbar von Wolmes, der Förster Heyde auf Ulich, ein alter Waldmann und Jäger, konnte sich nur mit Misstrauen jenen Waldbewohnern nahen, obwohl er eigentlich keine Ursache in dem alten Melchior zu diesem besorglichen Gefühl nachweisen konnte.

John Melchior, so hiess der finstere Mann, lebte mit seinem Weibe Anne seit 13 Jahren in zweiter Ehe, hatte aus erster Ehe eine Tochter, Marie, etwa 17 Jahre alt, aus gegenwärtiger Ehe aber eine Tochter, Lehne, welche zur Zeit der Untersuchung, die unserem Vortrag zum Grunde liegt, nicht volle 7 Jahr alt war, und noch zwei jüngere Kinder; diese alle lebten in seinem Hause und die kleine Lehne musste schon Hirtendienste bei dem Vieh ihrer Eltern leisten, da sie zwar noch sehr jung, aber auch für ihr junges Alter ungewöhnlich verständig und besonders mit einer überaus lebhaften Phantasie begabt war. Ihr Vater hatte zur Zeit der Untersuchung seinen Dienst als Förster verloren, und lebte nun, seit einem halben Jahr auf eine andere Anstellung wartend, in einem Nebengebäude der Förster-

wohnung, auf Ulich. Sein finsternes Wesen hatte ihm seine Stelle gekostet, obwohl man ihm sonst kein begangenes Unrecht nachweisen können.

Der Verkehr bei diesen Waldbewohnern war nicht sehr gross und bestand grösstentheils in hausirenden Krämerjuden, und ab und zu auch in Bauern, welche Hülfe für ihre erkrankten Pferde bei dem Melchior suchten, da er die Vieharzneikunde trieb und hierdurch einen kleinen Erwerb hatte.

Im Spätherbst des Jahres 18 . . , etwa 1 1/2 Jahr vor der Untersuchung, war ein Hüterjunge aus einem bei Ulich belegenen Bauerhof nach der Seite des Wolmes durch den Wald geeilt, um einer Ziege von seiner Heerde, die sich nach dieser Seite verlaufen, zu folgen, und indem er in seiner Hast dem Wolmes vorbeigeeilt, wo zu jener Zeit noch John Melchior mit seiner Familie gelebt, hatte er in einiger Entfernung von dieser Wohnung den John Melchior beschäftigt gefunden, ein grosses tiefes Grab auszugraben, das schon fertig gewesen und von ihm eigentlich nur etwas erweitert worden. Der Knabe, voll Respect vor dem finstern Mann, hatte doch im Vorbeilaufen gefragt, was er da thue, war aber von John Melchior angeherrscht worden, dass er darnach nicht zu fragen habe, und hatte dieser dem Knaben, mit boshafem Lachen, eine Schaufel Erde nachgeworfen, welche die Eile des Jungen annoch beschleunigte. Etwa eine Stunde später war der Knabe, Peter hiess er, wieder jener Gegend in einiger Entfernung vorbeigeeilt, und hatte auf dem Boden Blutspuren gefunden, vor welchen sich sogar die Ziege scheute, die er vor sich hergetrieben; das Grab hatte er nicht wieder sehen können, da er vor dieser Stelle in einiger Entfernung vorüber gekommen, auch sich vor John Melchior gefürchtet gehabt. Der Peter hatte weiter von diesem Vorfall kein Reden gemacht, als über seinen Schreck dem alten Weibe Masche, aus demselben Bauerhofe, erzählt, welche gemeint, der John Melchior sei ein böser Mensch.

Ein Jahr später hatte nun John Melchior seine Dienststelle verloren und hatte seine Wohnung in einem Hintergebäude der Försterei Ulich genommen, wodurch er in die Nähe jenes Bauerhofes kam, in welchem der kleine Peter lebte, der nun häufig mit der kleinen Lehne zusammentraf, da er und sie ihre Heerden auf eine gemeinschaftliche Weide führten, wodurch beide kleine Hirten miteinander vertraulich wurden, und die sehr lebhaft kleine Lehne den meisten Stoff zur Unterhaltung lieferte. Bei solchen Unterhaltungen war es natürlich nicht ohne Grosssprecherei geblieben, und da hatte denn auch die kleine Lehne ihrem Kameraden viel über den Reichthum ihrer Eltern und namentlich von den Schätzen erzählt, welche ihre Mutter in Budentüchern und anderen schönen Sachen besitze, welche sie alle von Juden erhalten haben sollte. In dem Verfolg solcher Unterhaltungen hatte Lehne dem Peter auch erzählt, dass der Vater einmal einen Krämerjuden, welcher bei ihnen in Wolmes übernachtet und seine Sachen Abends gezeigt gehabt, am frühen Morgen überfallen und ihn ohnerachtet seiner flehentlichen Bitten grausam ermordet und dessen Sachen an die Mutter gegeben. Peter, über diese Mittheilung erstaunt, hatte sie dem alten Weibe Masche vertraut, und diese am nächsten Tage mit sich genommen, auch die kleine Lehne bald wieder zum Plaudern gebracht und sie veranlasst, über die Ermordung des Juden zu erzählen, was auch diese mit aller Umständlichkeit gethan; auch hatte auf weiteres Fragen, wann dieser Mord stattgefunden, Lehne die Zeitangabe ganz correspondirend mit der Zeit gemacht, wo Peter den John Melchior beim Grabgraben beschäftigt gesehen, und nunmehr war die Sache durch den Wirth des Bauerhofes zur Kenntniss der Gutspolizei gebracht worden, welche sogleich handelnd eingeschritten, den John Melchior in Arrest genommen, die Kisten desselben und seines Weibes untersuchen lassen und besonders in letzterer einen Vorrath von 23 Stück theils seidenen, theils baumwollenen

Tüchern und andere Zeitwaaren und Sachen gefunden, die man gewöhnlich nicht, zumal in der Quantität, in dem rechtlichen Besitz von Landbewohnern dieser Klasse antrifft. Man hatte über alles das dem örtlichen Ordnungsgerichte, unter Einsendung des John Melchior, berichtet, welches nunmehr eine Befragung veranstaltete und in dieser das Referirte erhob.

Nachdem das Ordnungsgericht auch den John Melchior und dessen Weib Anne befragt, ob sie einen Juden bei sich erschlagen und dessen Sachen behalten, und diese solches auf das Bestimmteste in Abrede gestellt, die kleine Lehne aber bei ihrer Anzeige beharrt, hatte das Ordnungsgericht resolvirt, diese Untersuchungssache zum criminellen Verfahren an das örtliche Landgericht zu übergeben, und war in Folge dessen der arrestirte John Melchior zusammen mit dessen Weibe Anne im Januar des Jahres 18.. an das Landgericht übergeben, auch der letzteren Kiste mit allem Inhalt versiegelt übersendet worden.

Nachdem das Landgericht bei Durchsicht der Acten sich überzeugt hatte, dass hier zur Zeit noch von criminellem oder eigentlich inquisitorischem Verfahren wenig die Rede sein konnte, da bisher zur Feststellung des objectiven Thatbestandes nichts geschehen, übernahm es zur Förderung der Sache selbst die Ausführung der Generaluntersuchung, und es ergibt sich nun aus dem durch das Landgericht durchgeführten Verfahren folgender successiv zu den Acten gebrachter Sachverhalt.

Der Untersuchungsrichter hatte sehr wohl erkannt, dass die ganze Rechtshängigkeit der Untersuchungssache nur die Anzeige eines Kindes nicht blos, sondern die Anzeige eines Kindes gegen den eigenen leiblichen Vater zur Basis hatte; es musste daher bei dem bisherigen Mangel irgend einer Feststellung des objectiven Thatbestandes, d. h. dass überhaupt etwas geschehen, was einem Strafgesetz widerstreitet und dasselbe verbrochen hat, hauptsächlich nach dem,

was in den Acten vorlag, darauf ankömmen, die Ueberzeugung und Nachweisung zu erlangen:

- 1) Ob überhaupt die kleine Denunciantin davon einen Begriff habe, was sie gegen ihren Vater anzeige, und dass solches ein Verbrechen sei, das in seinen strafrechtlichen Folgen die höchste Strafe nach sich ziehen müsse, da ein Kind, nach positivem Gesetz, nicht die Verpflichtung zu solcher Anzeige gegen seinen eigenen Vater habe, wenn nicht höhere Gesetze der Moral und die Macht der Wahrheit in dem Conflict mit der Kindesliebe das Uebergewicht behalten und zu solcher Anzeige drängen sollten;
- 2) ob diese ganze von der kleinen Lehne wider ihren Vater gemachte Anzeige einer von ihm begangenen verbrecherischen Handlung nicht etwa nur ein Bild einer Kinderphantasie sein sollte, oder ob thatsächliche Umstände aufgefunden werden könnten, welche jenes Bild realisirten und ihm solchergestalt eine historische Bedeutung geben möchten.

Die hohe Wichtigkeit des Gegenstandes musste die Maassregel der arrestlichen Beaufsichtigung des John Melchior und seines Weibes Anne rechtfertigen, da es sich hier einerseits um die Ausmittlung eines in der Art der Ausübung entsetzlichen Verbrechens, andererseits aber darum handelte, die Unschuld eines vom eigenen Kinde so schwer beschuldigten Vaters auf das Ueberzeugendste nachzuweisen und in den Acten festzustellen, da sich die Sache mit reissender Geschwindigkeit in das Publicum verbreitet und die Volksstimme, man möchte sagen, den Beschuldigten schon verurtheilt hatte, und doch die ganze künftige Existenz des John Melchior, war er unschuldig, nur von seinem Ruf abhängig war. Diese Rücksicht überhaupt und insbesondere die häufigen an den Untersuchungsrichter eingegangenen privaten brieflichen Anfragen u. s. w., bestimmten den Verfasser, zu dem im Eingange dieses Vortrags erwähnten

Bericht über den Untersuchungsfall; er kam kurz nach der Beendigung der Untersuchung in ein inländisches Blatt und hat hoffentlich seinen Zweck erreicht.

Wie die sehr umfassenden und voluminösen Untersuchungsprotocolle ausweisen, hat sich der Richter Allem zuvor mit der Person der kleinen Lehne beschäftigt. Sie war zur Zeit des Beginns der Untersuchung 6½ Jahr alt, klein und sehr feingestaltet, brünett, mit sehr lebhaften Augen und ungewöhnlich langem und starkem Haar, dergestalt, dass die kleine Person, wenn sie sitzen musste, auf ihren in zwei langen Flechten herabhängenden Haaren sass. Sie war ohne die Schüchternheit, welche man sonst bei Kindern ihres Alters und ihres Standes gewöhnlich findet, sie antwortete auf die Fragen des Richters sehr präcis und aus starker Brust, wie es die Entfernung zwischen ihrem Standpunkt und dem Sitz des Richters in einem etwas geräumigen Sitzungssaal erforderte, hat aber doch den Richter, als sie aufgefordert war, längere Depositionen zu machen oder etwa den Act des angezeigten Verbrechens zu beschreiben, in die Gerichtsschranken und ihm näher treten zu dürfen, und machte diese Depositionen immer in flüsternder Sprache, dem Richter fast angeschmiegt, nach Art der Vertraulichkeit der Kinder ihres Alters. Auf die Frage des Richters, warum sie ihm diese Mittheilungen nicht auch von ihrem früheren Platz und mit lauter Stimme machen könne, antwortete sie mit bittender Geberde: „wir können uns ja auch so besprechen,“ und blieb hierbei, obwohl der Richter sie überzeugte, dass die vor dem Sitzungssaal befindlichen Zimmer leer waren und daher Niemand sie belauschen könne, gestand auch in dieser Art, als der Richter sie wegen des plötzlichen Widerrufs befragte, dass sowohl die Frau von N. N., welche sie besucht gehabt, als insbesondere noch an demselben Morgen der Hüterjunge Peter ihr Strafe gedroht, wenn sie die Erzählung wegen des Mordes vor Gericht bringen würde. Letzterer, hierum sogleich befragt, gestand solches ein, weil

er diese Erzählung für eine Lüge gehalten habe. Wenn sie jene Aussagen machte, und zwar mit aller Umständlichkeit eines Kindes, welches durch das Ausserordentliche des Erlebten ergriffen ist, bemächtigte sich der kleinen Person ein heftiges Zittern und sie beklagte sich über Kälte und ein kalter Schweiss bedeckte ihre Stirne in dem ganz warmen Gerichtszimmer. Sie selbst erklärte nur das Grauen (lettisch Brēsmas), das sie noch in der Erinnerung ergreife, wenn sie jener Auftritte gedenken müsse, als Ursache zu dem beschriebenen Zustand, und es konnte ein solches Verhör niemals lange stattfinden, was auch der zu Rathe gezogene Arzt widerrieth, da das Nervensystem des Kindes nach solchen Verhören bedeutend aufgeregt war und ihr gefährlich werden konnte.

Es hatte sich der Richter viel mit der kleinen Person darüber besprochen, ob sie auch erkannt hätte, was sie wider ihren Vater anzeige und welche Folgen für diesen erwachsen müssten, wenn diese Anzeigen sich bewahrheiten würden, und sie hatte mit heftigem Weinen geantwortet, dass ihr Vater ein entsetzliches Verbrechen verübt, wofür er würde Strafe erleiden müssen, und dass sie es auch nicht anzeigen würde, da ihr Vater und ihre Mutter immer sehr gütig, sie nie gestraft, wenn sie auch ungezogen gewesen, aber sie könne die entsetzliche Erscheinung nicht aus dem Gedächtniss vertilgen, allnächtlich quäle es sie, und das Jammern und Bitten des armen Juden um sein Leben, und seine Vorstellungen, dass mit seinem Tode seine armen kleinen Kinderchen hilflos vergehen müssten, empörten ihr Herz noch immer so sehr, dass sie nicht zurückhalten könne, anzuzeigen, was sie wisse, und wenn sie auch traurig sei über das Schicksal ihres Vaters, so fühle sie sich doch erleichtert, dass sie Alles ausgesagt habe, weil es ihr bisher immer so zu Muthe gewesen, als wenn sie selbst das Verbrechen mit verübt hätte.

Wie schon erwähnt, hatte das Publikum sehr lebhaften Antheil an dieser merkwürdigen Untersuchungssache genom-

men, am Gerichtsort aber war diese Theilnahme am meisten activ, da sie sich insbesondere in der Frauenwelt des Orts erhielt und diese in zwei grosse Hälften theilte, welche sich fast feindlich gegenüber standen, und von welchen die eine nur unbedingte Verdammung über die kleine Lehne aussprach, dass sie, Gottes vergessen, ihren Vater verrathen können, die andere anerkennende Belobung aussprach, dass die kleine Person, zur Ehre Gottes und der Wahrheit, auch ihrer Kindesliebe zuwider das Laster und Verbrechen ihres Vaters an den Richter gebracht. In einer kleinen Stadt, in welcher das Gericht seinen Sitz hatte, wo ohnehin wenig Tagesgeschichte, aber um so grösseres Verlangen nach dieser herrschte, war diese Untersuchungssache eine durchaus willkommene Erscheinung, welche systematisch für den Genuss des Publikums ausgebeutet wurde und um so reichhaltigern Stoff hierzu gab, als bei der mangelnden Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens auch die Phantasie ein Feld zu ihren Manövers hatte, welche zuletzt doch auch den Untersuchungsrichter bei aller ruhigen Haltung desselben berühren und zu ernstern Warnungen veranlassen musste. Es konnte nämlich die kleine Lehne, theils ihres zarten Alters wegen, theils auch wegen Mangels besonderer Gefängnisse, nicht in ein eigenes bewachtes Local zur Zeit gebracht werden, und es hatte daher der Richter dieselbe, aus obiger Rücksicht, gleich vor der Stadt bei einem Gärtner in dessen Familie, gegen Vergütung, zur Wohnung, Beköstigung und Aufsicht abgegeben und ernstlich das Herumschweifen der kleinen Person in der Stadt oder Umgegend untersagt. Der Richter erhielt aber die Nachricht, dass die kleine Lehne häufig Besuche von angesehenen Frauen, auch ganzen Familien erhalte, welche ihr theils Ermahnungen wegen ihres unkindlichen, gottlosen Betragens, theils wieder Belobungen und Belohnungen in allerhand kleinen Geschenken oder Näschereien brächten, wodurch denn auch der Untersuchungsrichter sich leicht das Schwanken der kleinen Denunciantin

in ihren Angaben erklären konnte, welche oft Alles widerrief, was sie Tages vorher zu Protocoll gegeben, und solchergestalt wiederholtes Spiel mit ihren Depositionen trieb! Es war nun zwar ernstlich aller Besuch bei der kleinen Person untersagt und eine genauere Beaufsichtigung derselben vorgeschrieben worden, indessen ereignete sich doch das Sonderbare, dass, als der Richter einmal die Lehne vor Gericht führen lassen wollen, solches nicht geschehen können, weil ihr Aufseher die Anzeige machte, dass Lehne spurlos verschwunden gewesen und er sie seit ein paar Tagen fruchtlos gesucht, und erst gegenwärtig in der Wohnung der Frau von N. N. angetroffen, welche sie bei sich beherberge und verpflege. Der Untersuchungsrichter erkannte in dieser sonst sehr achtungswerthen Dame sogleich das Haupt der die Lehne tadelnden Partei. Es ist natürlich, dass Lehne sogleich von Gerichtswegen weggeholt und nunmehr in einem Zimmer, welches ein Beamter in dem Gerichtshause hierzu abtreten musste, placirt, und hier mit einer zugeordneten Wärterin förmlich in Arrest gehalten und bewacht, der Dame aber eine ernstliche Rüge von Gerichtswegen eröffnet wurde.

Diese Ereignisse hatten allerdings den Fortgang der Untersuchung erschwert und verzögert, in der Folge aber blieb nun Lehne ihren anklagenden Aussagen unabweichlich getreu und können diese aus den höchst weitschweifigen Protocollen zu Folgendem zusammengestellt werden.

Lehne erzählt: Im Spätherbst 18.., 1 1/2 Jahr vor der Untersuchung (zu jener Zeit war Lehne 5 Jahr alt), sei ihre Mutter mit ihrer jüngeren Schwester, einem etwa zweijährigen Kind, Masche genannt, in den nicht entfernt gelegenen Bauerhof Wetz-Wolmes gegangen, um daselbst ärztliche Hülfe für das genannte kranke Kind zu erhalten, und sei den einen Tag und die Nacht weggeblieben und allererst andern Nachmittags heingekehrt. Abends, als die Mutter

nicht zu Hause gewesen, sei ein ältlicher Krämerjude in ihre Wohnung getreten und habe um Nachtherberge für sich gebeten, welche ihr Vater ihm zugesagt. Vor dem Schlafengehen habe der Jude seine Waaren gezeigt gehabt und sich sodann auf eine Streue gelegt und hier die Nacht geschlafen, nachdem er in der Nacht noch einmal aufgestanden, Stiefeln und Mantel angezogen und herausgegangen, sein Pferd zu beschicken. Es sei aber an demselben Abend ein junger Bauer mit einem Pferde zu ihrem Vater gekommen, dieser habe den Jungen sogleich wieder zurückgeschickt mit der Weisung, seinem Vater anzuzeigen, dass dieser sich selbst hierher zu begeben habe, was auch Morgens früh erfolgte, wie Lehne bemerkt; auch dass ihr Vater sich mit diesem leise besprochen, woraus sie aber doch so viel entnehmen können, dass sich Beide über den Juden hermachen und ihn tödten wollen. Ihr Vater habe nunmehr aus Hanf eine breite Flechte gefertigt, von der sie vermuthet, dass sie zu dem Angriff auf den Juden gebraucht werden sollte. Dieser habe, nachdem er sein Pferd beschickt gehabt, sich in Stiefeln und Mantel wieder auf seine Streue geworfen und geschlafen, der Lehne aber sei er leid gewesen, weil er ihr Abends vorher eine rothe Haarschnur geschenkt gehabt, die noch jetzt in der Mutter Kiste mit anderen Sachen von diesem Juden aufbewahrt würde. Sie sei daher schnell zu dem Juden gelaufen und habe ihm zugerufen: jetzt wird dir ein Ende gemacht werden. Der Jude sei erwacht, ehe er sich aber aufrichten können, sei der Vater und der Fremde schon dort gewesen, Letzterer habe sich der Länge nach über ihn geworfen, ihm Hände und Füße gehalten und weil der Jude sehr um sein Leben gebeten, alle seine Sachen hingeben wollen, um sich nur für seine armen Kinder zu erhalten, habe ihr Vater die gefertigte Hanfflechte schnell um des Juden Kopf und Mund mehrmal umschlungen, wonach der Jude verstummt. Beide hätten nun den Juden mit einem Strick umschlungen hinausgetragen, auf eine dort stehende

Rägge*) des Vaters geworfen und wären mit dem Juden, der nur gestöhnt, nachdem schnell des Vaters Pferd vorgespannt worden, in den Wald fortgefahren. Da sogleich vom Hause in Wolmes Gebüsch anfänge, habe Lehne unbemerkt der Rägge zur Seite folgen können und habe gesehen, dass ihr Vater und der Fremde mit dem Juden bis zu einem im Gebüsch stehenden halben Baumstamm, dessen obere Hälfte vom Blitz niedergeschmettert gewesen und daselbst auf den Boden gelegen, gefahren. Hier habe man den Juden aufgerissen, an diesen Baum mit einem Strick angebunden und nunmehr habe ihr Vater dem Juden mit einer Keule einen Hieb auf den Kopf gegeben, dass der Jude sogleich todt gewesen und dessen Oberkörper niedergesunken. Nachdem dies geschehen, hätten Beide den Judenleichen vom Baum abgenommen, ihn dort auf dem Boden liegen lassen, ihr Vater und der Fremde seien mit zwei Schaufeln tiefer in den Wald fortgegangen und Lehne sei im höchsten Schreck und Schauer über das Geschehene schnell nach Hause gelaufen und habe ihrer Stiefschwester Marie, welche mit ihr den Ueberfall angesehen gehabt, den Act des Mordes erzählt, welche ihr gesagt, sie möge schweigen, weil es ihr selbst sonst schlimm ergehen könne. Sie habe aber das Bild nicht aus dem Kopf bringen können, und nachdem sie einige Zeit sich im Hause erwärmt gehabt, sei sie wieder in ihren früheren Versteck in ein kleines Gebüsch gegangen, von wo aus sie bemerkt, dass ihr Vater und der Fremde soeben zurückgekehrt und gegen einander geäußert, dass die Grube nicht lang genug sein werde. Beide hatten nun dem Leichnam die Stiefeln und sämtliche Kleider abgezogen, ihn so nackt wie er gewesen auf den Block oder oberen Baumsturz gelegt, der Vater habe mit einem mitgenommenen Beil der Leiche beide Beine, beide Arme, den Kopf und den Körper zur Hälfte gehauen, alle diese einzel-

*) Rägge, ein flacher Bauerschlitten.

nen Theile in einen auf den Juden gedeckt gewesenem, blau-gefärbten grossen Sack gelegt, und Beide seien nun mit diesem gefüllten Sack fortgefahren, doch sei Lehne vor Entsetzen so ergriffen gewesen, dass sie dem Schlitten nicht folgen können, sondern schnell wieder nach Hause gelaufen und alles Erlebte der Marie erzählt, welche sie aufs Neue vor Plaudereien gewarnt gehabt.

Auf weitere Veranlassung hatte nun auch Lehne erzählt, dass einige Zeit später, als sie nach Hause gelaufen, auch ihr Vater und der fremde Bauer zurückgekehrt und zuerst in das kleine Zimmer getreten, wo ihr Vater seine Sachen ablege; hier habe sich ihr Vater allererst umgekleidet und gewaschen, alsdann sei er mit dem fremden Bauer in ihre Wohnstube gekommen und Beide hätten hier ihr Frühstück eingenommen, Lehne aber, von Neugier getrieben, wäre wieder hinausgelaufen und sei der Schlittenspur gefolgt, um das Grab aufzufinden, wo sie den Juden vergraben; es sei auch nicht weit und durch frisch aufgeworfene Erde leicht erkenntlich gewesen. Lehne sei schon zurückgekehrt, als ihr Vater und der Fremde noch beim Essen beschäftigt, und ihr Vater habe ihrer Stiefschwester Marie anbefohlen, das Vieh nicht auf die von ihm bezeichnete Stelle zu treiben, die der Vater so genau beschrieben, dass Lehne sogleich verstanden, es sei vom Judengrab die Rede. Nach dem Frühstück sei der Fremde fortgefahren und der Vater habe, wie sie gesehen, in der Klee des Juden Sachen verpackt. Sie habe nämlich aus dem Fenster des Wohnzimmers gerade in die offene Thür der Klee hineinsehen können. Gegen Abend sei ihre Mutter nach Hause gekommen, ihr Vater habe sich sehr betrunken gehabt und in diesem Zustand der Mütter die ganze Begebenheit mit dem Juden erzählt. Ihre Mutter sei sehr aufgebracht und eifrig gewesen, habe ihren Vater einen Rasboinik und Mörder geschimpft, worüber er so wüthend geworden, dass er mit einer grossen Fahrpeitsche ihre arme

Mutter dermaassen gemisshandelt und einen Stoss versetzt, dass sie mit dem Kopfe auf einen im Zimmer liegenden Stein gestürzt und nach alle dem sechs Wochen lang krank darnieder gelegen.

Längere Zeit später aber habe sie, bei Gelegenheit, als ihre Mutter in ihrer Kiste etwas gesucht, zufällig bemerkt, dass mehrere Sachen, welche sie bei dem ermordeten Juden Abends vor seinem Tode gesehen gehabt, nunmehr im Besitz ihrer Mutter gewesen; diese befänden sich wohl jetzt noch in dem Kasten derselben, wenn sie solche nicht 'be-seitigt haben sollte.

Auf die Frage: wohin des Juden Kleider gekommen? hatte Lehne berichtet, dass der Vater von diesen nur die Stiefeln mitgebracht, welche noch in der letzten Wohnung unter einer Schlafstelle in einem dunkeln Winkel versteckt lägen, die übrigen Kleider mit in das Grab auf die Stücke des Leichnams geworfen und daselbst vergraben, nachdem der Mantel auch zerhackt worden.

Frage: Du hast ja soeben ausgesagt, dass du beim Vergraben der Theile des Leichnams nicht zugegen gewesen, sondern nachher das Grab aufgesucht, wie hast du denn sehen können, dass die Kleider mit in das Grab gelegt worden?

Antwort: Sieh! Sieh! Sieh! nun war ich verwirrt gewesen, ich war ja zugegen, als die Stücke des Juden in die Grube geschüttet wurden und der Sack und alle seine Kleider auf die Stücke. Allererst, als sie anfangen Erde aufzuwerfen und ich sehr fror, lief ich nach Hause, war aber später wieder zu dem Grabe hingelaufen, um zu sehen, ob sie dasselbe auch gehörig und schicklich zugelegt und verdeckt.

Frage: Kannst du denn genau das Grab angeben und den Platz nachweisen?

Antwort: Allerdings.

Frage: Sie möge diesen Platz ausführlich beschreiben.

Antwort: Wenn man von dem Wohnhause in Wolmes auf dem Wege den Stall vorbeigegangen, theile sich dieser Weg nach rechts und links und beide führten auf den grossen Weg von W. nach Kadmus. Einige Schritte gegenüber dieser Wegscheide sei das Gebüsch, wo Lehne versteckt gewesen und den Mord angesehen, denn gegenüber diesem Gebüsch in einiger Entfernung sei der Pfahl (lettisch *Stumbers*), an welchem der Jude erschlagen worden. Lehne sei nun dem Schlitten durch Gebüsch gefolgt bis dahin, wo der von Wolmes links führende kleine Weg von W. nach Kadmus hinauslaufe. Auf diesem Wege sei man ein Stück in den Wald gefahren, bis zu einem kleinen Abweg oder Durchhau, rechts durch den Wald, der wie eine Gasse aussehe, und hierhin hätten die Beiden den Sack getragen, am Ende dieses Ganges sei die Grube.

Der Untersuchungsrichter hatte gleich im Beginn der Verhandlungen in dem Criminalgericht ein genaues Verzeichniss der in der verschlossenen und versiegelten Kiste der Mutter der Lehne befindlichen Kleidungsstücke, Putz- und anderen Sachen und Gegenstände aufnehmen lassen, welche aus Stoffen gefertigt waren oder Gegenstände boten, die aus Buden oder von Krämerjuden gekauft sein mussten und die nicht eigene Fabrikate waren. Man hatte nun hiernach von der Lehne gefragt, welche Sachen von dem erschlagenen Juden in der Kiste ihrer Mutter vorfindlich wären, welche sie selbst bei dem Juden vorher und sodann bei der Mutter gesehen?

Nach einigem Besinnen und nachdem sie behauptet, sie würde die Sachen, welche von dem Juden gewesen, leichter nachweisen können, wenn sie selbst in dem Kasten nachsuchen würde, beschrieb sie folgende Gegenstände aus dem Gedächtnisse:

- 1) ein Hemdenknopf von Silber, in dem ein blitzender Stein gefasst sei,

- 2) ein Bund von fünf Reihen Posamentirknöpfen' und fünf neuen versilberten Rockknöpfen,'
- 3) eine zierlich gearbeitete Pappschachtel, worin die Krämer allerhand Seidenwaaren hielten,
- 4) ein Tuch von braunrother Seide,
- 5) ein quadrirtes halbseidenes Tuch,
- 6) ein gelb und blau quadrirtes Tuch von Baumwolle,
- 7) eine Schürze von gestreiftem Taffet, die der Jude bei sich gehabt, durch ihre Mutter später genäht,
- 8) ein rothes Haarband oder Schnur, das der Jude ihr geschenkt,
- 9) ein rothgelb- und blaugestreiftes seidenes Band mit Goldlahn durchwirkt,
- 10) ein kleines Taschenbuch oder Futteral mit silbernen Klammern, worin ein Spiegel, Scheere, Messer und andere kleine Sachen enthalten.

Alle diese Sachen fanden sich *in inventario* verzeichnet, und als man nun bei geöffnetem Kasten der Lehne aufgab, dieselben nachzuweisen, bezeichnete sie nicht nur diese, ohne sich zu bedenken, sondern auch folgende als von dem ermordeten Juden herstammend:

- 1) ein Stückchen Cambric, ein Rest von einem grösseren Stück, das der Jude bei sich gehabt, welches aber die Mutter verbraucht haben müsse, Lehne aber nicht weiter nachweisen könne, auch ebenso ein Restchen Nanking; desgleichen
- 2) zwei Rester Seidenzeug, das eine blau, das andere roth, von denen Lehne auch nicht wisse, wohin sie gekommen, die aber bei dem Juden gewesen,
- 3) einige Bogen Postpapier, desgleichen
- 4) sechs grosse Bogen Papier, worin hausirende Krämer gewöhnlich seidene Zeuge einlegen, schon hierzu gebraucht, wie deutlich zu sehen,
- 5) eine hölzerne grosse Schachtel mit einem gespaltenen Brett als Deckel zu gebrauchen, wie gleichfalls die

„Krämer mit sich führen und in diesen ihre Waaren aufbewahren.“

Weil nun Lehne hiernach nichts Weiteres als von dem erschlagenen Juden herstammend bezeichnete, wurde dieselbe befragt, ob der Jude nicht mehr Sachen gehabt, als die, welche sie nachgewiesen, worauf sie anzeigte: allerdings habe der Jude mehr und recht sehr viele Sachen gehabt, von welchen ihr Vater nur diese an die Mutter gegeben, die anderen aber alle in der Kleele bewahrt. Es habe aber Lehne bereits dem früheren Untersuchungsrichter angezeigt, dass, als die Sache schon ins Gerede gekommen, ihr Vater mit Hülfe ihrer Mutter, in ihrem letzten Wohnort, eines Morgens früh einen grossen Packen zusammengeschnürt und fortgetragen, sie wisse aber nicht wohin, vermuthet aber, dass es nach dem Bauerhof Magohn, zum Gute Retovia gehörig, geführt worden, da ihr Vater dort einen Verwandten seiner ersten Frau habe, der Wirth in dem Gesinde sei.

Man hatte nunmehr in der letzten Wohnung des Melchior, welche übrigens unter gerichtlichem Siegel und sonstiger Aufsicht war, nochmals genau nachsuchen lassen; es fanden sich jedoch keine Sachen vor, welche etwa von Krämer herkommen konnten; von Wichtigkeit aber war, dass man, nach der Anzeige der Lehne,

- 1) unter der Schlafstelle ihrer Eltern in einem Winkel drei Stiefeln verborgen fand; von welchen zwei ein Paar bildeten, der dritte aber bedeutend kleiner und enger als jene beide, in seinem Innern schmutzig und mit Stroh auf der Sohle ausgelegt war, als ob der Stiefel auf blossen Fuss getragen sei, was allerdings bei den Juden Gebrauch ist. Auch hatte dieser Stiefel einen Riss auf dem obern Gelenk des Fusses, wo Blatt und Schäfte zusammenhängen. Ein hierzu gerufener Schuhmacher erklärte, nach genauer Besichtigung, dass, wenn das Paar Stiefeln dem Eigenthümer gepasst hätte, der dritte Stiefel unmöglich von

demselben auf den Fuss gebracht werden können, der auf letzterem befindliche Fleck über dem Riss aber nicht von einem Schuhmacher gelegt worden, da er mit Wachszwirn genäht sei;

- 2) in einem noch mehr verborgenen Winkel aber fand man ein altes Kamisol in einem schmutzigen Sack auf, welches ganz von Blut durchzogen und grosse Stellen hatte, auf welchen das Blut angetrocknet war, dergestalt, dass man es abbröckeln konnte.

Ueber diese Gegenstände die Lehne befragt, erkannte diese das Paar Stiefeln als die ihres Vaters, den einen Stiefel aber als den des Juden; sie wusste aber nicht, wohin der andere Stiefel gekommen; das Kamisol erklärte die Lehne als das ihres Vaters, welches er zur Zeit des Mordes getragen.

Die bisher erhobenen Indicien gegen Melchior waren doch von so gewichtiger Art, dass, wenn das Grab des Judenleichnams aufgefunden werden konnte, der Richter vollkommen bewaffnet gegen John Melchior und seine Helfershelfer die Inquisition zu eröffnen in Stand gesetzt sein musste. Man zog bei diesen Ergebnissen der Untersuchung vor, den Melchior noch gar nicht zu befragen, sondern vorher durch die Lehne, ihrer Verheissung nach, das Grab des Judenleichnams nachweisen zu lassen und wo möglich von derselben etwas Näheres über den Mordgehilfen ihres Vaters zu erfahren, um auch diesen zur Untersuchung zu ziehen.

Die Lehne, dieserhalb zum Verhör gezogen, deponirte, dass sie zwar diesen Menschen und den Sohn desselben, welcher früher zu ihrem Vater gekommen gewesen, nicht dem Namen nach kenne, daher diesen auch nicht anzugeben vermöge, aber persönlich kenne sie ihn sehr gut, da sie ihn damals hinlänglich betrachtet, als er gekommen gewesen, mit ihrem Vater den Juden zu morden, und ihn später hier in W. mehrere Mal gesehen, er sie auch einmal wegen sei-

nes Beiles angedet, das er bei ihrem Vater zurückgelassen. Lehne entsinne sich nämlich jetzt, dass der Fremde ein grosses sogenanntes Plattbeil im Gurt gehabt, als er in jener Nacht zu ihrem Vater gekommen, und dieses Beil sei es gewesen, mit welchem ihr Vater den Leichnam zerstückelt, da es eine sehr breite Klinge gehabt.

Frage: Ob denn der Fremde sein Beil bei ihrem Vater zurückgelassen, als er Morgens nach dem Morde fortgefahren?

Antwort: Ja; der Fremde habe es nicht mitnehmen wollen, weil es ganz blutig gewesen, und so habe es bis jetzt bei ihrem Vater gelegen.

Frage: Ob es dasselbe Beil sei, welches bei Gericht eingeliefert worden?

NB. Es waren während des Laufes der Untersuchung alle Sachen des Melchior zu Gericht eingeliefert worden, da seiner bisherige Wohnung geräumt werden müssen, unter denen sich auch ein sogenanntes Zimmermannsbeil mit breiter Klinge befand.

Antwort: Es sei dasselbe Beil, und sei es vor wenigen Tagen hier bei Gericht an den Eigenthümer ausgeliefert worden, nachdem ihr Vater und zuerst sie es als das Eigenthum des Fremden anerkannt. Der Fremde habe sogar gesagt, er würde es erst im Eisenbrunnen reinigen.

Es waren einige Tage Gerichtsferien, in welchen keine Sitzungen gehalten werden dürfen, und während welcher der Untersuchungsrichter auf einer Reise vom Gerichtsorte entfernt gewesen. Die Canzlei berichtete zu Protocoll, dass in diesen Tagen ein lettischer Zimmermann vom Gute P., der sich Balting genannt, zu dem Archivar gekommen und dringend um Auslieferung eines Beils gebeten, welches er dem Melchior geliehen gehabt und das vor einigen Tagen mit dessen übrigen Effecten nunmehr bei Gericht eingeliefert sei. Es sei nur ein Beil da gewesen und die kleine Lehne habe declarirt, das sei das Eigenthum des Fremden, und dasselbe habe auch der Melchior, den man vorher

separirt von der Lehne hierüber vernommen, ausgesagt. Das Beil habe einige grosse Rostflecken — wie es geschehen — gehabt, sonst seien keine besonderen Abzeichen daran zu bemerken gewesen. Weil der Balting schon mehrere Gänge des Beiles wegen gethan, habe die Canzlei nicht angestanden, ihm sein Eigenthum auszuliefern, zumal eine alte deutsche Person aus der Stadt selbst — die schwarze Jungfer — allgemein bekannt, ihn zu dem Beamten geführt und versichert, dass sie diesen Menschen als den Zimmermann Balting schon seit lange kenne, auch genau wisse, dass er unter dem Gute P. wohne. Auf die weitere Erkundigung, ob der Fremde mit dem Melchior oder der Lehne sonst etwas gesprochen, erhob man zu Protocoll, dass Balting, als er des Melchior ansichtig geworden, ihn als Vorwurf gefragt: Warum hast du mir so lange mein Beil vorenthalten? worauf dieser geantwortet: Du siehst ja, in welcher Lage ich bin! Als Lehne mit ihm gesprochen, habe sie ihm auf der Beilklinge, wie dem Beamten geschehen, mit listiger Miene die grossen Flecken gezeigt, worauf Balting ihr etwas mit halber Stimme geantwortet und mit seinem Beil und seiner Begleiterin fortgegangen. Der Beamte hätte die Worte nicht gehört und verstanden, welche er zuletzt zur Lehne gesagt, vielleicht aber Lehne oder die Barowsky, die sogenannte schwarze Jungfer.

Man sieht aus diesem Facto, wie unrecht es ist, wenn in einer Untersuchungssache irgend ein anderer Richter oder Beamter, als der, der die Untersuchung leitet, eine Verfügung trifft, ohne sich zuvörderst mit dem Inquirenten hierüber verständigt zu haben. Eine Untersuchung oder Inquisition sollte ohnehin nur ein Richter leiten und etwa erforderliche Verfügungen oder Resolutionen nur auf seinen Vortrag aus den vorliegenden Acten von dem Gericht getroffen werden.

In vorliegendem Fall nun trat die Unbequemlichkeit

ein, dass die durch den Inquirenten an der Beilklinge bei der Einlieferung sehr wohl bemerkten Flecken nun nicht mehr rücksichts ihrer Entstehung sichergestellt werden konnten; auch war der Plan, den man sich dieser Flecken wegen gegen Melchior gemacht hatte, nicht mehr ausführbar, da man ihn seiner Zeit um diese Flecken befragen und sodann das Beil in seiner Gegenwart den Kunstverständigen zur chemischen Untersuchung übergeben wollen; hieraus musste sodann der Verfolg abgewartet werden. Dem Beamten wurde das Voreilige der Auslieferung bemerkbar gemacht und sodann die Jungfer Barowsky, die sogenannte schwarze Jungfer, zu Gericht einbestellt.

Es muss hier aber zum Verständniss für den Leser nachgeholt werden, dass unweit der Stadt, in welcher das Gericht seine Sitzung hatte, in einer romantischen Thalpartie, zwischen schroffen Felsen, im Grunde eine Quelle fliesst, die immer eiskalt und deren Wasser eisenhaltig von Geschmack ist. In dem Volksmunde heisst sie „der Eisenbrunnen“, „Eisenquelle“, auch grösstentheils schlechthin „die Quelle“, weil sodann Jeder weiss, von welcher Quelle die Rede ist, da das Landvolk derselben aus einer Legende — nach welcher in frühesten Zeiten ein Krieger, der eine Jungfrau gemordet habe und hiernach von der Nemesis verfolgt worden sei, in seiner Verzweiflung in diese, zu jener Zeit noch grössere Quelle seine sämmtlichen Schutz- und Trutzwaffen versenkt und selbst ins Kloster gegangen — gewisse Wunderkräfte beilegt, derenwegen man noch heutigen Tages auf Felsenvorsprüngen an der Quelle kleine Opfer in Geld und Sachen niedergelegt findet. Grösstentheils hofft das noch abergläubige Landvolk durch Gebrauch dieses Wassers sich von gewissen Uebeln reinigen zu können und so das eigene Gewissen durch Selbsttäuschung zu beschwichtigen. Daher musste dem Untersuchungsrichter allerdings daran gelegen sein, in Gewissheit zu bringen, ob wirklich der Balting jene Worte der Lehne gesagt, und wollte man

dieserwegen „die schwarze Jungfer“ befragen, die denn auch vor Gericht gestellt war.

Barbara Barowsky, 62 Jahre alt, lutherischer Confession und unverheiratet, in der Regel unter dem Namen „schwarze Jungfer“ bekannt, weil sie nach Nonnenart immer eine schwarze Kleidung und schwarze „Kopfbedeckung“ trug, zeigte bei Gericht an, dass sie den Bauer-Zimmermann Balting aus P. schon seit mehreren Jahren kenne, da er bei vorkommenden Krankheiten immer nur ihre Hilfe nachsuche (sie gab sich mit allerhand Quacksalberei ab) und sie auch öfters bei ihm gewesen. Vor ein paar Tagen sei er in die Stadt gekommen und habe sie gebeten, ihm das Gericht nachzuweisen, bei welchem der Melchior in Untersuchung stehe, und da es gerade Feiertage gewesen, wo das Gericht keine Sitzung gehalten, und er sehr gewünscht, ein ihm gehöriges Beil ausgeliefert zu erhalten, so habe sie ihn zu dem Archivar geführt, der ihm das Beil in Gegenwart der kleinen Lehne übergeben.

Frage: Ob der Balting ihr gesagt, in welcher Veranlassung und seit wie lange sich das Beil bei Melchior befunden?

Antwort: Seit wie lange es bei Melchior gewesen, habe sie nicht gehört; das habe aber Balting auf dem Gange erzählt, dass er einmal bei Melchior gewesen und sein Beil, nach Zimmermanns-Art, mit sich gehabt. Da habe Melchior das Beil zum Fleischhacken gebraucht, und da es beschmutzt gewesen, habe Balting es nicht mitgenommen, sondern es dort gelassen, bis Melchior es gereinigt haben werde. So sei es aber nach und nach in Vergessenheit gekommen und bisher bei Melchior liegen geblieben.

Frage: Ob denn das Beil von Melchior nunmehr gereinigt gewesen?

Antwort: Es habe einige grosse Flecken auf seiner breiten Klinge gehabt, welche die kleine Lehne sogar be-

zeichnet, worauf 'er ihr geantwortet, er werde das 'Beil im Eisenbrunnen schon reinigen.

Es wurde die Barbara angewiesen, weiter zu erzählen, und folgte sie solcher Aufforderung in gewohnter Weit-schweifigkeit, woraus wir das Wesentliche hervorheben. Als Barbara mit Balting aus dem Gerichtslocal gekommen und sich auf der Gasse von ihm trennen wollen, habe dieser sie gebeten, ihm zu beschreiben, wo der Eisenbrunnen gelegen sei; er habe gehört, dass das Wasser die Kraft habe, von Eisen dergleichen Flecken zu entfernen, als auf seinem Beil wären, und er habe die Absicht, dieses in dem Wasser des Brunnens zu reinigen. Nach der Beschreibung hätte der Mensch den Brunnen gewiss nicht gefunden, daher habe sie sich denn, gegen Versprechen von 10 Kop. S.-M., entschlossen, mit dem Balting bis zu der Schlucht hinzufahren, obwohl es schon begonnen sich gegen Abend zu neigen und es nicht mehr ganz hell gewesen, worauf sie ihn aufmerksam gemacht. Indessen sei Balting ein sehr starker und dreister Mann, habe Feuerzeug bei sich geführt und aus einer Bierschenke eine Hand voll Pergel oder Kienspähne mit sich genommen, welche er bei der Quelle anbrénnen wollen. Sie sei in dieser Jahreszeit noch niemals an dem Eisenbrunnen gewesen (es war Ende März) und schon im Sommer und Frühling, wo sie in jungen Jahren öfter mit der weiblichen Jugend dorthin gegangen, um nach Sitte des Landvolks scherzweise Frühlingsblumen als Opfer an die Quelle zu bringen, habe ihr vor dem Hinuntersteigen an die Quelle gegraust; sie habe daher dem Balting gleich vorausgesagt, dass sie ihn bis zur Schlucht führen wolle, auf keinen Fall aber hinunter an die Quelle steigen werde, besonders da es während des Hinfahrens bereits sehr dämmerig geworden und in der Schlucht vollkommen dunkel gewesen. Die ohnehin an dem Eingang zur Schlucht wild durcheinander liegenden Felsstücke, auf denen man hinuntersteigen müsse, hätten jetzt in der Dunkelheit,

mit einigem Schnee an einzelnen Stellen bedeckt, ein grausenerregendes Ansehen gehabt, und da es nach der Volks-
sage hier durchaus nicht geheuer sei, wovon man so viele
Beispiele habe, sei Barbara sogleich entschlossen gewesen,
von der Schlucht zu Fusse zurück zu gehen und habe deshalb
den Balting um die versprochenen 10 Kop. S.-M. gefragt,
der sie ihr aber nicht gegeben, sondern sie gezwungen,
sein Pferd zu halten, bis er aus der Schlucht zurückkehren
werde, wozu sie sich mit nicht geringem Zagen entschlies-
sen müssen. Der Balting habe nun vor dem Eingang in
die Schlucht aus einigem dürrer Holz Feuer angemacht,
habe den Bund Pergel angezündet und sei nun in die Tiefe
gestiegen. Sie habe aber auf einem grossen Stein gestan-
den und in die Schlucht hineinschauen können; auch nichts
weiter gehört, als von unten das Rauschen des Wassers,
das Balting bei seiner Wäsche in grosse Bewegung ge-
setzt. Mit Aengstlichkeit habe sie auf seine Rückkehr ge-
lauscht, als plötzlich hinter ihr ein entsetzliches Geschrei in
der Landessprache: Teufel! Teufel! Teufel! erschallt und
sie fast ohne Besinnung vor Schreck zu Boden gestürzt sei,
sich aber rasch wieder aufgerafft und, so schnell es ihre
Kräfte gestattet, zurück zur Stadt gelaufen, sich auch wei-
ter gar nicht umgesehen.

Frage: Was denn nun aus dem Balting und ihren
10 Kopeken geworden?

Antwort: Was aus Balting geworden, wisse sie
nicht, wahrscheinlich sei er herauf gekommen und mit sei-
nem Pferde fortgefahren; auf die 10 Kopeken habe sie gern
verzichtet und frage nach diesen nicht.

Frage: Wer denn das Geschrei erhoben?

Antwort: Das könne sie nicht wissen, ob es etwas
Menschliches oder Gespenstisches gewesen; die Landleute
erzählten viel von allerhand Spuk, der sich zu Zeiten in
der Gegend der Quelle zeige; sie sei ganz krank von dem
Schreck geworden.

Man konnte die alte Person zufällig über ihre Befürchtung beruhigen, da seit ein paar Tagen eine Erzählung in der Stadt circuirte, dass ein Bauersmann, welcher Abends zur Ueberfahrt über den unfern gelegenen Strom gehen wollen, nicht weit vor dem Eisenbrunnen vorübergehen müssen, durch das aus der Schlucht hervorströmende Licht angelockt näher getreten sei und eine lange schwarze Gestalt geseheh, die vor der brennenden Schlucht gestanden und die er daher für den Teufel gehalten und mit diesem Ausruf eilend davon gelaufen sei. Die arme Barbara oder schwarze Jungfer hatte also in den Augen des abergläubigen und furchtsamen Mannes für den Augenblick die Rolle des Teufels übernommen gehabt. Diese Sache klärte sich also auf; aber es stellte sich aus den Depositionen der Barbara über die Aeusserungen und das Benehmen des Balting eben so sehr eine gewichtige Beglaubigung der an sich höchst unglaublich erscheinenden Erzählungen der kleinen Lehne, als auch ein eben so dringender Verdacht wider den Balting selbst, als Theilnehmer und Gehülfsen des Verbrechens, fest und lag die Nothwendigkeit vor Augen, sofort den Balting zum Verhör zu bringen. Man hatte dieserhalb an die Verwaltung des Gutes P. geschrieben, von dorthier aber die Nachricht erhalten, dass Balting, der sich alle Frühlinge zu Arbeiten an Schiffen in die Häfen begeben, auch gleich nach seiner Rückkehr aus der Kreisstadt wieder auf Arbeit fortgegangen, und es ungewiss sei, ob er in der Gouvernementsstadt R. oder in der Hafenstadt P. sei, da er für beide Orte von der Gutsverwaltung die nöthigen Legitimationen herausgenommen habe. Uebrigens ertheilte die Gutsverwaltung dem Balting das Zeugniß eines sehr ordentlichen Mannes. Das Untersuchungsgericht hatte sich natürlich hiermit nicht begnügen können, sondern sofort an die Polizei beider Hafenorte Requisitionen um schleunige Sistirung des Balting an das Landgericht erlassen und den Effect hiervon abwarten müssen.

Indessen dürfte so lange nicht das Hauptverfahren ruhen bleiben und es wurde daher beschlossen, nunmehr, obwohl noch in der Waldgegend der Wolmes-Wohnung Schnee liegen musste, dennoch die Nachweisung des Judengrabes vorzunehmen.

Es hatte sich hierzu die erforderliche Gerichtsdelegation mit der kleinen Lehne auf die Reise nach dem mehrere Meilen entfernten Wolmes gemacht, auch von den bezüglichen Gütern mehrere kräftige Arbeiter mit Sphaufeln, Brechstangen und dergleichen hinbeordert, und muss hier beiläufig bemerkt werden, dass diese Unternehmung durchaus geheim betrieben werden müssen, um nicht eine Masse des neugierigen Publikums aus der Gerichtsstadt mit sich zu ziehen und solchergestalt die Lehne befangen zu machen. Man hatte sich von dieser nochmals die Lage des Grabes sehr genau aufgeben lassen, ehe man die Fahrt begann, und diese hatte die Beschreibung ganz so zu Protocoll gegeben, wie sie es bereits früher gethan, auch sich nochmals zur Nachweise desselben erboten.

In der Wolmes-Wohnung liess man sich von der Lehne alle die Localitäten nachweisen, die sie bei Erzählung jenes verübt sein sollenden Verbrechens angegeben hatte. Es traf Alles durchaus richtig zu, wie sie es aus dem Gedächtniss angegeben hatte. Der Stein, auf welchen Melchior sein Weib mit dem Kopfe gestossen haben sollte, war nicht in dem Zimmer, sie bezeichnete aber die Stelle, welche noch sichtbar war, und es wurde durch die Aussagen der neuen Bewohner des Hauses sicher gestellt, dass es ein grosser Schleifstein gewesen, den Melchior mit sich genommen und der sich noch unter seinen Sachen befand. Durch das bezeichnete Fenster konnte man in die geöffnete Thür der Klee ganz bequem hineinschauen, die Klee selbst hatte kein Fenster. Lehne bezeichnete das Gebüsch, aus welchem sie den Mord belauscht haben wollte, zugleich aber auch einen, in kleiner Entfernung sichtbaren, alten abgebrochenen Bir-

kenbaum ohne Aeste, den sie als Pfahl bezeichnete. Vor diesem alten Baum lag dessen oberes abgebrochenes Ende, welches die Lehne als den Block bezeichnete, auf welchem der Leichnam zerhackt sei. Der Richter hatte aber sogleich die Bemerkung gemacht, dass Lehne weder aus ihrem angeblichen Versteck sehen können, was an dem Baume geschah, weil vielès kleine Gesträuch zwischen beiden lag, noch auch, dass auf dem Baumsturz eine dergleichen Operation, als Lehne angegeben, vorgenommen sein könnte, da sich bei der genauesten Besichtigung des Klotzes schlechterdings weder eine Blutspur, noch irgend eine Spur der Benutzung zeigte. Man liess Lehne in ihrem angeblichen Versteck stehen und trug ihr auf, genau zu beobachten, was der Richter an dem Baume vornehmen würde, damit sie ihm nachher solches sagen könne, wenn sie befragt werden würde. Der Untersuchungsrichter hatte nun einige Handlungen und Betastungen des Baumes und Baumsturzes von solcher Art vorgenommen, dass sie für Lehne's Entfernung wenigstens eben so sichtbar sein mussten, als jene von ihr denuncirten Handlungen ihres Vaters, die sie belauscht haben wollte. Als nun aber der Richter sie hiernach befragt, was er an dem Baume gethan, erwiderte sie mit listigem Blick, er hätte Zweige von den umstehenden Bäumchen abgebrochen. Das war nun unrichtig und es zeigte sich gleich, dass Lehne nichts hatte sehen können und sich durch diese Lüge durchzuhelfen suchte. Man hatte sie nun an den Baum geführt und ihr gezeigt, was der Richter dort gethan, ihr nummehr vorgehalten, dass sie nichts von dort aus habe sehen können, was der Richter schon voraus gewusst; man zeigte ihr zugleich, dass auf dem Baumsturz schlechterdings das Zerhacken eines Leichnams nicht vorgenommen sein könne, da auf diesem durchaus nicht die geringste Spur eines solchen Geschäfts ersichtlich sei, was sein müsste, wären mit schwerer Axt Hiebe darauf geführt worden, und ermahnte sie nun eindringlich, sich zu

entsinnen, ob sie nicht die ganze Sache erdichtet. Indessen betheuerte die kleine Person mit Schwüren, die bei einem Kinde ganz ungewöhnlich sind, dass sie richtig ausgesagt habe und stellte die Vermuthung auf, dass sie wahrscheinlich in einem näheren Gebüsch gestanden haben müsse und dass wahrscheinlich ein anderer Block dort gewesen, den man später weggeholt; auch könnten die Bäumchen während dessen grösser geworden sein. Man hatte sich nun ferner darauf einlassen müssen, dem wiederholten Anerbieten der Lehne, das Grab des Judenleichnams nachweisen zu wollen, zu folgen, und sie hatte nun den Richter — der vermuthete, das Grab sei ganz nahe gelegen — auf den kleinen Verbindungsweg nach der aus der Stadt nach Kadmus gehenden Strasse geführt, auf diesen links weiter angeblich zu der kleinen Perspective, an deren Ende das Grab sich befinden solle, wohl eine halbe Werst durch grossen Wald, bis denn Lehne declarirte, sie habe die Perspective verloren. Man hatte die kleine Person zwei Mal den Weg von dem Ursprung ihres Ganges und zuletzt durch das Gebüsch, wo sie gegangen zu sein vorgab, wieder bis dahin, wo sie stehen geblieben war, zurück geführt, aber immer fand sie die angekündigte Perspective nicht und jammerte über den Verlust derselben auf Kinderweise zwar, indessen schien dem Richter der Kunstgriff, hierdurch die Lüge zu verdecken, ziemlich sichtbar, er gewann die Ansicht, dass auch hier die Lüge der kleinen Denunciantin enthüllt sei, schickte sie nach der Wohnung zurück und ging selbst, in Betrachtungen über die Verderbniss eines Kindes vertieft, die prachtvolle Waldparthie zu geniessen den andern Weg zurück, als er plötzlich durch ein kreischendes Geschrei der Lehne, die ihm unbemerkt gefolgt war, eilig zurück gerufen wurde. Bei ihr angelangt jubelte dieselbe über den Fund der kleinen Perspective, zeigte dem Richter diese, der man also vier Mal unbemerkt vorbeigegangen war, und behauptete keck, dass am Ende dieser kleinen Perspective das gesuchte Grab sei.

Nunmehr verfolgte der Richter mit der kleinen Person die Perspective, bis am Ende derselben Lehne mit Freudengeschrei in eine weite Sandgrube (dem Anschein nach, da sie noch mit Schnee gedeckt war) hineinsprang und, auf einen bestimmten Fleck zeigend, die Behauptung ausrief: hier ist das Grab, hier lasst nachgraben, hier liegt der Jude mit allen seinen (Kankers) Fetzen! Man hatte nun die Arbeiter herbeiholen lassen, welche zuvörderst den sechs Fuss hoch liegenden Schnee abräumen müssen und nun dort, wo Lehne es anzeigte, gegraben hatten.

Nachdem zehn starke Männer, mit allem Handwerkszeug versehen, vier Stunden lang in dem ganzen Umfange der Sandgrube zu einer beträchtlichen Tiefe gegraben gehabt und nicht eine Spur von einem vergrabenen Körper gefunden, gelangte man zu der Ueberzeugung, dass hier das angebliche Grab des Judenkörpers gewiss nicht sei und dass Lehne wieder Unwahrheit gesagt. Man liess die kleine Person aus dem Hause an die Grube kommen und hielt ihr alles Ernstes vor, dass sie wieder unwahr gewesen, weil hier auf keinen Fall ein Grab gewesen sein könne. Sie hatte sich in ihre Decke (grosser wollener Shawl) bis zur Nase eingehüllt, stand auf dem Rande der Grube, den Kopf niedergebeugt, als der Richter ihr das Strafbare ihres Benehmens demonstirte und sie anwies, nunmehr einzugehen, ob nicht die ganze Erzählung von dem Mord und dem verscharrten Leichnam eine Erdichtung von ihr sei. Sie antwortete aber auf alles das nichts, sondern man nahm an ihrem Körper nur ein heftiges Zittern oder Schütteln wahr, von dem der Richter voraussetzte, dass sie heftig weine, und man überliess sie fürs Erste diesem Ausbruch ihrer Erschütterung. Als aber die Lehne nach einigen Minuten dem Richter, auf dessen Befragen, wieder keine Antwort gab, sondern sich wieder das Schütteln an ihr zeigte, so richtete man ihr Gesicht auf und entdeckte mit Erstaunen, dass sie ausgelassen lachte. Ueber dieses auf-

fallender Benahmen ernstlich befragt, rief sie aus: „ich lache darüber, dass ich euch nun wieder verkehrt angezeigt habe, aber das Grab muss irgend hier in der Nähe sein, darauf will ich sterben!“

Der Richter war Willens gewesen, der Lehne in *continenti* einige Streiche mit Ruthen *ad posteriora* geben zu lassen, als ein alter Waldbewohner und Jagersmann, ein älterer Bruder des Försters Heyde, ihn bei Seite bat und ihm anzeigte, das Mädchen lüge nicht, es existire allerdings in dieser Umgegend eine Stelle, die unzweifelhaft ein Grab sei, er habe es auf seinen häufigen Wanderungen mehr als einmal gefunden und hierüber allerhand Gedanken gehabt, könne es aber jetzt auf dem ganz mit Schnee bedeckten Boden unmöglich nachweisen, obwohl er sich erbiete, wenn der Schnee abgeschmolzen sein werde, es ganz bestimmt nachzuweisen. Diese Anzeige des alten grauen Jägersmannes musste den delegirten Richter bestimmen, die Sache fürs Erste auf sich beruhen zu lassen und die Anzeige dem Gericht zur weiteren Bestimmung vorzulegen. Man hatte nur noch einen genauen Handriss sowohl über die Umgegend, soweit sie bisher auf die Verhandlung Bezug gehabt, als auch von der Wohnung und den Nebengebäuden in Wolmes anfertigen lassen und hatten sodann die Delegaten alles das Protocollirte in *loco ordinario* dem Gericht übergeben, auch die Lehne wieder in ihr Gewahrsam gebracht, nachdem diese noch einmal betheuert, nicht gelogen zu haben und das Grab im Frühling nachweisen zu wollen, jetzt sei sie ganz verwirrt.

Das Gericht hatte zwar beschlossen, da es bereits im Aprilmonat, nunmehr den Abgang des Schnees zu erwarten, um sodann das durch den alten Jäger Heyde nachzuweisende Grab untersuchen zu lassen, zugleich abzu bestimmen, nunmehr die Befragung des Weibes Anna Melchior über die in deren Besitz befindlichen und verdächtig erscheinenden Sachen zu veranstalten.

Diese Befragung gab das allgemeine Resultat:

- 1) dass Anna-Melchior den durch die Quantität der vorgefundenen Tücher entstandenen allgemeinen Verdachtsgrund dadurch beseitigen zu können glaubte, dass sie anführte, wie diese Tücher eigentlich von vier Besitzern zusammen getragen seien, nämlich von ihr, von ihres Mannes erster Frau, von deren Mutter und von der Deponentin Mutter. Sie berief sich auf deshalb namhaft gemachte Zeugen, welche hierüber Auskunft geben könnten;
- 2) dass sie den silbernen Knopf von einer Mademoiselle Catharina P. als Geschenk erhalten, als sie noch unverehelicht gelebt, worüber drei der dortigen namhaft aufgeführten Dienstboten Zeugniß geben könnten, da die Dame, welche ihr den Knopf geschenkt, wie sie gehört, bereits verstorben;
- 3) die blanken Knöpfe hätte ihr Mann für einen invaliden Soldaten zu einer Weste gekauft, die er für ihn gemacht, da Melchior auch Schneider sei, und wovon noch das Stückchen Nanquin übrig geblieben, das sich in ihrem Kasten finden müsse; der Invalide habe aber die Knöpfe auf keinen Fall genommen und ihr Mann habe sie selbst behalten müssen. Die Posamentirknöpfe habe Melchior in der Stadt W. von dem Kaufmann K. gekauft, aber bisher nicht benutzt. Für erstere Umstände könne der Invalide auf dem Gute S. Zeugniß geben, wegen der Posamentirknöpfe aber der Förster Heyde;
- 4) die gestreifte seidene Schürze behauptete Anna, schon als sie noch auf dem Gute W. gelebt, gegen ein selbstgewebtes Stück Zeug von einem Juden mit Zugabe erhandelt zu haben, als worüber die namhaft gemachten Zeugen aussagen könnten;
- 5) die besonders bezeichneten drei Tücher, ein seidenes, ein halbseidenes und ein baumwollenes, hatte ihrer

- Angabe nach Anna von der verwittweten Pastorin L. und der gegenwärtigen Gemahlin des Pastors L. in R. geschenkt erhalten, als sie noch daselbst Dienstmädchen gewesen. Diese Person würde hierüber aussagen;
- 6) desgleichen hatte Anna die beiden bezeichneten Bänder von der alten Pastorin L. geschenkt erhalten;
 - 7) die kleinen Stückchen Seidenzeug und ein Stückchen Cambric habe Anna, als sie noch in R. Dienstmädchen gewesen, dort an sich genommen, als diese von einer Arbeit für die Pastorin zu Kleidern abgefallen; die Pastorin könne hierüber Zeugniß geben;
 - 8) eben so habe sie das Postpapier in R. erhalten, während sie die grossen Bogen Papier wirklich von einem Krämerjuden geschenkt erhalten, wie das Weib Masche beim Förster Heyde bezeugen könne, die zugegen gewesen. Von demselben habe sie
 - 9) die grosse hölzerne Schachtel gegen ein Stück Brod, mit Butter und Milch belegt, erhalten, da er sie ohnehin leer nicht mit sich schleppen wollen, was auch Masche bezeugen könne.

So unbefangen die Anna Melchior sich über die oben bemerkten Nachweisungen ausgesprochen, so durchaus im Gegentheil war ihr Benehmen beim Vorzeigen der zierlichen Pappschachtel und des kleinen Reisebestecks. In der höchsten Bestürzung konnte sie erst gar keine Auskunft auf die Frage, woher sie diese Sachen habe, geben, und auf weiteres Andringen des Richters hatte sie nur unter heftigem Weinen die Anzeige hervorbringen können, dass sie beide Gegenstände schon als Mädchen gehabt.

Bei dem aufgeregten Gemüthszustande der Anna war nur noch so viel von ihr in Erfahrung zu bringen, dass sie diese beiden Gegenstände während ihres Dienstes im Pastorat zu R. erhalten, obwohl sie sich auf mehreres Nachweisen durchaus nicht einlassen wollen. Auf unrechtfertigen Erwerb deutete diese Weigerung jedenfalls, unentschieden musste

nur bleiben, ob auf solchen Erwerb vom erschlagenen Juden oder anders woher; so viel schien sich festzustellen, dass ihr Besitz bei Anna nicht schon seit 13 Jahren und mehr statthaben könne, da hierzu die beiden Gegenstände zu neu erschienen, was man der Anna sogleich vorgehalten hatte, und worauf sie mit Schauern entgegnete, „ich habe Beides niemals gebraucht!“ Diese Sache wurde hierdurch noch verdächtiger, war aber durch die Weigerung der Anna nicht aufzuklären, da sie auch verweigerte, Personen zu bezeichnen, welche diese Gegenstände bei ihr als Mädchen schon gesehen. Die eingelieferten drei Stiefel hatte die Anna als die ihres Ehemannes anerkannt, auch die von Blut durchzogene Weste als dessen Eigenthum, die er aber schon lange nicht mehr tragen können, und sie daher als alten Lappen zu Compressen bei starken Blutungen an Pferden, da er auch Pferdearzt sei, gebraucht habe.

Man ist nun zum Verhör der über den Besitz der Sachen von der Anna Melchior aufgeführten Zeugen gegangen und hatte das Verhör wider Melchior selbst zur Zeit noch ausgesetzt, und eben sowohl die Sistirung des Balting abwarten wollen, als auch den Eintritt des Frühlings, da mit diesem die Möglichkeit der Nachweisung des Judengrabes verheissen war. Das umständliche Verhör einer grossen Masse aufgeführter und theils aus grosser Ferne einverschriebener Zeugen gab nun das merkwürdige Resultat, dass alle die durch Anna vorstehend von 1 bis 9 incl. zu ihrer Entlastung, wegen des Besitzes der bei ihr vorgefundenen und durch den Besitz sie verdächtigenden Sachen, gemachten Angaben als vollkommen wahr von den Zeugen bestätigt wurden, und dass bei Gelegenheit dieses Zeugenverhörs, zu welchem auch der Pastor L. aus R. hinzugezogen worden, dieser Letztere beim Vorzeigen der Verdacht erregenden Gegenstände sowohl das Pappkästchen als auch das kleine Reisebesteck als sein längst vermisstes Eigenthum erkannte, von welchen er die Pappschachtel in früherer Zeit als junger Mann selbst gefertigt

habe. Hierüber nun die Anna Melchior befragt, gestand diese in wahrhafter Zerknirschung, dass sie die beiden Gegenstände, als sie aus dem Pastorate R. an ihren jetzigen Mann verhehelicht worden und der jetzige Pastor L. zu jener Zeit im Auslande auf Reisen gewesen, an sich und nach ihrer neuen Wohnung genommen und behalten, aber nur behalten, weil sie nicht gewusst, wie sie solche Sachen an ihren Eigenthümer wieder zurückstellen sollen, ohne sich selbst des Diebstahls anzuklagen. Sie habe nie die beiden Sachen auf irgend eine Weise benutzt, immer seien dieselben ihr wie ein Mahnzeichen ihres ersten, und, sie könne betheuern, bisher einzigen Unrechts, das sie wissentlich verubt, vor Augen gewesen und hätten ihr nur insofern Nutzen gebracht, als diese Sachen sie während ihres wohl mühseligen Lebens bisher immer auf der Bahn des Rechts und der Gottesfurcht erhalten. Sie freute sich, wie man sah, wahrhaft der Gelegenheit, die beiden Gegenstände dem Eigenthümer nunmehr zurückstellen zu können. Der Pastor L. machte von einer Klage wegen Diebstahl nicht nur keinen Gebrauch, sondern schenkte der Anna die beiden Sachen als fernere Mahnung gegen alles Unrecht. Er nahm aber ferner, unaufgefordert vom Richter, hierbei Gelegenheit, die Anna zu ermahnen, ihr etwa bekanntes Unrecht ihres Mannes nicht zu bewahren, sondern frei an den Richter einzugestehen. Die Anna hatte hierauf geäußert, dass sie allerdings wisse, dass ihre Tochter Lehne den Vater eines entsetzlichen Raubmordes, an einem Juden verübt, beschuldige. Es sei ihr unbegreiflich, wie das Kind zu einer solchen Erzählung komme, die ihr wissentlich durchaus gar keinen Grund habe. Wie das Kind aber zu dem Grad von Hass oder Groll gegen ihren Vater kommen sollte, um ihm durch absichtliche Erdichtung dieser Angaben schaden zu wollen, sei ihr eben so unerklärbar, da gerade der Vater es sei, der sie verwöhnt und nur gehätschelt, während die Mutter sie ab und zu wohl strafen müssen, da die Kleine beim Lesenlernen sehr

flüchtig und faul gewesen. Uebrigens zeigte Anna an, dass zwar das Kind von frühester Jugend auf sehr aufgeweckten Geistes gewesen und fast nächtlich durch sehr lebhaftes Träume gequält sei, dass sie aber vor etwa zwei Jahren im Frühling durch einen Nachbar so gewaltig erschreckt worden, dass sie fast ein Jahr lang an epileptischen Zufällen gelitten, die sich jetzt verloren gehabt.

Anna hatte auch umständlich berichtet, dass sie nach ihrer Verheirathung auf das Gut W. gekommen, wo ihr Mann Krüger im R.-Kruge und zugleich auch eine Art Aufseher gewesen, und wo sie über 9 Jahre gelebt; von hier sei sie allererst nach Wolmes gekommen, nachdem leider ihr Mann durch eingetretenen Hang zum Trunk seine Stelle in W. verloren gehabt. Er sei im trunkenen Muth wohl sehr zänkisch, habe sie wohl auch ein paar Mal thätlich gemisshandelt, und sie namentlich einmal so stark gestossen gehabt, dass sie mit dem Kopf auf einen im Zimmer stehenden Schleifstein gefallen, weshalb die Lehne wüthend gegen ihren Vater ausgefahren und gleichfalls Schläge erhalten; aber niemals habe ihr Mann sie mit einer Peitsche geprügelt, das sei Erdichtung. Man hatte nämlich die Anna wegen dieser Umstände befragt gehabt.

Unbegreiflich war ihr das Benehmen der Lehne, und Anna selbst bat dringend darum, sie Alle nicht eher der Haft zu entlassen, als bis das verheissene Grab aufgefunden und ihr Mann dadurch gerechtfertigt worden, da sie gewiss nirgends ein Unterkommen finden würden, wenn nicht ihres Mannes Unschuld vollkommen erwiesen sein würde. Sie halte ihn einer solchen Greuelthat nicht fähig, wie die Lehne ihn beschuldigt haben solle, die sie gleichfalls im Arrest erzählen gehört.

(NB. sie war von ihrem Ehemanne in separirtem Arrest.)

Das Resultat des Zeugenverhörs hatte man der Lehne vorgehalten und ihr demonstriert, dass sie nunmehr erwie-

sene Lügnerin in Rücksicht dessen sei, dass die in ihrer Mutter Kasten befindlichen, von ihr nachgewiesenen Gegenstände von einem Juden geraubt sein sollten, den ihr Vater vorher erschlagen gehabt. Sie wurde ernstlich vermahnt, nachzudenken, ob sie nicht die ganze Erzählung wegen dieses Mordes ebenso selbst ersonnen, wie die Anzeige wegen jener vom Juden herstammenden Sachen.

Lehne betheuerte unter Thränen, dass die Sache sich wirklich so verhalte, wie sie es erzählt, und dass, wenn auch ihre Mutter nachgewiesen, wo sie die Sachen her habe, die in ihrem Kasten sich befänden, es doch eben so wahr sei, dass Lehne eben solche Sachen bei dem Juden gesehen gehabt. Sie hatte sich aufs Neue erboten, nunmehr das Grab des Juden nachzuweisen, da nun der Schnee abgegangen sein werde.

Lehne hatte in letzterer Zeit unverkennbaren Hass und Groll gegen ihren Vater gezeigt, der sich in dem ängstlichsten Aufsuchen von Allem, was Letzteren nur irgendwie inculpiren können, aussprach. Ein Grund zu diesem Hass war nicht zu entdecken, da nicht allein ihre Mutter, sondern auch darüber verhörte Zeugen ausgesagt hatten, dass gerade ihr Vater sie am meisten verhätschelt und ihr viele Liebe gezeigt. Man hielt der Lehne diese Frage vor, und sie gestand selbst, nachdem sie mehrfach versucht hatte, harte Behandlung des Vaters als Grund anzugeben und diese sich doch nur auf die Schläge reducirte, welche sie bei der Gelegenheit erhalten, als der Vater die Mutter gestossen gehabt, dass sie jetzt gegen den Vater durch die Handlung gegen den Juden besonders aufgebracht sei; sie könne den Greuel nicht aus dem Gedächtniss bringen, den sie angesehen, und wo sie immer ihren Vater mit dem grossen blutigen Beil sehe, als er dem todten Juden den Kopf heruntergehauen. Er habe zwei Mal hauen müssen, da sei der Kopf abgefallen, so dass das blutige Halsende nach oben gestanden, das Kind schauderte mit lautem Ausruf vor diesem Bilde

der Erinnerung in sich gewaltsam zusammen, und sich schüttelnd begann sie laut zu weinen.

Man hatte natürlich sogleich das Verhör eingestellt, den Arzt herbeigerufen und sie ihm übergeben, der das kleine Mädchen in einem solchen Grade der Exaltation vorfand, dass er eine schwere Krankheit befürchtete; einige calmirende Medicamente hatten das Kind wieder hergestellt.

Für den Richter lag hier ein psychologisches Problem vor. Nach den Verhören der Anna und der vielen Zeugen musste man sehr geneigt sein, die ganze Denunciation der Lehne wider ihren Vater für eine Lüge zu halten, zumal erwiesen war, wo anders her die Sachen originirten, welche Lehne als von dem ermordeten Juden herstammend nachgewiesen hatte. Hierdurch war nun der grösste Theil der Unterstützungen hinweg genommen, welche Lehne für ihre Anzeige gehabt, und diese selbst gewann ganz das Aussehen einer Lüge. Nur lag zugleich das Unerklärbare dabei vor: Aus welchem Grunde die Lüge und zu welchem Zwecke? Wollte man als Grund für die Lüge den Hass, den sie angeblich für ihren Vater fühlte, und befriedigtes Rachegefühl als Zweck der Lüge ansehen, so darf man hierbei ja nicht übersehen, dass Lehne selbst, als Ursache zu ihrem Hass, nur jenen von ihrem Vater ausgeübten Mord angebt, und dass ausser diesem gar kein Grund weiter entdeckt werden konnte, dass aber sodann dieses als Grund zum Hass, und daher zur Lüge angenommene Factum, nämlich der Mord, ja die Lüge selbst war, und daher also nicht der Grund zur Lüge sein konnte. Die Lüge, als solche, ist für den Lügner niemals ohne Zweck. Diese soll aber entweder Uebelgefühl abwendend, oder Wohlgefühl zuwendend nach der Speculation des Lügners für ihn sein. Von der ersten Art konnte in vorliegendem Fall nicht die Rede sein, da Lehne bei ihrer Anzeige wegen des Mordes in keinem Gedränge war, aus dem sie sich durch die Lüge retten wollten; von der zweiten Art konnte auch nur die Lust befrie-

digter Rache eintreten, weil man in einem Kinde unmöglich so viel Eitelkeitssucht voraussetzen darf, die sich in dem ausserordentlichen Aufsehen, auf Kosten des Naturtriebes der Kindesliebe, gefallen will; soll aber befriedigter Rachedurst als Zweck angesehen werden, so tritt dasselbe Dilemma ein, weil der Grund zum Rachegefühl der Hass in ihr wider ihren Vater, der Hass selbst aber seinen Grund in der mörderischen Handlung ihres Vaters finden sollte, und diese Handlung eben die Lüge ist.

Theils diese Betrachtungen, insbesondere aber die Rücksicht, dass ein Kind unmöglich aus eigener Phantasie so viele einzelne Umstände einer so greulichen Handlung, als sie erzählt hatte, nachweisen konnte, so viele Einzelheiten, die, wenn die That überhaupt geschehen war, als vollkommen richtige Bestandtheile dieser That angesehen werden müssen, dass also irgend etwas Factisches dieser Kenntniss eines Kindes zum Grunde liegen musste: dies Alles musste den Untersuchungsrichter disponiren, die Denunciation der Lehne nicht schon unbedingt nach dem Zeugenverhör als Lüge zu betrachten und hiernach zu Werke zu gehen, zumal noch das Verhör des Balting und Nachweisung des Judengrabes in naher Aussicht stand.

Wir finden nun ferner in den Untersuchungs-Protocollen, dass der Richter, da Balting noch immer nicht eingekerkert worden, nicht nur abermalige dringende desfallsige Mahnungsschreiben erlassen, sondern auch den Beschluss gefasst hat, ein Verhör mit John Melchior insoweit vorzunehmen, als solches grösstentheils seine Personalien und bisheriges Leben und den Besitztitel einiger bei ihm vorgefundenen Sachen umfassen sollte, dagegen der Hauptgegenstand der Denunciation, nämlich der Mord und dessen Art der Ausführung, bis nach der Auffindung des Judenleichnams ausgesetzt bleiben sollte. Aus diesen Verhören ergiebt sich nun nachfolgendes Wesentliche:

John Melchior, 58 Jahr alt, lutherischer Confession,

mit seinem jetzigen Weibe, der gleichfalls inhaftirten Anna, in zweiter Ehe seit 13 Jahren, hat mit dieser 3 Töchter, von welchen Lehne die älteste und, wie es schien, dem Vater die liebste, ist ein athletisch gestalteter Mann, mit einem zwar wohlgeformten, aber fast immer sehr finsternen Gesicht, ist Schneider seiner Profession nach, giebt sich auch mit der Vieharzneikunde ab und ist leidenschaftlicher Jäger, weshalb er sich besonders als Förster anstellen lässt, obwohl diese Beschäftigung seinem eigentlichen Handwerk in der Zeit Abbruch thun muss. Er ist, wie schon die Aussagen seines Weibes und mehrere Zeugen bestätigten und nunmehr auch durch seine eigene freie Deposition sich ergab, ein gar arger Saufser gewesen und hat am Säuferwahnsinn gelitten, das Saufen aber einige Zeit früher schon, als er in Haft gebracht worden, in Folge einer Wette mit dem Bauer Balting aus P., ganzlich gelassen, da sie Beide sich ohnweit des zum Gute D. gehörigen Kruges auf einem vielleicht eine Werst von demselben befindlichen alten steinernen Kreuz verschworen gehabt, nicht wieder zu saufen und Beide sich verheissen, im Uebertretungsfall den Heiden in der Hölle zu verfallen, welche vor vielen hundert Jahren an dieser Stelle von den Christen überwunden worden, wie die alte Volkssage gehe. Schon huerin zeigte sich ein abergläubiger und zum Theil fanatischer Sinn, insbesondere aber, weil Melchior im Verlauf des Verhörs annoch hinzugefügt hatte, dass das verfluchte Judenvolk ihn eigentlich in's Unglück gestürzt habe. Auf die ganz unbefangene Frage des Richters, woher? hatte Melchior nun aus seinem früheren Leben erzählt, dass er auf dem Gute W., als Kruger des dortigen R.-Krugcs und zugleich als Aufseher der dortigen Felder und Fluren, zehn Jahre lang eine sehr gute Anstellung gehabt. Vielleicht in seinem siebenten Dienstjahre sei in einem Bauerhofe des Gutes ein arger Streit zwischen den Bewohnern desselben und einem Sapeursoldaten wider mehrere Krämerjuden, die dort Nachtlager gehabt, ausgebrochen,

wo es darauf ausgegangen, die Juden ihrer Waaren zu berauben und vielleicht auch ihnen selbst ein Ende zu machen. Melchior sei von seiner Gutsherrschaft schleunigst beauftragt gewesen, dem Uebel Einhalt zu thun, und es sei ihm unter Beihülfe des Hofesdisponenten gelungen, die Juden zu retten, nachdem aber schon arge Verwundungen stattgefunden, an welchen einer der Juden in seinem Kruge verstorben, der wahrscheinlich von dem Sapeursoldaten, was aber nicht mit Gewissheit ausgemittelt werden können, mit seiner schweren Klinge einen Hieb ins Bein und über den Kopf erhalten gehabt; der Kreisarzt, welcher den Judenkörper bei ihm im Kruge obducirt, habe die Verwundungen als die Todesursache erklärt. Melchior habe die übrigen Juden bei sich einen Tag in Sicherheit halten müssen und solche sodann mit ihren Waaren in die Kreisstadt expedirt. Die theilgenommenen Bewohner des Bauerhofes seien alle zu schwerer Strafe verurtheilt worden und sodann wieder an ihre Dienststellen zurückgestellt. Seit dieser Begebenheit hätten aber nicht nur diese Bestraften, sondern auch deren Verwandte und Nachbarn ihn, Melchior, angefeindet und als Judenfreund überall verfolgt und verleumdet, dergestalt, dass er in Folge dessen endlich seine Stellung in W. verloren und sich in den dürftigen Erwerb nach Wolmes zurückziehen müssen.

Auf die Bemerkung, dass er in W. seine Dienststelle wegen seines Saufens und nicht wegen der Juden verloren, erwiederte er, dass er erst später zu trinken angefangen, als er jene Juden gerettet, und dass er dieses Volk immer sonst gehasst, dass er aber nicht dulden können, dass man ihnen Unrecht und Gewalt anthun wollen, und deshalb habe er sich ihrer angenommen gehabt. Auf die Frage, ob er denn in diesem Hass wider die Juden ihnen selbst niemals Gewalt angethan? betheuerte er in grosser Aufregung, dass das nie geschehen, wie er überhaupt glaube gewiss zu sein, dass er wissentlich oder absichtlich keinem Menschen Un-

recht oder Gewalt zugefügt, es sei denn in betrunkenem Muthe, wovon er nichts wisse. Das Verhör hatte sich nun über die bei der Anna vorgefundenen Sachen verbreitet, von welchen Melchior sich zum Theil, und namentlich in Rücksicht auf die Quantität der Tücher, ganz wie Anna ausgesprochen hatte; über viele Gegenstände konnte er keine Auskunft geben. Man hatte ihm bei dieser Gelegenheit die drei Stiefeln vorgezeigt, die er alle drei für seine erklärte; den einen hatte er als völlig unbrauchbar zerschnitten. Auf einen vom Richter geäußerten Zweifel, dass der dritte Stiefel ihm kaum passen könne, da er bedeutend kleiner sei als das Paar, lieferte Melchior *in continenti* den Beweis, wie oft völlig unzuverlässig die Aussprüche der Kunstverständigen sind; Melchior zog vor den Augen des Richters den kleinen Stiefel ohne alle Mühe an, während ihm das Anziehen der andern beiden Stiefeln einige Anstrengung kostete; er behauptete, letztere Stiefeln hätten einen schlechten Schnitt. Man war weiter mit der Befragung nicht vorgeschritten, sondern hatte dem Beschluss conform hierbei aufgehört. Es schien fast, dass Melchior sich durch seine Erzählung Auswege präpariren wollen, um, wenn der Beweis des Mordes gegen ihn geführt werden könnte, entweder durch seinen fanatischen Hass gegen die Juden, oder ein in trunkenem Zustande begangenes Verbrechen, Strafmilderung erlangen zu können. Uebrigens war nicht zu übersehen, dass der Verdacht wider Melchior, — war er wirklich vorhanden, — durch seine Aussagen einen neuen Zuwachs erhalten hatte, da wirklich nur ein fanatisch aufgeregter Sinn einen Mord mit diesen zu demselben unnöthigen Ceremonien ausüben konnte; jetzt handelte sich Alles um die Auffindung des Judenleichnams, und diese, wie die ganze merkwürdige Entwicklung des Dramas, war nahe herangekommen. Noch hielt der Untersuchungsrichter das Begleitungsschreiben der Polizeiverwaltung aus R. in der Hand, in welchem die Einsendung des Zimmermanns Balting

angezeigt wurde, als mit grosser Heimlichkeit der alte Jäger Heyde in der Wohnung des Untersuchungsrichters erschien und ihm die bestimmte Anzeige machte, er habe das gesuchte Grab aufgefunden, das unzweifelhaft erkennbar sei, und sei erbötig, es sogleich nachzuweisen. Man liess sich von dem alten Berichterstatter genau die Lage dieses vermutheten Grabes im Verhältniss zu den in seiner zufälligen Gegenwart besesehenen Localitäten von Wolmes beschreiben, und seine nähere Bezeichnung lief darauf hinaus, dass die grabähnliche Stelle gerade vor dem Ausgang der kleinen Perspective, nur wenige Schritte von der Sandgrube entfernt liege, in welcher man im Winter gegraben gehabt, so dass letztere zwischen dem Grabe und dem Ausgang der Perspective gelegen sei. Lehne hatte die Lage des Grabes ebenso bezeichnet und man befragte zum Ueberfluss noch die kleine Person hierüber, und beide Bezeichnungen fielen vollkommen gleich aus. Es war beschlossen, am übernächsten Tage nach Wolmes hinauszufahren und auf der Stelle die Nachgrabung veranstalten zu lassen; auch der alte Heyde wurde beauftragt, sich daselbst einzustellen; am nächsten Tage sollte aber allererst der bereits am Abend eingetroffene Balting vernommen werden.

Man kann aus dem in den Acten nun folgenden Verhör wider Balting sehr wohl die Intention des Richters entdecken, dass er auch für das Verhör wider Balting früher das Resultat über die Nachgrabung nach dem Judenleichenam schon in Händen zu haben wünschte, ehe er die Hauptaction wider diesen durch directe Nachfrage über die Gegenstände der Denunciation vornehmen wollte. Diese ist sehr geschickt umgangen worden und das Verhör beginnt nur mit einer Nachfrage nach den 10 Kopeken S. M., welche er Barbara Barowsky zahlen wollen. Balting entschuldigt sich hier wegen deren Vorenthaltung nur mit der Anzeige, dass an jenem Abend die Barbara gegen die Abmachung sein Pferd und ihn verlassen gehabt und er spä-

ter nicht wieder zur Stadt gekommen, sondern gleich auf sein Verdienst ausgegangen; gegenwärtig werde er ihr das Versprochene abgeben, da er seinen Zweck damals vollkommen erreicht. Auf die Frage: welchen? hatte Balting geantwortet, dass sein Beil, welches er bei dem Melchior gelassen, einen Ansatz von Rostflecken gehabt, welche er in dem Eisenbrunnen glücklich wieder entfernt; es sei aber eigentlich noch kein Rost, sondern nur Schmutz, der ange-trocknet, gewesen.

Frage: Ob das Beil lange bei Melchior gelegen?

Antwort: Jetzt wohl über zwei Jahre; er habe es bisher nicht nöthig gehabt, da ihm aber sein zweites besseres Beil neulich zerbrochen, habe er sich dieses wieder holen müssen, das er eigentlich in Wolmes vergessen gehabt.

Frage: Ob er früher oder später, als er das Beil in Wolmes gelassen, mit dem Melchior an dem alten Steinkreuz kurz vor dem Krüge von D. gewesen?

Antwort: (Balting war über diese Frage sehr betroffen und antwortete) Da er sehe, dass sein vieljähriger Freund Melchior über diesen Act dem Richter Anzeige gemacht, so könne er denselben nicht verheimlichen. Er müsse gestehen, dass sie beide einige Zeit recht arge Säufer gewesen. Er sei nun einmal im Sommer mit dem Melchior in der Stadt zusammengetroffen und habe diesen auf seinem Rückwege bis zu dem Krüge bei D. begleiten wollen. Beide seien zu Fusse gegangen und seien an dieses Kreuz gekommen, von welchem Manche unter dem Landvolk sagten, dass hier vor vielen hundert Jahren ein Christenheer die Heiden besiegt habe. Sie hätten hierüber gesprochen und Melchior habe seines Hasses erwähnt, den er gegen die Juden fühle, da er seit der Geschichte, welche er ihm, Balting, im Spätherbst vorigen Jahres aus seinem früheren Leben auf W. erzählt gehabt, sein gutes Brod verloren und ein Säufer geworden; Melchior habe mit der Verwünschung geschlossen, dass die Juden alle in der Hölle brennen

möchten. Balting sei auch ein Judenfeind und habe dem Melchior vorgeschlagen, sie wollten hier an diesem Kreuz das Saufen abschwören und sich verheissen, wenn sie den Schwur übertreten sollten, dass sie ebenso in der Hölle brennen möchten wie die Heiden, welche hier gefallen. Das hätten sie beide feierlich gethan und er, Balting, habe seitdem nicht mehr gesoffen, er glaube, auch Melchior nicht. — Durch weiteres Nachfragen wurde denn auch ausgemittelt, dass Balting vor diesem Act, und zwar im Spätherbst als schon Schnee gelegen, in Wolmes gewesen, wo er sein Beil vergessen gehabt.

Balting war in ein besonderes Gewahrsam gebracht und daselbst unter Aufsicht gestellt worden, und wir sehen nun, nach Inhalt der vorliegenden Acten, eine Gerichtsdelegation, in Begleitung der kleinen Lehne, Morgens in aller Frühe zur Stadt hinaus auf dem Weg nach Wolmes fahren.

Das Protocoll aus Wolmes berichtet nun, dass sowohl die einbestellten Arbeiter, als auch der alte Jäger Heyde sich in Wolmes vorgefunden. Man hatte diese alle in Wolmes zurückbleiben lassen und ganz zuerst die Lehne aufgefordert, das Grab nachzuweisen, wo der Judenleichenam vergraben liege. Diese war den schon bezeichneten Weg bis zur kleinen Perspective gegangen und hatte dem Richter gesagt, sie sehe schon von hier aus das Grab. Sie war nunmehr mit den Richtern durch die kleine Perspective, über die Sandgrube und das früher gegrabene und zugeschüttete Loch, ohngefähr von dieser noch 30 Schritte entfernt, in gerader Richtung gegangen und war vor einer Stelle stehen geblieben, auf welche deutend sie mit Zuversicht ausgerufen: Hier liegt der Jude in Stücken zerhauen und auf ihm seine Lumpen. Die Stelle war unverkennbar ein Grab, ein längliches Viereck von 5 Fuss Länge und $2\frac{1}{2}$ Fuss Breite, deutlich erkennbar in seiner Umgrenzung, da die obere Decke frischer als die übrige Erde bewachsen und etwa um 3 Zoll eingesunken war. Hierauf hatte man die Lehne

wieder nach der Wohnung in Wolmes zurückgebracht, sie dort verbleiben lassen und den alten Heyde aufgefordert, das von ihm aufgefundenene Grab nachzuweisen. Dieser führte das Richterpersonal einen anderen Weg, bog aber sodann auf denselben Platz hin und zeigte hierauf dieselbe schon von der Lehne nachgewiesene Stelle als das Grab nach, indem er zugleich behauptete, dass in der ganzen Umgegend durchaus keine andere Stelle aufzufinden sei, welche irgend eine dergleichen Vermuthung rechtfertigen könnte. Als man sich hiernach wieder nach der Wolmes-Wohnung zurückbegeben gehabt, liess man aus dem nicht sehr entfernten bei Ulich belegenen Bauerhof den Hüterjungen Peter holen und beauftragte auch diesen den Ort nachzuweisen, wo er den Melchior gesehen ein Grab graben. Auch dieser führte die Richter auf dieselbe Stelle hin, welche schon von Lehne und Heyde nachgewiesen war, und man beschloss nunmehr, die Nachgrabung in Gegenwart der Lehne und des Heyde vornehmen zu lassen. Ehe aber hierzu geschritten werden konnte, machte die Lehne eine Entdeckung, welche sie sogleich dem Richter zurief. Sie hatte nämlich unweit des Grabes in einem kleinen Graben einen Klotz entdeckt, den sie für den erkennen wollte, auf welchem der Judenleichenam zerhauen worden. Man liess ihn herausholen und es zeigten sich unverkennbare Blutspuren, auch Beilhiebe auf demselben, wie Jeder sehen konnte. Nachdem solches verzeichnet war, schritt man zum Aufgraben.

Schon nach den ersten Schaufelwürfen verrieth ein starker Modergeruch, dass hier im Grunde ein Todter ruhe. Als man sich dem Kern des Grabes näherte, wurden einige Fetzen herausgeworfen, und Lehne, welche sehr aufmerksam zugesehen hatte, rief: Seht, da sind des Juden Lumpen. Man hatte endlich das Grab aufgedeckt. Es zeigte sich das schreckliche Bild der Verwesung in ihrer schauerlichsten Gestalt. Einzelne Gebeine ragten durch vermoderte Zeugfetzen und grosse Haufen lebender Maden hindurch und

hundertens fürs Erste das Erkennen der ursprünglichen Gestalt des hier liegenden Todten. Man hatte in Eile ein grosses Feuer angemacht, um einigermaassen die pestilenzialischen Dämpfe von den Menschen abzuwenden, welche aus dem Grabe in Massen hervorströmten. Mit grossen Haken holte man zuerst einen durchgehauenen Beinknochen, sodann einen ungemein grossen Backenknochen und endlich den Kopf eines grossen, erwachsenen — Pferdes hervor. Zum Erstaunen aller Umstehenden befand sich in dem Grabe, ausser einigen zum Theil schon vermoderten Zeugstücken, welche augenscheinlich von einer alten Decke herstammen mochten, nichts Anderes, als das zum Theil zerhauene Gerippe eines Pferdes. So überraschend dieser Ausgang der Nachgrabung war, so war er doch auch ganz geeignet, den Zweck der Untersuchung als erreicht darzustellen, da sich vermuthen liess, dass die nunmehr sogleich folgenden Verhöre wider Balting und Melchior Resultate ergeben würden, welche sich dem vorliegenden Resultat der Nachgrabung höchst wahrscheinlich anschliessen durften. Es wurde solchergestalt nur noch die Behauptung der kleinen Lehne übrig gelassen, die sich aber selbst als Absurdität darstellen musste, weil das Grab, das von ihr selbst als ein solches nachgewiesen worden, in welchem die Gebeine des ermordeten Juden liegen sollten, erwiesenermaassen nur die Gebeine eines Pferdes enthielt, an dessen Leichnam anscheinbar die zerstückelnden Handlungen vorgenommen waren, welche Lehne an dem angeblichen Judenleichnam verübt behauptete. So sehr überraschend dieser Ausgang der Localuntersuchung also für die Umstehenden war, so merkwürdig und man möchte sagen fast lahmend wirkte er auf die kleine Lehne. Sie stand vor dem offenen Grabe und dem hervorgeholten Pferdegebein vor sich hinstierend und sprach nichts als ab und zu die Worte: (Luk luk ta gau buhs) Sieh! sieh! sieh! so wird es wohl sein! Und wenn man sie nun fragte, wie sich diese Erscheinung mit ihrer Be-

hauptung, dass der Jude hier liegen solle, zusammenreimen lasse, so machte sie ungenirt gegen den fragenden Richter mit der Hand die Gesticulation des Abwehrens oder Schweigenbefehls und blieb mit erstauntem und brütendem Blick in den Anblick versunken. Nichts mehr war übrig von den allzeit fertigen Ausreden, welche sie sonst bei nachgewiesenen Absurditäten mit grösster Leichtigkeit vorbrachte; hier war offenbar, dass ihr der Grundstein ihres ganzen Fictionsgebäudes plötzlich weggeschlagen war und sie dennoch an diesem festhalten wollte, wie augenscheinlich aber weniger aus Eigensinn, als weil sie selbst die Fiction für eine Wahrheit hielt und nunmehr der augenscheinlich ihr vorliegende Gegenbeweis leicht geeignet sein konnte, eine Verstandesverwirrung in ihr für immer herbeizuführen, eben weil nicht etwa böser Wille, also die eigentliche Mutter der schlimmen Lüge, ihre Fiction erschaffen hatte, sondern höchst wahrscheinlich Selbsttäuschung, welche nur wieder durch sie selbst erkannt werden konnte.

Man überliess sie ihrem Gehaben und gab den Befehl, die Grube wieder zuzuwerfen. Als die Gebeine in die Grube zurückgeworfen wurden und unter diesen auch der Kopf des Pferdes, rief Lehne laut aus: Ja, so war es, so war es — aber der Vater muss wissen, was da noch war! Ich kann euch nichts mehr sagen, ich bin verwirrt! Lehne wurde nun noch befragt, ob sie vielleicht noch ein anderes Grab kenne. Hierauf antwortete sie mit grosser Bestimmtheit und ärgerlicher Miene: Nein, dieses Grab war das einzige, was ich jemals gekannt habe — führt mich zum Vater!

Man hatte die Lehne zur Stadt zurückgeschickt und durchstrich zum Ueberfluss noch die zunächst liegende Gegend, wo aber nichts Grabähnliches entdeckt werden konnte.

In den Acten findet man nun sogleich vom nächsten Tage das Verhör wider Balting. Er hatte auf geeignetes

Nachfragen den Zweck seiner damaligen Gegenwart in Wolmes, woselbst er sein Beil hinterlassen gehabt, dahin abgegeben: Er habe sein sehr krankes Pferd durch seinen Sohn zu seinem Freunde Melchior geschickt gehabt, der sich mit dergleichen Curen abgegeben; sein Sohn sei aber sogleich zurückgekehrt mit dem Verlangen des Melchior, er, Balting selbst, möge sogleich hinkommen, da das Pferd crepiren müsse. Balting, welcher damals auf dem Gute D. gearbeitet, sei auch während der Nacht zu Melchior gegangen und habe das Pferd schon todt gefunden. Der Melchior habe bereits eine Grube ausgegraben gehabt, in welche sie den todten Körper stürzen wollen, es habe sich aber gezeigt, dass die Grube offenbar zu klein gewesen, und da Melchior ohnehin den Leichnam öffnen wollen, um sich zu überzeugen, ob die Krankheit wirklich von solcher Art, als er schon vermuthet, hätten sie nachher den Körper in kleinere Stücke zerhackt und diese in die Grube geworfen, auch des Pferdes Fell und Decke mit hinein, da Melchior die Krankheit für ansteckend gehalten. Melchior habe des Baltings zufällig mitgenommenes Beil zu dieser Operation benutzt, welches natürlich dadurch beschmutzt gewesen, was Melchior zu reinigen und die Scharten im Beil auszuwetzen versprochen, da sich Balting sogleich wieder zu seiner Arbeit zurückbegeben müssen, und seitdem sei denn das Beil bei Melchior geblieben, von wo er es erst jetzt zurückerhalten. Balting besann sich darauf, dass er aus einem Graben einen Klotz hervorgeholt, auf welchem sie das Pferd zerhauen, er glaube den Klotz wieder in den Graben geworfen zu haben. Bei Gelegenheit, als sie beide im Frühjahr darauf an dem Stein-Krug sich eidlich zugesichert, nicht mehr zu saufen, habe Balting nicht an sein Beil gedacht, da er noch eines besessen, und Melchior sei gar zu sehr erhitzt gewesen durch die Geschichte, welche er mit den Juden erlebt gehabt und die ihn eigentlich ins Unglück gestürzt, und welche Melchior ihm sehr umständlich schon

damals erzählt gehabt, als sie das Pferd zerhauen und begraben.

Auf weiteres Nachfragen, ob er bemerkt, dass des Melchior's Tochter Lehne zugegen gewesen, als sie das Pferd zerhauen und verscharrt, besann sich Balting allerdings darauf, dass Melchior, als sie schon die Grube zugeworfen, die Lehne dort bemerkt, und sie mit Scheltworten nach Hause getrieben.

Nachdem der Untersuchungs-Richter noch in seinem Protocoll die Vermuthung angemerkt, ob nicht etwa in der Kindes-Phantasie der kleinen Lehne das erlebte Bild des Zerstückelns des Pferdeleichnams mit der angehörten Erzählung ihres Vaters von seinen früheren Erlebnissen mit den Juden — worin Gewalt, Verwundung, Obduction und dergleichen vorgekommen — in Eines zusammengefloßen und sich nach und nach in ihr dermaassen als eine angesehene Begebenheit ausgebildet und festgestellt, dass sie nunmehr die Sache selbst als vollkommen wahr betrachtet, sieht man in der nächsten Gerichts-Sitzung die kleine Lehne vor den Schranken, sehr niedergeschlagen und mit unstätem Blick.

Die kleine Person hatte nunmehr erzählt, wie sie sich klar besonnen, dass sie wirklich angesehen, wie das Pferd des Balting aus P. durch ihren Vater zerhauen worden und man sodann die Stücke in die Grube geworfen, es sei dabei immer auch etwas vom Juden gewesen, und das müsste ihr Vater genau wissen. Man hatte sie hier noch daran erinnert, dass man sie häufig angewiesen, darüber nachzudenken, ob sie nicht eine solche Geschichte erzählen gehört und nachher geglaubt, sie selbst gesehen zu haben — nun möge sie sich einmal darauf entsinnen, ob nicht zu der Zeit, als ihr Vater das Pferd des Balting mit dessen Hülfe zerhauen, er dem Balting eine Geschichte erzählt, die er in W. erlebt, wo mehrere Krämer-Juden von Bauern und einem

Soldaten in einem Bauergesinde überfallen und ihrer Waare beraubt worden, auch ein Jude gestorben und ihr Vater die andern Juden gerettet?

Lehne hatte lange vor sich hinmurmelnd nachgedacht und leise vor sich hin ja ja gesagt, dieses Ja aber immer lauter und lauter gerufen, bis sie auf den Richter zugeeilt und mit fast jauchzender Stimme ausgerufen: „Ja, so ist es, der Vater hat die Geschichte sehr oft erzählt, auch damals, als das Pferd zerhauen worden, und hat auch erzählt, dass der Doctor zu dem Vater ins Haus gekommen und den todten Juden zerschnitten und „ich habe mir noch gedacht, „als des Pferdes Kopf abgehauen worden, ob so auch des „Juden Kopf abgefallen sei mit dem Hals-Ende nach oben, „wie des Pferdes Kopf (sie schauderte wieder zusammen). „Sieh, sieh, sieh, nun ist mir Alles klar!“

Der Kleinen waren gleichsam die Schuppen von den Augen gefallen und sie erzählte nun umständlich das Erlebte und das Gehörte, und sonderte nun förmlich ab, was bei ihr bisher verwirrt gewesen war; sie bat selbst, ihren Vater vorzurufen und ihn zu fragen, ob es nicht so gewesen sei, wie sie jetzt sage, die frühere Erzählung habe sie in ihrem früheren dummen Kinderkopf verkehrt und verdreht und mit vielen Lügen ausgeschmückt, und sich eingebildet, das gesehen zu haben, was ihr Vater damals dem Balting erzählt; ihr Vater habe zuletzt noch gesagt, der Teufel möge alle Juden holen.

Der Gegenstand der vorliegenden Untersuchungs-Sache war durch die Untersuchung und besonders die letzteren Resultate vollkommen nichtexistent geworden, es lag nunmehr gar keine, auch noch so wenig haltbare Denunciation wider John Melchior vor, es war nirgend ein Verbrechen begangen, es fehlte kein Jude, und John Melchiors Unschuld war durch den Kampf der Untersuchung gegen schmäbliche Angriffe und selten so zusammentreffende dringende Verdachtsgründe frei und unbefleckt erhalten worden.

Man hatte nach dieser Gewissheit den Melchior wenigstens mit den Gefahren bekannt machen wollen, die der Untersuchungs-Richter, ihm, Melchior, selbst unbewusst, von ihm abgewandt, und hatte ihn nunmehr sogleich vor Gericht kommen lassen und ihn befragt: bei welcher Veranlassung der Balting das Beil bei ihm in Wolmes zurückgelassen, das ihm nunmehr vom Gericht ausgereicht worden. Melchior erzählte sehr umständlich die Geschichte von dem kranken Pferde und wie es geöffnet, zerstückelt und vergraben, dass das hierzu gebrauchte Beil des Balting sehr schmutzig geworden und es bei ihm gereinigt und geschliffen werden sollen, endlich aber nach und nach in Vergessenheit gekommen.

Melchior beschrieb sehr genau die Lage des Grabes, in welches sie das Pferd verscharrt, beschrieb auch die Art der Zerstückelung, und bestätigte auch, was der Hirte Peter wider ihn über das Grabgraben, und was er gegen ihn dabei gethan, bei Gericht ausgesagt. Auf die Nachfrage, wann der Melchior dem Balting die früher erlebte Begebenheit mit den Juden erzählt, besann sich Melchior sehr genau darauf, dass es eben bei Gelegenheit der Obduction des Pferdeleichnams geschehen, und dass hierzu die Veranlassung darin gelegen, dass Balting des Melchiors Geschicklichkeit bewundert, mit welcher er den Cadaver geöffnet, worauf Melchior ihm erwidert, er habe sich oft darin geübt und wäre auch im Stande, einen menschlichen Leichnam zu öffnen, da eine solche Operation in seinem Hause in W. an einem Judenleichnam durch den Kreisarzt vorgenommen worden, wobei er behülflich gewesen, und ihm besonders schrecklich gewesen, als der Doctor der Judenleiche den Kopf abschneiden müssen, weil er vorausgesetzt, das Genick sei dem Juden gebrochen gewesen.

Es war der Melchior ferner befragt, ob bei dieser Obduction des Pferdes auch seine Tochter, die kleine Lehne, zugegen gewesen, worauf er sich allerdings besann, dass er

sie dort bemerkt, als sie das Thier schon verscharrt, und dass er sie sogleich nach Hause getrieben.

Nunmehr waren aber dem Melchior alle die entsetzlichen Folgen einer solchen Unvorsichtigkeit, die Gegenwart eines Kindes bei dergleichen Geschäften zu überschauen, vorgehalten und die Gegenwart eines Kindes mit obnehin so sehr erhitzter Phantasie; man hatte ihm erklärt, wie es ganz natürlich zugegangen, dass in der Erinnerung des kleinen 5jährigen Mädchens das Schreckliche des Gesehenen mit dem Schrecklichen des Gehörten nach und nach zusammenfliessen musste und sie zuletzt das mit verschiedenem Sinn Aufgefasste, das ganz einen Charakter des Schrecklichen für sie gehabt, nur für ein grosses, selbst erlebtes Ganzes halten musste, wobei die ihr geringe Verschiedenheit der Auffassungsart in gar keinen weiteren Betracht von ihr gezogen werden konnte. Erst als sie wieder in der Untersuchung auf diese Verschiedenheit, wie sie beide vermischte Gegenstände erfahren, theils durch den Anblick des eröffneten Grabes und des darin liegenden Pferde-Geheins, theils durch die ihr zur Erinnerung gebrachte Erzählung ihres Vaters bei Gelegenheit der Zerstückelung des Pferdes hingeleitet worden, erst da hatte in ihr das Bewusstsein des Gesehenen und Gehörten wieder deutlich und nunmehr von ihr selbst das Falsche ihrer Anzeigen erkannt werden können. Bei Gelegenheit der Nachweise der einzelnen wider Melchior sich hervorgethan habenden Verdachtsgründe hatte man demselben auch die blutige Weste vorgezeigt, die er sogleich als seine erkannt und die er zuletzt noch bei jenem Pferde des Balting gebraucht, als er demselben vor dessen Tode drei Adern geschlagen gehabt; getragen habe er sie schon seit langer Zeit nicht mehr. Der Melchior war von der Befreiung seiner Unschuld von so harter Verdächtigung so sehr ergriffen, dass er dem Gericht unter Kniefall seinen Dank ausgesprochen — und hierin musste dem Untersuchungs-Richter, neben dem Bewusstsein erfüllter Pflicht, die ehrendste Anerkennung der-

selben und der angesehenste Lohn für schwere Mühen gegeben sein. Es hatte zu jener jetzt längst vergessenen Zeit ein grosser Theil des Publikums schadenfrohe Aeusserrungen gemacht, als man in dem Grabe nur das Pferde-Gebein und daher keinen schlagenden Beweis gegen Melchior aufgefunden. Kurzsichtige waren es, so fehl zu greifen, als ob nicht der Untersuchungsrichter sein edleres Ziel erreicht, wenn er schlagende Beweise der Unschuld eines so schwer Beschuldigten, als in gegenwärtigem Fall Melchior, ausgemittelt hat. Dem Richter, zumal dem Strafrichter, hat das Schicksal ohnehin nur Extreme seiner Gaben zugeschickt. Ihm, im reinsten Begriff, ist die höchste Würde eines Menschen, man möchte sagen, ein Zweig der göttlichen Machtvollkommenheit in die Hand gelegt, er soll richten über die heiligsten Interessen seiner Mitmenschen, über Leben und Freiheit und Ehre derselben; und dieser blendenden Glanzseite gegenüber trifft ihn der Fluch, dass er die herrlichste Schöpfung der Vorsehung, den Menschen selbst, nur in seinen Schattenseiten vor sich gestellt sieht: im Toben der Leidenschaften oder in den verderblichen Folgen derselben, als Verbrecher. Wie könnte einem so Berufenen die reinste Freude missgönnt werden: die Ueberzeugung, durch sein Mühen und durch seinen Scharfsinn die Unschuld vor allem Makel bewahrt zu haben!

Aus den vorliegenden Acten sieht man nun, dass die Untersuchung sogleich geschlossen und sämmtliche in Civil-arrest Befindliche wieder auf freien Fuss gestellt sind, der kleinen Lehne aber eine ihrem Alter angemessene Züchtigung ertheilt worden ist. Man hatte Bedenken gefunden, sie sogleich ihren Eltern mitzugeben, um möglichen Groll für gehabtes Ungemach bei diesen allererst vergehen zu lassen. Der Pastor L. auf R. bot hierzu freundlich die Hand und nahm die kleine Sünderin in sein Haus und hat sie erst nach einem halben Jahr, als wahrhafte Sehnsucht Eltern

und Kind zu einander gezogen, ersteren ausgeliefert, welche sonach, wenigstens nicht durch Befleckung ihres Rufes hierin gehindert, ihr ferneres Fortkommen gesucht und gefunden.

Susanna Rauch.

Eine unerledigte Frage, ob sie Betrügerin oder
Betrogene war.

Im October 18.. trat die Inquisitin Rauch mit einer Klage wider den Diener Friedrich Blat bei der Polizei auf, indem sie behauptete, dem Blat 900 Rubel in Pfandbriefen zur Verwahrung übergeben, auf diese Summe mehre Anleihen bis zum Betrage von 300 Rubel bei ihm contrabirt und endlich den Rest von ihm nicht erhalten zu haben, weil derselbe plötzlich im Juli 18.. keine Pfandbriefe von ihr erhalten haben wollte; bei der hierauf veranstalteten polizeilichen Untersuchung gab sie die Sache näher an und zwar in folgender Art: Sie habe in den Jahren 18.. 18.. mit dem nunmehr verstorbenen Nicols in geschlechtlicher Gemeinschaft gelebt und von demselben ein Kind geboren; als derselbe dieses Verhältniss aufhob, habe er bei dem verstorbenen Prediger Hügel in Gegenwart des ebenfalls verstorbenen Gerichtsherrn Krum ein Capital von 900 Rubel zur Versorgung für sie und ihr Kind deponirt. Im Jahre 18.. sei sie wegen dieses Geldes zu dem Pastor Hügel gegangen, welcher ihr mitgetheilt habe, dass er ihr Capital in Pfandbriefen anzulegen gedenke, und habe ihr deshalb einen Brief an den Makler Jahn, dessen Wohnung ihr der Hügelsche Kutscher Eglitte nachweisen müssen, eingehändigt. Sie sei nun zu Jahn gegangen, habe diesem das Billet Hügels eingehändigt und den Bescheid erhalten, nach einigen Tagen sich wieder bei Hügel einzufinden, um daselbst die Pfandbriefe zu empfangen. Zwei Tage vor Martini 18..,

also am 8. Novbr., sei sie wieder zum Pastor Hügel gegangen und habe dieser ihr nunmehr die Pfandbriefe vorgewiesen, diese sodann in ein Papier, auf dessen innere Seite er zuvor Etwas geschrieben, eingewickelt, dieses versiegelt und ihr das Couvert mit dem Auftrage übergeben, dasselbe zu dem Gerichtsherrn Krum zu tragen, nachdem sie zuvor über den Empfang der Pfandscheine auf einem Bogen, durch Unterzeichnung dreier Kreuze, habe quittiren müssen. Statt nun dieses Couvert mit den Pfandbriefen zum Gerichtsherrn Krum zu tragen, habe sie dasselbe dem Blat, dem sie auf der Strasse begegnet und welcher sie an der Thür der Hügelschen Wohnung erwartet, übergeben. Diesen Blat habe sie durch eine gewisse Leske kennen gelernt und von ihm auf deren Recommendation 20 Rubel S., welche sie dem Mäkler Jahn als Aufgeld u. s. w. zahlen müssen, vorgestreckt erhalten. Der Blat nun habe ihr gesagt: Das ist dummes Zeug, es ist ja doch dein Geld und du kannst damit machen, was du willst; gieb es mir in Verwahrung, es ist bei mir eben so gut aufgehoben, — wodurch er sie denn von dem Gange zu Krum abgehalten habe. Nachdem sie darauf dem Blat das Couvert eingehändigt, habe derselbe sie in seine Wohnung, beim Kaufmann Klee, seinem Dienstherrn, geführt, und das Couvert mit der Versicherung, dass es bei ihm sicher sei, in seiner Commode verschlossen. Als die Inquisitin bald darauf von einer Soldatenfrau Nesterow wegen einer Schuld beim Quartalofficier Bach belangt worden, sei sie zu Blat gegangen, um Geld von ihm zu erhalten. Dieser habe nunmehr mit den Worten: „Ein Schwein kauft man nicht im Sacke“, das Couvert geöffnet, die darin enthaltenen Pfandbriefe durchgesehen und ihr einen von 100 Rubel S. eingehändigt, um ihn dem Quartalofficier Bach vorzuweisen. Mit diesem Pfandbriefe habe sie Bach und die Nesterow beruhigt und denselben darauf wiederum Blat eingehändigt. Darnach sei sie auf Verfügung des Polizeimeisters, wegen

Syphilis, in eine Heilanstalt gesandt worden, auf dem Wege dahin aber noch in Begleitung eines Mädchens, Namens Dubling, zu Blat gegangen, um sich nach dem Schicksal ihrer Pfandbriefe zu erkundigen. Blat habe sie ihr vorgezeigt und sie sich ruhig nach der Heilanstalt verfügt. Während ihres Aufenthalts daselbst, so wie nach ihrer Entlassung, habe sie in fortwährend freundlicher Beziehung zu Blat gestanden, bis sie bei Gelegenheit eines Geldgeschäftes von Blat die Aeusserung gehört: „Weisst du auch, was das Couvert enthält, dein Mann hat es gesehen“, — und nun durch ihren mittlerweile erworbenen Mann erfahren, dass in dessen Gegenwart Blat das Couvert geöffnet, und statt der Pfandbriefe nur Papier in demselben gefunden habe. Dies ist im Wesentlichen die Angabe der Inquisitin Susanna Rauch, um welche sich auch unter mancherlei Modificationen die Untersuchung gedreht hat. Zur Begründung dieser Angabe hat die Inquisitin Rauch angeführt:

- 1) Wisse der Makler Jahn, dass er ihr auf Vermittlung des Predigers Hügcl neun Pfandbriefe zu 100 Rubel S. besorgt habe;
- 2) habe sie einen dieser Pfandbriefe dem Quartalofficier Bach, bei Gelegenheit der Klage der Soldatenfrau Nesterow, gezeigt;
- 3) der Kutscher des Predigers Hügcl wisse um die Besorgung der Pfandbriefe und habe gesehen, dass sie dieselben dem Blat eingehändigt;
- 4) die Krankenwarterin Berg wisse aus Blats Munde, dass er die Pfandbriefe der Inquisitin in Händen habe;
- 5) als der Blat in Sachen wegen eines bei dem Consulanten Zahn verübten Diebstahls eingezogen worden, seien die Pfandbriefe durch Blats Frau, unter Mitwissenschaft einer Anna Graus, dem Kutscher Schmädling in Verwahrung übergeben worden;
- 6) der Arbeiter Jahn Janson wisse ebenfalls darum, dass auch Schmädling die Pfandbriefe in Verwahrung

gehabt, und habe der Letztere geäußert, sie wären bei ihm sicher;

- 7) der Blat habe ihr sowohl Vorschüsse in baarem Gelde gemacht, als auch Ankäufe für sie besorgt, und zwar bis zum Betrage von 300 Rubel S., welche Summe er schwerlich hergegeben haben würde, wenn er nicht ein bedeutendes Capital von ihr in Händen gehabt hätte;
- 8) ausserdem habe der Blat, auf das bei ihm befindliche Capital der Inquisitin hin, der Soldatenfrau Liese Kusmin, bei welcher die Inquisitin eine Anleihe von 120 Rubel S. contrahirte, für diese Summe Caution geleistet.

Der Blat gab zu, von der Inquisitin Rauch ein Couvert zur Verwahrung erhalten zu haben, erzählte aber den Zusammenhang anders. Nach seiner Angabe hatte er die Rauch durch die Webersfrau Leske kennen gelernt, indem diese die Rauch als ein reiches Mädchen zu ihm geführt, um eine Anleihe zu contrahiren; er habe der Rauch 10 Rubel S. (nicht 20 Rubel) vorgeschossen, und darauf erst das Couvert erhalten, indem sie ihm gesagt habe, es enthalte 900 Rubel S. in Pfandbriefen, sei vom Prediger Hügel versiegelt worden und an den Gerichtsherrn Krum adressirt; sie habe ihm das Couvert ins Haus gebracht und es sei unwahr, dass er es an der Hügelschen Thür empfangen und dabei die erwähnte Aeussderung gemacht; er habe sich durch den scheinbaren Reichthum der Rauch verleiten lassen, ihr Vorschüsse und Ankäufe bis zum Betrage von 320 Rubel S. zu machen, als er sie aber von vielen Creditoren gedrängt gesehen habe, sei ihm die Sache verdächtig geworden und habe er die Rauch mit ihrem Manne eingeladen, zu ihm zu kommen, um das Couvert zu öffnen; der Mann sei indessen allein erschienen und es habe sich nun ergeben, dass das Couvert keine Pfandbriefe, sondern nur wenig beschriebenes Papier enthalte; er habe hierauf sogleich gegen die Rauch klagen wollen, sei aber von ihr dadurch vertröstet

worden, dass sie noch im Besitze eines waisengerichtlichen Protocolls sei, auf welches sie in Jahr und Tag die Summe von 1500 Rubel S. zu erheben haben würde. Auf die oben angeführten speciellen Beweispunkte erklärte der Blat, es sei unwahr, dass er das ihm übergebene Couvert früher, als angegeben, geöffnet habe, und sei es ebenso wenig wahr, dass er der Rauch einen Pfandbrief zur Vorzeigung bei Bach ausgehändigt habe; ebensowenig sei der Kutscher Eglitte bei der Einbändigung zugegen gewesen und wäre diese vielmehr auf seinem Zimmer unter vier Augen geschehen; der Krankenwärterin Berg auf Alexandershöhe habe er allerdings die Rauch als wohlhabend empfohlen, indessen nur, weil er sich im Besitz eines ihr gehörigen Capitals geglaubt; dem Schmädling sei allerdings zur angegebenen Zeit das Couvert übergeben gewesen und habe er selbst es von diesem unversehrt zurück erhalten, bei der Kusmin habe er keine Caution geleistet und zu den Vorschüssen sei er, wie er wohl bemerke, durch den Irrthum verleitet, als habe die Rauch ein bedeutendes Capital, wobei er seine Unvorsichtigkeit, das Couvert nicht gleich beim Empfang eröffnet zu haben, schwer bereue.

In der bei der Siëge des ersten Stadttheils geführten Untersuchung ergaben sich nun einige für die Sache wesentliche Momente, und namentlich bestätigte es der Mäkler Jahn, für die Inquisitin, zufolge eines deshalb schriftlich empfangenen Auftrages des Predigers Hügel, die Summe von 900 Rubel in Pfandbriefen zu 100 Rubel S. angelegt zu haben. Dagegen erhob sich ein Streit über die Identität des zu den Acten gelegten Couverts, indem Blat und dessen Frau dasselbe für das angeblich mit Pfandbriefen gefüllte erklärten, die Rauch, die Graus und die Dubling, welche Letztere die Angabe der Rauch bestätigte, aber behaupteten, jenes sei grösser gewesen. Das vorliegende Couvert erwies sich der Art, dass in demselben unmöglich neun Pfandbriefe enthalten gewesen sein konnten. Der Quartal-

officier Bach bestätigte es, dass ihm die Rauch bei der Nesterowschen Streitigkeit zwar keinen Pfandbrief, wohl aber die Coupons zu einem solchen von 100 Rubel vorgewiesen habe. Hinsichtlich des zur Sprache gebrachten waisengerichtlichen Protocolls behauptete die Rauch, ein solches nicht besessen zu haben, und versicherte, das von ihr mehrfach vorgewiesene Papier sei eine Bescheinigung des Predigers Hügel über die erwähnten 900 Rubel S. gewesen, während von verschiedenen Personen bezeugt ward, es sei von Krum unterzeichnet gewesen und habe auf 1500 Rubel gelautet; eine an das Waisengericht gerichtete Anfrage, in Betreff eines Protocolls der Art, ergab keine Auskunft, indem sich in den Acten nichts dergleichen fand. Ferner ergab sich, auf Nachweisung der Rauch, dass Blat in der Getränkhandlung des Kaufmanns Wolfschmidt einen Pfandbrief von 100 Rubel S. verkauft habe, und gleichzeitig ging von der livländischen Creditsocietät auf desfallsige Anfrage die Nachricht ein, dass der Blat zu verschiedenen Malen Renten für Pfandbriefe daselbst empfangen habe. Blat gab beide Umstände als wahr zu, erklärte sie aber dahin, dass er den Pfandbrief von dem Diener Schulmeister erhalten und für diesen verkauft habe, und was die Renten betrifft, so habe er solche für seinen Dienstherrn, den Kaufmann Klee, und in dessen Auftrage empfangen, und wurde diese Erklärung von den Betheiligten bestätigt. Unter den Papieren des verstorbenen Predigers Hügel fand sich keine von der Rauch ausgestellte Quittung. Das mehrerwähnte Couvert enthielt einen zusammengelegten halben Bogen gewöhnlichen Schreibpapiers mit einigen in lettischer Sprache geschriebenen Zeilen, aus denen man zu entnehmen glaubte, dass sie an den Kaufmann Burmeister gerichtet seien. Da nun der Schmädning Kutscher bei diesem war, auch das Couvert, wie erwähnt, sich einige Zeit bei ihm befunden hatte, so schloss man auf eine mögliche Schuld des Schmädning und zog denselben mit in die Untersuchung;

Man prüfte die Handschriften verschiedener, möglicher Weise betheiligter Personen und fand, dass die des Schmäd-
ding mit den vorgefundenen Zeilen in lettischer Sprache eine sehr auffallende Aehnlichkeit habe. Eine Visitation bei Schmäd-
ding ergab, dass er im Besitze von 200 Rbl. S. sei, von
welchen er indessen angab, sie von seinem Dienstlohn er-
übrigt zu haben. Sein Dienstherr, der Kaufmann Burmei-
ster, erklärte dies für möglich, da er in gutem Gehalte ge-
standen habe. Schmäd-
ding selbst betheuerte, an einer
etwaigen Entwendung der vermissten Pfandbriefe unschuldig
zu sein, von der ganzen Angelegenheit überhaupt nicht mehr
zu wissen, als dass ihm Blat das Couvert zur Verwahrung
übergeben, dass die Rauch sich bei ihm darnach erkundigt
und dessen Auslieferung verlangt, dass er es indessen nicht
ihr, sondern dem Blat wieder ausgeliefert habe, und be-
siegelte seine Aussage mit dem Tode, indem er bald darauf
erkrankte, das Abendmahl empfing, in Gegenwart des Predigers
und des Polizeibeamten seine Aussagen wiederholte und
starb.

In diesem Stadium ward die Sache von der Siège an
die Polizeiverwaltung gebracht, bei welcher die Rauch ihre
Angaben mit mehr Umständlichkeit und Ausführlichkeit wie-
derholte, ohne übrigens in der Hauptsache Etwas wesentlich
zu verändern. Indessen ergab die Untersuchung noch einige,
von der Rauch zugestandene Thatsachen, welche für die
Beurtheilung der Sache und der Persönlichkeit der Inquisitin
nicht unwichtig sind. Schon im August 18.., wie die In-
quisitin angiebt, wurde sie die Braut eines Peter Kuli-
kowsky, allein diese Brautschaft löste sich bald wieder auf,
wonach sie, schon während ihres Aufenthaltes auf Alexan-
dershöhe, also im November 18.., ein neues Verhältniss
mit einem Wilhelm Leimann anknüpfte, gleich bei ihrer
Entlassung von daher dessen Braut ward, und eben so schnell
wieder mit ihm brach. Bald darauf, und zwar schon im
December 18.., ward sie, zum dritten Male, die Braut des

Ernst Rauch, mit welchem sie dann auch im März 18.. getraut wurde. Es muss auffallen, dass ein Mädchen von nichts weniger als tadellosem Lebenswandel, die sogar als syphilitisch nach Alexandershöhe gesandt war, in so kurzer Zeit drei Männer gefunden hat, welche es ehelichen wollten, und scheint es daher, dass die Rauch in dem Rufe der Wohlhabenheit gestanden haben muss. Allein dies war nicht der einzige Vorthail, welchen ihr ein solcher Ruf verschafft hat. Schon bei der ersten Anleihe bei Blat war sie der Webersfrau Leske, auf Grund ihres angeblichen Vermögens, eine Summe von 30 Rbl. S. schuldig geworden. Danach mehrten sich die Anleihen bei Blat und eröffnete derselbe ihr einen Credit, welcher sich allmählig bis zur Summe von 325 Rbl. S. steigerte. Ferner liess die Inquisitin der Soldatenfrau Liese Kusmin, welche sie zu einem solchen Schritte ebenfalls durch die Hinweisung auf ihr Capital in Pfandbriefen verleitete, die Summe von 180 Rbl. ab; auf gleiche Weise contrahirte sie eine Schuld von 24 Rbl. S. bei der Schneiderin Elisabeth Alexandrowsky und eine gleiche Schuld von 20 Rbl. S. bei der Unterofficiersfrau Hedwig Nesterow; endlich machte sie bei dem Kutscher Schmädning noch eine Anleihe von 125 Rbl. S. Von allen diesen Posten sind nur die der Alexandrowsky gebührenden 24 Rbl. durch einen der Blat'schen Vorschüsse berichtigt, und von der Schmädning'schen Schuld 20 Rbl. S. durch den Mann der Inquisitin abgezahlt worden, so dass alle von dieser letztern contrahirten Schulden sich auf 704 Rbl. S. beliefen und gegenwärtig noch 660 Rbl. S. betragen, eine Summe, welche für die Verhältnisse der Inquisitin Rauch allerdings so bedeutend erscheint, dass dieselbe entweder sich im Besitze eines für sie beträchtlichen Capitals wissen, oder eine Schwindlerin sein musste. Im ersten Falle war sie von Blat betrogen, im zweiten betrog sie alle diejenigen, welche mit ihr in Verbindung kamen, und die Aufgabe der Untersuchung war es, das Eine oder das Andere festzustellen. Ehe indessen

diese Frage schliesslich erörtert werden kann, sind noch vielfache Wendungen und Momente zu referiren, welche diese Sache so überaus schwierig gemacht und verwickelt haben. Schon mit der Leske war die Inquisitin gleich Anfangs bei dem Mäkler Jahn gewesen, hatte sich nach ihren Pfandbriefen erkundigt, eine ziemlich unbestimmte Antwort erhalten, indessen durch diesen Schritt die Leske in dem Glauben an ihr Capital bestärkt und durch sie auch auf Andere zu ihren Gunsten gewirkt. Als nun, nach Blats Angabe, das Couvert sich bei der Eröffnung als leer erwies und er um seine Vorschüsse besorgt ward, auch zu klagen drohte, tröstete ihn die Inquisitin auf ihr anderweitiges Vermögen, wobei sie ein angebliches Protocoll des Riga'schen Stadt-Consistorii vorwies, nach welchem ihr noch 1500 Rbl. S. M. in Aussicht standen. Ueber diese Summe soll, nach Angabe der Blat'schen Eheleute, die Rauch folgenden seltsamen Nachweis gegeben haben: Als die Rauch sich im Stadtgefängnisse befunden, habe ein zur Deportation nach Sibirien verurtheilter Verbrecher ihr eröffnet, wie er eine Summe von 1500 Rbl. S. in einer s. g. Einfahrt der Moskau'schen Vorstadt, unter einem Pfosten vergraben habe; da er nun seine Freiheit nie mehr erlangen werde, so wolle er ihr diesen Schatz zuwenden und möge sie ihn heben. Dies sei denn auch nach ihrer Entlassung geschehen und habe sie das glücklich gefundene Geld dem Pastor Risch übergeben, welcher es drei Jahre bei sich aufbewahrt habe. Da nun Risch ihr das Geld auf ihre Bitte nicht ausgeliefert und vielmehr behauptet, dasselbe müsse bei ihm liegen bleiben, bis sich der Eigenthümer finden würde, habe sie sich an den Gerichtsherrn Krum gewandt, und dieser den Pastor Risch angewiesen, das bei ihm asservirte Capital beim Waisengerichte beizubringen, woselbst es denn die Rauch, nach den nöthigen gerichtlichen Schritten, erhalten sollen. Nicht weniger abentheuerlich klingt eine andere von Blat referirte, von dem Ehemann der Inquisitin zum Theil bestätigte Be-

gebenheit. Dieser letztere erschien nämlich eines Tages bei Blat und bat ihn im Auftrage seiner Frau um einen Vorschuss von 60 (wie Rauch behauptet 40) Rbl. S. Hierbei soll derselbe, wie Blat und dessen Frau angeben, Rauch aber leugnet, erzählt haben, die Rauch befände sich im Gefängnisse, wohin der Gerichtsherr Krum gekommen sei und ihr aufs Strengste angesagt habe, den Besitz der 900 Rbl. zu verschweigen; weil sie aber dieses Verbot nicht beachtet habe, sei sie dafür zu einer Strafe von 60 Rbl. verurtheilt worden und müsse diese bezahlen, wozu sie wieder einen Vorschuss von Blat nöthig habe. Die Inquisitin leugnete alle diese Angaben und es lässt sich nicht ermitteln, wem hier die Ehre der Erfindung gebührt, den Blat'schen Eheleuten, der Inquisitin, oder dem Ehemanne derselben? So viel ist indessen gewiss, dass die Inquisitin Schritte that, welche wohl dazu berechtigen, sich bei Lösung dieser Fragen für sie zu entscheiden. Wenn sie nämlich mit der Leske beim Mäkler Jahn gewesen war, so ging sie abwechselnd mit der Frau des Blat, mit der Kusmin und mit der Leske zum Oberpastor Dolk, zum Gerichtsherrn Flach, zum Pastor Still, zum Beamten Rerich, zum Secretär Mann, ins Waisengericht, in das Riga'sche Stadtconsistorium, zum Gouvts.-Procureur und endlich sogar in die Canzlei des General-Gouverneurs, und stets wegen des angeblichen Capitals von 1500 Rbl. S. Ueberall wusste sie ihre Begleiterinnen im Vorzimmer zu lassen und kehrte dann zu ihnen mit irgend einem Bescheide, der bald mehr bald minder günstig lautete, zurück. Von Dolk wollte sie ein Billet an den Gerichtsherrn Flach, von Still ein Schreiben an Mann erhalten haben; bald sollte, in Folge dieser Schritte, die Realisirung ihrer Ansprüche nahe bevorstehen, bald wieder waren unvorhergesehene Hindernisse eingetreten. Die Inquisitin gab hierüber an: es habe sich bei allen diesen Schritten nicht um die Summe von 1500 Rbl. S. gehandelt, vielmehr sei dies Papier nur eine Bescheinigung von Hügcl an Krum ge-

wesen, und zwar darüber, dass sie die rechtmässige Eigenthümerin der mehrerwähnten Summe von 900 Rbl. S. sei; die Schritte beim Waisengerichte und gegen dasselbe habe sie nur gethan, weil ihr Blat gesagt, „die andere Hälfte ihrer Papiere“ sei beim Waisengerichte deponirt, wobei aus der in lettischer Sprache und in wenig fasslichen Wendungen gegebenen Erklärung der Inquisitin ungefähr so viel hervorgeht, dass hierunter möglicher Weise die Coupons zu den Pfandbriefen gemeint gewesen. Die, auf desfallsige Anfragen, von den genannten Autoritäten gegebenen Erklärungen geben gar kein Licht, und sind höchst unbestimmt; auch leugnet Blat, der Rauch die erwähnten Mittheilungen gemacht zu haben. Wenn nun schon alle diese Umstände Verdacht erregen konnten und ziemlich deutlich das Gepräge einer intriganten Schwindelei an sich trugen, so musste der Verdacht sich noch steigern durch mancherlei Widersprüche, in welche sich die Inquisitin verfling. Sie sagt z. B., das Geld sei von Nicols bei Hügel deponirt gewesen und habe ihr ausgezahlt werden sollen, wenn sie heirathete; nachdem sie nun bereits zweimal mit dem Kulikowsky aufgeboten gewesen, habe Hügel es ihr ausgehändigt. Sie hat aber ihrer eigenen Angabe nach das Geld erst zu Martini 18.. erhalten, während, wiederum nach eigener Angabe, das Verhältniss mit Kulikowsky bereits im September aufgelöst war und Hügel darum wusste. Ferner sagt sie, der Kulikowsky habe erfahren, dass sie bereits ein Kind habe, und deshalb die Brautschaft abgebrochen, und bei anderer Gelegenheit behauptete sie, Hügel habe sich nach Kulikowsky's Ruf erkundigt und ihr von der Heirath mit ihm abgerathen. — Weiter giebt sie an, Nicols habe im Jahr 18.. das Geld für sie und ihr Kind deponirt, muss aber zugeben, dass das Kind schon 18.. gestorben sei, worauf sie denn wieder behauptet, das Geld sei bereits 18.. deponirt gewesen, so dass es, unwahrscheinlich genug, zwei Jahre unverrentet bei Hügel gelegen haben muss, da er erst 18.. die Pfandbriefe

dafür angeschafft haben soll. Eben so hat sie einmal abgegeben, sie habe dem Blat, mit dem sie lange bekannt gewesen, ihr Geld gegeben, um einen Krug zu pachten, nachher aber gesagt, sie habe es bei ihm nur deponirt, wobei sich denn auch wieder ergab, dass sie mit dem Blat erst bei der ersten Anleihe durch die Leske bekannt geworden sei. In Beziehung auf das angeblich beim Waisengerichte liegende Geld giebt sie an, die Mittheilung von Blat erst im Jahre 18.. erhalten zu haben, während sie der Leske bereits im Jahre 18.. von den Geldern beim Waisengerichte sagte. Nicht minder widerspricht sie sich in Angaben der einzelnen Geld- und Schuldposten.

Da nun sich ergeben hatte, dass die Rauch schon früher in Untersuchung gewesen, so erliess die Polizeiverwaltung mehre desfallsige Anfragen, auf deren eine eine Antwort einging, welche der Sache eine andere Wendung gab. Der beim Fürsten General-Gouverneur zu besonderen Aufträgen angestellte Hofrath S. machte nämlich amtlich die schriftliche Mittheilung, wie er eine Untersuchung wider die Rauch geleitet habe und theilte, freilich aus dem Gedächtnisse, das Resultat derselben mit. Danach war bekannt geworden, die Rauch besitze ein Capital von 500 Rbl. S. und hätten sich, auf ein solches Gerücht hin, bereits mehre Bewerber um ihre Hand bei ihr gemeldet. Man habe Verdacht geschöpft und die Rauch in Untersuchung gezogen, wobei denn dieselbe erzählt, sie habe von ihren Eltern 500 Rbl. S. geerbt, diese seien durch Hügel und Jahn angelegt worden und habe sie einen Pfandbrief von 500 Rbl. erhalten. Dabei habe sie sich hartnäckig geweigert anzugeben, wo sich derselbe befinde. Die Anfragen bei Hügel und Jahn hätten diese Erzählung scheinbar bestätigt, indessen hätte sich plötzlich die Kurländische Bäuerin Jule Allunau gefunden, sich als diejenige ausgewiesen, welche durch Hügel und Jahn das Capital von 500 Rbl. in Pfandbriefen angelegt hatte, und sei dieselbe auch von beiden genannten Personen an-

erkannt worden. Hierauf habe denn die Rauch gestanden, dass sie, bei der Köchin des Pastors Hügel sich zum Besuch befindend, die Allunau dort gesehen und von der Köchin erfahren habe, dass jene, um einen Pfandbrief von 500 Rbl. S. zu kaufen, von Hügel an den Mäkler Jahn gewiesen worden, welchen Umstand sie benützt, um das Gerücht zu verbreiten, dass sie im Besitze eines solchen Pfandbriefs sei, und auf diese Weise einen Mann anzulocken, was ihr auch gelungen wäre. Acten über diese Verhandlung konnten nicht aufgefunden werden und die Jule Allunau ist nicht ermittelt worden, daher die Angabe des Mäklers Jahn schwankend blieb. Die Inquisitin räumte nur einen Theil jener Angaben ein, erklärte, sie habe allerdings den Besitz von 500 Rbl., als nicht richtig, nicht zugegeben, da sie 900 Rbl. besass, und sei überhaupt durch Rücksichten und ihr angerathene Vorsichtsmaassregeln gezwungen gewesen, den Besitz ihres Capitals zu verschweigen, wobei es ihr an Erläuterungen und mehr oder weniger geschickten Wendungen nicht fehlte, so dass die neugewonnene Spur sich bereits wieder zu verlieren schien, als plötzlich ein neues Indicium auftauchte. Während nämlich die Rauch sowohl als der Blat bereits gefänglich eingezogen waren, überlieferte eines Tages der Gefängnissschreiber Pirang der Polizeiverwaltung ein, in lettischer Sprache geschriebenes, Briefchen folgenden Inhalts: „Liebe Susanna! Ich bitte „dich, mache mich nicht unglücklich; was ich dir schuldig bin, „will ich bei Wenigem abzahlen. Wollen wir zusammen leben. „Mit Gott. Friedrich Blat.“ Dieses Briefchen hatte Blat dem Schreiber Pirang überliefert mit der Erklärung, wie er dasselbe in seiner Gefängniszelle unter seinem Bette gefunden, wohin es muthmaasslich von dem Mitgefangenen Heinrichsohn, welcher sich in seiner Nähe zu schaffen gemacht, geworfen wäre. Der zur Untersuchung gezogene Arrestant Friedrich Heinrichsohn gestand auch sofort ein, dass die Rauch ihn gebeten habe, einen Mitgefangenen

zu ermitteln, welcher der lettischen Sprache mächtig sei und die von ihr angegebenen Zeilen schreiben könne, dass er den wegen Trunkenheit eingezogenen Müllergesellen Peter Robert willig gemacht, das Schreiben anzufertigen, und dass er selbst das Schreiben in Auftrag der Rauch unter das Bett des Blat geworfen, ohne dass ihm der Zweck und Zusammenhang dieses Manövers bekannt gewesen seien. Die Inquisitin leugnete Anfangs alle Kenntniss von dem Briefe, musste aber bald einräumen, den Auftrag zur Abfassung und Beförderung desselben gegeben zu haben, wobei sie indessen leugnete, verlangt zu haben, dass er mit Blats Namen unterzeichnet werde, und erklärte den Zweck dieser Maassregel dahin, dass sie gehofft habe, nach Auffindung des Briefes für unschuldig erklärt und aus dem Arreste, den sie in der That unschuldig erleide, befreit zu werden; an mögliche schlimme Folgen für Blat habe sie gar nicht gedacht. Als ihr nun vorgehalten wurde, dass Blat nach diesem Briefe, wenn er ihn selbst geschrieben, nothwendig habe für schuldig gelten müssen, das ihm anvertraute Capital unterschlagen zu haben, erklärte sie das Ganze für einen Scherz und behauptete wiederum, sie habe den Auftrag nicht gegeben, den Brief unter Blats Bette zu werfen und müsse dies der Heinrichsohn aus eigenem Antriebe gethan haben. Bei dieser Aussage blieb sie und ward daher, was freilich nicht zu billigen ist, „für die im Gefängnisse angestiftete Intrigue, für offenes Lügen und für hartnäckiges Verweigern jeder Antwort“ in die sogenannte schwarze Kammer gesperrt. Nachdem sie in dieser 24 Stunden gesessen hatte, ward sie wieder vor die Polizeiverwaltung geführt und legte nun auf Vorhalt der einzelnen Umstände ein Geständniss ab, dessen wesentlicher Inhalt folgender war: Sie habe, sagt die Inquisitin, allerdings in einem geschlechtlichen Verhältnisse zu Nicols gestanden und demselben im Jahr 18.. ein Kind geboren, welches in der Taufe den Namen Marie erhalten, zu dem sich aber der Gärtner Blumberg als Vater bekannt.

Nicols habe ihr bei Geburt des Kindes 1000 Rubel S. versprochen, sie indessen mit 100 Rubel abgefunden und zwar durch Vermittelung des Pastors Hügels, welcher ihr durch Jahn einen Pfandbrief besorgt. Da sie nun einer gewissen Jacobssohn für des Kindes und ihren eigenen Unterhalt 70 Rubel S. zu zahlen gehabt, habe sie dieser den Pfandbrief überliefert, welche ihn wiederum an einen Ebräer, Benske, verkauft und ihr, der Inquisitin, 30 Rubel zurückgezahlt habe. Sie habe nun immer noch auf die Erfüllung des Versprechens von Nicols wegen der 1000 Rubel gehofft und in dieser Hoffnung einige Schulden gemacht, welche ihr allmählig drückend geworden. Da sie nun bei Gelegenheit des Ankaufs jenes Pfandbriefes von 100 Rubel von den Domestiquen Hügels erfahren, dass Jahn auf Hügels Vermittelung für eine Jule Allunau Pfandbriefe für 500 Rubel angekauft habe, so habe sie diese Kenntniss und das frühere Versprechen von Nicols wegen der 1000 Rubel S., theils um ihre Creditoren zu beschwichtigen, theils um durch vorgespiegelten Reichthum einen Mann anzulocken, zu ihrem Vortheile benutzt. Sie habe nämlich, in Gegenwart fremder Personen, beim Pastor Hügel aufs Neue jene 1000 Rubel S. in Anregung gebracht, damit auf diese Weise das Gerücht von ihrem angeblichen Reichthum verbreitet werde, wobei sie selbst sich denn auch noch auf Jahn bezogen. Sie habe nun auch die Leske zum Mäkler Jahn geführt und, in der Voraussetzung, dass dieser sie mit der Allunau verwechseln werde, angefragt, ob die Pfandbriefe schon besorgt seien, wobei Jahn den Ankauf der Pfandbriefe bestätigt habe. Auf diese Bestätigung hin habe die Leske ihr nicht allein Geld geliehen, sondern auch das Gerücht, sie sei eine reiche Person, verbreitet und sich angelegen sein lassen, ihr einen Mann zu verschaffen. Dieses Gerücht habe nun nicht allein ihre bisherigen Creditoren beruhigt, sondern auch die Contrahirung neuer Schulden begünstigt, so dass namentlich nicht allein die Nesterow sich zufried-

den gegeben, sondern auch Blat ihr neue Geldvorschüsse gemacht und die Alexandrowsky ihr Kleidungsstücke auf Credit verabfolgt habe, wobei ihr auch der Zinsbogen zu jenem Pfandbriefe, welchen sie behalten, zu Statten gekommen. In diesem Taumel sei sie wegen Syphilis nach Alexandershöhe gesandt worden, woselbst sie nun von dem Gedanken, wie alle diese Wirren sich lösen würden, gequält worden, und habe daher ihre einzige Hoffnung auf Nicols gesetzt; von diesem habe sie nämlich gehofft, sie werde denselben durch den Einfluss angesehenen Personen und da er die Oeffentlichkeit gescheut, vermögen, ihr die 900 Rubel oder doch eine andere namhafte Summe zu zahlen, weil er sie als ein unschuldiges Mädchen verführt. Zu diesem Zwecke habe ihr der Einfluss des Gerichtsherrn Krum am günstigsten geschienen und habe sie daher einen gewissen Weide, welcher sich wegen Lüderlichkeit auf Alexandershöhe befunden, ersucht, ihr einen Brief an Krum zu schreiben, in welchem sie denselben um seine Vermittelung bei Nicols bat. Da nun gleichzeitig der Blat, um seine Vorschüsse besorgt, in sie gedrungen, sich von Hügel über die bei ihm angeblich asservirten Pfandbriefe einen Revers geben zu lassen, so habe sie, in der Hoffnung auf einen günstigen Erfolg des an Krum gerichteten Briefes, den Weide vermocht, ihr im Namen von Krum eine Bescheinigung darüber auszustellen, dass die von Nicols ihr zugesprochenen 900 Rubel S. bei dem R.schen Waisengerichte deponirt seien. Das an Krum adressirte Couvert habe sie dem Blat nur vorweisen und vorgeben wollen, dass dasselbe die Pfandbriefe enthalte, welche sie zu Krum tragen müsse, damit sie beim Waisengerichte deponirt würden; die ebenfalls auf den Namen von Krum ausgestellte Bescheinigung dagegen habe sie Blat als Sicherheit für seine Forderung übergeben wollen. Bei Vorweisung des Couverts habe indessen Blat sie überredet, ihm dasselbe einzuhändigen und sich auf eine solche Sicherheit hin zu ferneren

Geldvorschüssen erboten. Auf ein solches Anerbieten und bei der Ungewissheit, ob sie durch Krums Vermittelung von Nicols Geld erhalten werde, habe sie ihren Plan geändert, das Couvert Blat überliefert und auch sofort von ihm Geldvorschüsse erhalten. Der Blat sei nun wohl sicher gewesen, habe auch Anderen es bestätigt, dass sie im Besitze eines Capitals sei, indessen sei er doch nicht ohne Besorgniß gewesen, weil er von ihr gewusst, dass die Pfandbriefe beim Waisengerichte deponirt werden mussten, und habe daher stets gefürchtet, in Verantwortung zu gerathen. Hiermit habe sie denn den Blat in Schach gehalten, während sie die erwähnte Bescheinigung der Leske als Sicherheit für ihre Ansprüche überlassen. Nachdem sie auf solche Weise in ihrem Sinne ihre Angelegenheit geordnet, habe sie dann bedeutende Summen von den verschiedenen schon etwa genannten Personen gezogen, sich durch Vermittelung der Leske nach einem Manne umgesehen und denselben auch erworben. Als nun später der Blat in dem Couvert keine Pfandbriefe gefunden, habe sie die der Leske übergebene Bescheinigung dem Blat gebracht und ihn zu überreden gewusst, dass Hügel ihr nicht Pfandbriefe, sondern nur einen Brief an Krum übergeben, die Pfandbriefe selbst aber durch Krum dem Waisengerichte überliefert, und dass sie von Krum jene Bescheinigung über das beim Waisengerichte befindliche Capital empfangen habe. Um diesen ihren Angaben eine grössere Wahrscheinlichkeit zu geben, habe sie gethan, als ob sie über den langsamen Rechtsgang in dieser Angelegenheit bei verschiedenen Autoritäten Beschwerde führe, indem sie, unter Begleitung des einen oder des anderen ihrer Creditoren, zu angesehenen Personen dieser Stadt sich begeben und diesen die Beschwerde vorgetragen, dass sie zu ihrem, von Nicols stammenden, im Waisengerichte ruhenden, Capitale nicht gelangen könne, wobei sie auf der einen Seite von den Creditoren selbst unterstützt worden sei, auf der andern

Seite aber jene Autoritäten versprochen hätten, sich nach der Sache zu erkundigen, was, wie sich von selbst verstehe, ohne Erfolg gewesen.

Nach diesem Geständnisse mussten der Inquisitin mancherlei Unwahrscheinlichkeiten und Widersprüche in demselben, welche später hier noch zur Erörterung kommen, vorgehalten werden, worauf dieselbe denn Manches, aber auf eben so wenig plausible Weise, abänderte, in ihren Angaben schwankte, oder sich darauf beschränkte, es sei ihr Dies oder Jenes nicht erklärlich. Während es nun darauf ankam, die einzelnen Punkte des Geständnisses durch Ermittlungen zu unterstützen und ins Klare zu bringen, die Widersprüche aufzulösen und das Geständniss selbst zu präcisiren, nahm die Untersuchung wiederum eine Wendung, welche die Sache in das Dunkel, aus dem sie kaum aufgetaucht war, zurücksinken liess. Zufolge höherer Anordnung nämlich schloss die Polizei das Instructionsverfahren, überliess die weiteren Schritte der Specialinquisition und brachte die Sache durch den Rath an die Criminaldeputation. Durch Completirung und Remiss der Acten, durch das nothwendige Studium derselben für das fernere Verfahren u. s. w. verstrich einige Zeit, und als das erste Verhör bei der Criminaldeputation abgehalten werden konnte, widerrief die Inquisitin das bei der Polizeiverwaltung abgelegte Geständniss, erklärte es für ein erzwungenes, indem die Schrecken der schwarzen Kammer und die Furcht, dahin zurückgebracht zu werden, unterstützt durch falsche Vorspiegelungen und Versprechungen, der einzige Grund gewesen seien, warum sie gewisse ihr vorgelegte Fragen mit Ja beantwortet habe; sie müsse daher gegenwärtig ihre Angaben zurücknehmen und könne behaupten, dass die Erzählung von ihrem Verhältnisse mit Nicols, den 900 Rubel S., der Deposition derselben bei Blat, wie sie sie schon früher gegeben, wahr sei. Das Billet in Blats Namen habe sie im Gefängnisse nur auf besonderes Zureden schreiben las-

sen und hätte dasselbe keine weitere Bedeutung, da sie Alles ohne viel Erwägung gethan habe, um der schwarzen Kammer und überhaupt dem Arreste zu entgehen. So mühsam und ausführlich nun auch die Untersuchung bei der Criminaldeputation geführt worden ist, so vielfältige Mittel zur Ueberführung der Inquisitin versucht wurden, so hat doch dieselbe zu keinem erneuten Geständnisse gebracht werden können und musste die Untersuchung endlich ohne ein solches geschlossen werden. Diejenigen Personen, deren Zeugniß in dieser Sache von der grössten Wichtigkeit sein muss, sind gestorben oder nicht zu ermitteln gewesen. Todt sind: der dimittirte Rathsherr Nicols, der Gerichtsherr Krum, der Prediger Hügel, der Pastor Risch, der ehemalige Sträfling Weide, die Jacobssohn, der Kutscher Simon, welcher die Rauch bei Nicols gesehen haben soll, die Frau des Gärtners Z. und der Baron C., welche nach Angabe der Inquisitin die Bescheinigung über das Capital gesehen haben sollen, und der Kutscher Schmädin; nicht ermittelt sind: der Ehrer Benske, der Müllergeselle Robert, die Domestiquen von Hügel, ein Theil der Zeugen bei der Taufe des Kindes, die Lehne Selting, welche um das Verhältniss zu Nicols gewusst haben soll, die Anna Dubling und die Jule Allunau; endlich ist noch der Heinrichsohn nach Sibirien versandt worden. Es bleiben demnach nur das polizeiliche Geständniß und diejenigen Indicien, welche sich aus der Untersuchung ergeben haben, zur Prüfung und zur Grundlage für die Beurtheilung der Schuld oder Unschuld der Inquisitin übrig.

Was zuerst das Geständniß betrifft, so bestimmt zwar die Anmerkung zum Art. 1181 im XV. Bande der Reichsgesetze, dass ein vor der Polizei abgelegtes Geständniß dem gerichtlichen gleichgeachtet werden solle, allein diese Bestimmung schliesst die Nothwendigkeit nicht aus, auch die sonstigen durch den Art. 1181 im XV. Bande des Swod der Reichsgesetze bedingten Erfordernisse für ein rechtsgültiges

Geständniss erfüllt zu sehen. Das hier vorliegende ist aber nicht allein bei der Criminalbehörde förmlich zurückgenommen worden, sondern es fehlen ihm auch ausserdem wesentliche Erfordernisse. Zuerst ist es keineswegs als ein freies, ungezwungenes zu betrachten, denn die Inquisitin ist in dem Augenblicke, als die Untersuchung einer Entwicklung durch Geständniss sich näherte, in die sogenannte schwarze Kammer gesperrt und aus dieser zum Geständniss geführt worden. Es mag übertrieben sein, was die Inquisitin von den Schrecknissen dieser Kammer fabelt, allein wenn man die Localität erwägt und dann auf den Eindruck schliesst, welchen eine solche auf das Gemüth einer durch Haft bereits krankhaft gereizten, wie die meisten Letten, in abergläubischer Furcht befangenen, vielleicht noch durch ein nichts weniger als vorwurfsfreies Leben in ihrem Gewissen beunruhigten Person machen muss, so kann man ein auf solche Weise erlangtes Geständniss, in einem Augenblick, da die Inquisitin noch erregt durch das über sie Verhängte eine Wiederholung fürchtete, nicht für frei und vielleicht eben so wenig für ungezwungen halten, wenn auch die Einsperrung nicht als ein directes Zwangsmittel angesehen werden soll. Zudem ist das erwähnte Geständniss weder sehr bestimmt abgelegt, noch ist es von Widersprüchen und Unwahrscheinlichkeiten frei geblieben, noch auch stimmen die einzelnen Punkte mit den ermittelten That-sachen überein. Zuerst ist nämlich das Verhältniss zu Nicols, welches die Inquisitin auch in ihrem Geständnisse wieder vorbringt, eben so wenig erwiesen, als es festgestellt ist, dass das von ihr geborene Kind eine Folge desselben war. Ferner giebt die Inquisitin an, von Nicols für die versprochenen 1000 Rubel S. mit 100 Rubel S. abgefunden zu sein, was an sich schon eine etwas starke Herabsetzung und daher nicht sehr wahrscheinlich ist, und dennoch will sie fortwährend auf den Rest von 900 Rubel S. gerechnet und darauf hin Schulden gemacht haben. Weiter sagt die

Inquisitin, sie habe die Leske zum Mäkler Jahn geführt, in der Voraussetzung, dass dieser sie mit der Allunau verwechseln werde; allein die Leske hat ausgesagt, dass die Rauch mit einem Schreiben Hügels zu Jahn gegangen sei und diese Aussage wird von Jahn bestätigt, wobei denn doch die Frage entstehen muss: was jenes Billet enthielt? ob die Rauch sich auch schon bei Hügel für die Allunau ausgab? von welchen Pfandbriefen in diesem Billet die Rede war? ob die Rauch nicht in der That, wie sie späterhin wieder beharrlich versichert, Anspruch auf irgend ein Capital gehabt hat? u. s. w. Auf alle diese Fragen giebt die Untersuchung keine genügende Antwort, denn das Billet existirt nicht mehr und die Angaben Jahns sind sehr ungenügend. Eben so dunkel ist der Besitz des einen Pfandbriefs von 100 Rubel S. geblieben, den die Inquisitin zwar verkauft, dabei aber den Zinsbogen behalten haben will, so dass nothwendig die Frage entstehen muss, wer denn den Pfandbrief ohne Zinsbogen gekauft haben soll? Auch sagt die Inquisitin bei einer andern Gelegenheit, sie habe den Pfandbrief sammt Zinsbogen von Blat genommen und diesem wieder eingehändigt. Nicht minder unklar ist der Zusammenhang mit dem Briefe an Krum; was sich davon in dem Couvert vorgefunden hat, ist nur der Anfang eines Briefes und zwar in lettischer Sprache geschrieben, der angebliche Schreiber ist aber ein Pharmaceut, der seine Studien auf der Universität gemacht hat und also wohl in deutscher Sprache geschrieben haben würde; zudem hat der Weide, soweit er noch vernommen werden konnte, die Adresse auf dem Couvert zwar als von ihm geschrieben anerkannt, die lettischen Zeilen aber sind von einer ganz anderen Hand und evident von Jemandem geschrieben, der des Schreibens nur sehr wenig kundig ist. Was der Weide sonst über das Couvert, oder über dasjenige, was er für die Inquisitin geschrieben haben soll, ausgesagt hat, ist so unbestimmt und unsicher, dass wenig darauf gegeben wer-

den kann; so viel scheint aber aus seinen Depositionen hervorzugehen, dass er kein Instrument über 900 Rubel S. für die Inquisitin aufgesetzt hat, was denn mit den Angaben des Geständnisses nicht übereinstimmen würde. Wenn nun die Inquisitin noch angiebt, sie habe dem Blat nach Eröffnung des Couverts einzureden gewusst, Hügel habe ihr nicht die Pfandbriefe, sondern einen Brief an Krum gegeben, so ist es kaum möglich, dass Blat den im Couvert gefundenen Wisch für einen Brief Hügel's an Krum sollte gehalten haben, und zwar um so weniger, da Beide doch nicht in lettischer Sprache correspondirten. Endlich hat Blat ge-
leugnet, das Schriftstück über 1500 Rubel jemals bei sich gehabt zu haben, so dass auch diese Angabe der Inquisitin wieder zweifelhaft wird, wobei nicht zu übersehen ist, dass die Rauch immer nur von einem Revers über 900 Rubel S. spricht, während festgestellt ist, dass ein solches Document über 1500 Rubel S. von verschiedenen Personen gesehen worden ist.

Kann nun nach Allem, was hier angeführt worden, das polizeiliche Geständniss für ein rechtsgültiges nicht gelten und keine Grundlage zur Verurtheilung der Inquisitin abgeben, so behält dasselbe nur in so fern Werth, als es einen Fingerzeig für die fernere Untersuchung abgeben konnte, und musste diese sich auf die mögliche Feststellung einiger Hauptpunkte, auf die Entscheidung einiger Hauptfragen, richten. In dieser Beziehung war zuerst das angebliche Verhältniss mit Nicols, als die Quelle, aus der alle Verwickelungen entsprungen sein sollen, zu prüfen. Die Inquisitin hat angegeben: sie sei, im Dienste einer Wäscherin, eines Abends in die Stadt gegangen, um Wäsche abzuliefern, und habe sie bei der Rückkehr aus dem Hause, in welches sie geschickt worden, Nicols, welcher ihr schon früher nachgestellt, auf sie wartend gefunden; er habe sie überredet mit ihm zu gehen, sie in sein an der Weberstrasse belegenes Haus in den unteren Stock geführt und daselbst mit

ihr, die noch eine reine Jungfrau gewesen, den ersten Beischlaf ausgeübt. Von diesem Tage an habe sie ihn nun regelmässig in seinem Comptoir besucht und das geschlechtliche Verhältniss fortgesetzt. Als Zeugen dieser Besuche hat sie die Lehne Selting und den Nicolsschen Kutscher genannt, indessen ist die erste nicht mehr zu ermitteln gewesen und der zweite verstorben. Weiter aber giebt die Inquisitin zur Unterstützung ihrer Erzählung an: Nicols habe einen Pelzrock getragen, in das Comptoir hätten einige Stufen aus dem Vorhause geführt und wären der Eingangsthür gegenüber zwei Fenster gewesen, auch sei im Comptoir ein grosser Lehnstuhl gewesen, ausserdem kleinere schwarz überzogene Stühle, ein Pult und eine Wanduhr; der Act selbst habe auf dem Fussboden stattgefunden und hätten dabei Papierpacken und ein Paar schwarzer lederner Kissen zur Unterlage gedient, weil ein Bett oder ein Sopha nicht vorhanden gewesen. Die, theils durch beeidigte Zeugenaussagen, theils durch officiële Mittheilungen, zu den Acten gebrachten Auskünfte geben dagegen folgendes Resultat: der verstorbene Rathsherr Nicols war zu der Zeit, auf welche sich die Angaben der Inquisitin beziehen, etwa 75 Jahr alt, kränklich und eher hinfällig als rüstig; er war fast immer zu Hause und im Sommer auf seinem Landhause; er ging nie aus und selbst auf das Wettgericht nur sehr selten, wohin er vielmehr seinen Adjuncten schickte, dagegen pflegte er wohl auszufahren und zwar fast immer in Begleitung. In der Stadt hielt er sich fast immer in seinem Comptoir auf, an welches sein Schlafzimmer stiess, indessen konnte man ihn daselbst fast nie allein finden, da in den Geschäftsstunden das Comptoir offen stand, auch Abends noch der Buchhalter Weiss, später Taube, dort blieb, auch eine Treppe das Comptoir mit seiner Wohnung im ersten Stock verband und auf dieser seine Tochter ihn häufig bei Tage so wie Abends besuchte. Aus dem Vorhause führten dagegen allerdings Stufen ins Comptoir und lagen zwei Fen-

ster desselben der Eingangsthür gegenüber; im Comptoir standen Pulte und ein Zahltisch, Stühle mit schwarzem Leder bezogen, auch befand sich daselbst eine Wanduhr und ein grosses Sopha; ein grosser Lehnssessel aber stand nicht im Comptoir, wohl aber im Nebenzimmer; einen Pelzrock trug der Verstorbene nie. Von einem Verhältnisse, wie das zur Sprache gebrachte, wissen zwei Hausfreunde, die mit allen seinen Beziehungen vertraut waren, nichts.

Ist es nun an sich höchst unwahrscheinlich, dass ein Greis von 75 Jahren ein junges Mädchen unter den angegebenen schwierigen Umständen deflorirt, und das Verhältniss mit derselben längere Zeit hindurch fortgesetzt haben soll, so müssen auch einzelne offenbar falsche und unwahrscheinliche Angaben der Rauch den Verdacht der Erfindung noch steigern. Allein dagegen muss es doch wieder auffallen, dass einige Angaben der Inquisitin richtig sind, wobei es immerhin möglich ist, dass das Gedächtniss derselben nicht alle Umstände so treu bewahrt hat, um sie bis ins kleinste Detail wiederzugeben, nur dass freilich die Nichtkenntniss des Sopha's wohl auffällig erscheint. Ebenso ist das geschlechtliche Vermögen eines Greises zwar unwahrscheinlich, allein nach medicinischen Erfahrungen nicht geradezu eine Unmöglichkeit. Von den erwähnten Zeugen ist die Vermuthung aufgestellt worden, dass eine Verwechslung stattgefunden habe oder der Name von Nicols missbraucht worden sei, und hat diese Annahme allerdings sehr viel Wahrscheinliches; indessen bei der Wahrscheinlichkeit hat die Untersuchung stehen bleiben müssen, denn Positives ist nicht festzustellen gewesen.

Positiver ist dagegen dasjenige, was die Untersuchung über das Kind hat feststellen können. Das Kind ist am 5. Novbr. 18.. geboren und muss also zu Ende Februar oder Anfang März 18.. gezeugt worden sein. Nun hat sich aber ergeben, dass die Rauch den Gärtner Blumberg als Vater des Kindes in Anspruch genommen hat und derselbe

zur Zahlung der Alimente, welche die Rauch auch von ihm erhalten hat, verurtheilt worden ist. Auf den Vorhalt dieses Umstandes erklärte die Inquisitin, dass sie Blumberg in Anspruch genommen, weil sie mit ihm wie seine Frau gelebt habe, dass sie aber bereits schwanger zu ihm gekommen sei, und dass sie mit Nicols bereits gebrochen hatte, als sie sich mit Blumberg eingelassen. Danach ward unter Zugeständniss der Inquisitin ermittelt, dass sie im Februar 18.. zu Fastnacht sich mit Blumberg zusammengethan habe, wonach denn das zu Ende Februar oder Anfang März concipirte Kind von Blumberg und nicht von Nicols sein musste. Die Inquisitin, welche schon früher bei der Polizei einmal zugegeben hatte, dass das Kind nicht von Nicols sei, erklärte, als ihr dies Alles vorgehalten wurde, dass sie nichts weiter zu sagen wisse, und kann daher als festgestellt angenommen werden, dass das Kind in der That nicht die Frucht ihres angeblichen Umganges mit Nicols ist.

Durch diesen Umstand wird es schon zweifelhaft, dass die Inquisitin eine so bedeutende Summe von Nicols erhalten haben sollte, und fragt es sich nun weiter, welche Umstände sonst für oder wider eine derartige Zahlung sprechen. In dieser Beziehung sind wiederum die eidlichen Angaben zweier Hausfreunde des Verstorbenen, des Buchhalters R. und des Advocaten A. B., wichtig. Der zweite namentlich war seit 18.. sein Hausfreund und Rechtsbeistand, besuchte ihn auch häufig ausser der Geschäftszeit, und waren ihm die Verhältnisse desselben genau bekannt, indem derselbe sich über alle seine Angelegenheiten mit ihm berieth. Als Rechtsbeistand der Tochter und alleinigen Erbin des Verstorbenen, hatte der genannte Zeuge auch die Regulirung der Nachlassangelegenheiten übernommen, und da er dabei alle hinterlassenen Bücher, Dispositionen und Notizen inspiciiren musste, so konnte er sich wohl überzeugen, dass der Verstorbene in dem 20jährigen Verkehr mit ihm, dem-

selben alle seine Angelegenheiten offenbärt und schwerlich etwas von Wichtigkeit seiner Mitwissenschaft entzogen hatte. Von einer Abfindung der Inquisitin weiss indessen der Zeuße nichts, hält eine solche auch für unwahrscheinlich, da Nicols sich in dieser Hinsicht gewiss mit ihm berathen haben würde. Zu dem geben beide Zeugen an, dass der Verstorbene seit seinem Fallissement im Jahre 18.. sich sehr einschränkte, die meisten seiner Lebensgewohnheiten, welche Ausgaben verursachten, einstellte, und nach Befriedigung seiner Gläubiger nur daran dachte, für sein einziges Kind zu sparen, wobei er sich selbst über die Anlegung kleiner Summen mit dem Zeugen B. berieth. Nach dem Allen ist denn wohl schwerlich vorauszusetzen, dass der verstorbene Nicols eine so verschwenderische Abfindung mit einer Person niederer Lebensstellung getroffen haben sollte und zwar am wenigsten ohne Zuziehung seines in alle Verhältnisse eingeweihten Rechtsfreundes. Die Inquisitin hat als die Vermittler dieser Angelegenheit den Prediger Hügel und den Gerichtsherrn Krum angeführt, allein nach der Aussage der genannten Zeugen waren Beide mit dem Verstorbenen gar nicht bekannt und namentlich war derselbe reformirter Confession, so dass der Prediger dieser Kirche sein Beichtvater war, während seine Frau in einem Pastor der lutherischen ihren Geistlichen hatte. — Weiter hat sich die Inquisitin noch auf das Zeugniß der Marie Grusding berufen, welche denn auch bei der polizeilichen Untersuchung aussagte, sie sei von der Rauch, während dieselbe noch in der Heilanstalt war, zu Nicols geschickt worden mit der Bitte, derselbe möge es bezeugen, dass sie im rechtmässigen Besitze eines Pfandbriefes sei, und habe dieser erwidert, er werde deshalb mit dem Polizeimeister sprechen. In der Specialinquisition hat dagegen die Grusding diese Aussage zurückgenommen mit dem Hinzufügen, dass sie zu einer solchen von der Rauch durch Geldversprechungen verleitet worden sei; der wahre Zusammenhang aber sei der, dass

die Rauch sie im Frühjahr 18.. in ein Haus unweit der Johanniskirche geführt und ihr dabei gesagt habe, es habe daselbst ein alter, bereits verstorbener Mann gewohnt, mit dem sie in geschlechtlichem Umgange gelebt; auch habe die Rauch sie gebeten, falls sie gefragt werden sollte, solches zu bezeugen. Die Rauch erklärte diese letzte Aussage der Grusding für unwahr.

In Beziehung auf die Acquisition und den Besitz der Pfandbriefe ist zuerst das Zeugniß des Kutschers beim Prediger Hügel, Namens Janne Eglitte, wichtig. Dieser sagt eidlich aus: er habe die Rauch häufig bei Hügel gesehen, auch einmal bemerkt, dass sie beim Tische des Predigers gestanden und dieser geschrieben habe; der Prediger habe ihm einmal, auf seine Frage, gesagt, dass die Rauch Geld habe, und zwar wahrscheinlich von ihrer Mutter ererbtes; endlich habe der Prediger ihn, Eglitte, einmal mit der Rauch zum Mäkler Jahn geschickt, um jener die Wohnung dieses nachzuweisen, und sei sie etwa eine Viertelstunde bei Jahn geblieben. In Uebereinstimmung mit diesem letzten Umstande sagt die Leske ebenfalls eidlich aus: sie habe die Rauch eines Tages zu Hügel begleitet, woselbst sie auf der Treppe geblieben, während die Rauch ins Zimmer getreten sei; bald darauf sei diese indessen wieder herausgekommen und mit einem Briefe versehen zum Mäkler Jahn gegangen, wohin sie dieselbe ebenfalls begleitet; diesem habe die Rauch in ihrer Gegenwart den Brief eingehändigt und ihm dabei gesagt, es handele sich um die 900 Rubel S., worauf Jahn erwidert habe, er wisse schon darum und sie möge nur desselben Tages um 7 Uhr zu Hügel kommen, wo auch er und der Gerichtsherr Krum sein würden. Endlich werden diese Aussagen noch durch die Deposition des Mäklers Jahn, wenigstens zum Theil, bestätigt. Er sagt nämlich eidlich aus: vor etwa 5 Jahren (18...) seien im Herbste, Vormittags, zwei Frauenzimmer zu ihm gekommen, von denen die eine ihm einen Brief vom verstorbenen Pre-

diger Hügel eingehändigt; in diesem Briefe habe Hügel ihn ersucht, für die Vorzeigerin Pfandbriefe im Betrag von 900 Rubel zu besorgen; diesen Auftrag habe er erfüllt und zwar, wie er glaube, so, dass er einen Pfandbrief von 500 Rbl. und vier von 100 Rubel S.-M. angekauft, Tags darauf diese Hügel überbracht und dabei den Betrag derselben empfangen habe. Unwahr sei es dagegen, dass er die Vorzeigerin des Briefes auf denselben Abend um 7 Uhr zu Hügel bestellt und ihr gesagt haben solle, der Gerichtsherr Krum werde auch da sein; er sei auch nie mit Krum bei Hügel zusammengetroffen. Das Billet habe er vernichtet oder verloren, Notizen in seinem Mäklerbuche habe er keine gemacht, und was die Ueberbringerin des Briefes betrifft, so habe er zwar bei der Siëge in der ihm vorgestellten Rauch dieselbe zu erkennen geglaubt, könne aber gegenwärtig eben so wenig sagen, dass sie es sei, als dass sie es nicht sei.

Weiter sagt der Quartalofficier K. auf seinen Amtseid aus, dass er im Jahre 18.. die Inquisitin Rauch dem nunmehr verstorbenen Prediger Hügel vorgestellt, derselbe sie aber nicht mit Gewissheit für diejenige erkannt habe, für welche er Pfandbriefe besorgt; als ihm jedoch später die Jule Allunau vorgestellt worden, soll, wie der Deponent gehört haben will, der Prediger sich mit Bestimmtheit dessen erinnern haben, dass er für die letztere und nicht für die Rauch die fraglichen Pfandbriefe besorgt habe. Ein Weiteres hat indessen nicht festgestellt werden können, da, wie schon bemerkt worden, die Allunauschen Acten nicht aufzufinden waren.

Eine fernere Frage, die, ebenso schwierig, zur Entscheidung vorliegt, ist die wegen des angeblich mit Pfandbriefen gefüllten Couverts, dessen Uebergabe, Empfangnahme und Eröffnung. Die Rauch hat angegeben, sie habe das Couvert gleich nach dem Empfange desselben von Hügel dem Blat übergeben und zwar vor ihrer Abfertigung in die Heilanstalt, wobei sie sich in so fern auf das Zeugniß der

Anna Dubling beruft, als diese Gefährtin auf dem Wege dahin war und dabei das Couvert sammt Pfandbriefen mit ihr bei Blat gesehen haben soll. Die Dubling hat bei der polizeilichen Untersuchung diesen Umstand zwar bestätigt, ihre Aussage aber später wiederum zurückgenommen und ist bei der Specialinquisition nicht weiter zu ermitteln gewesen. Blat dagegen behauptet, das Couvert von der Rauch erst nach deren Rückkehr aus der Heilanstalt empfangen zu haben. Zeugen für das Eine wie für das Andere sind nicht zu ermitteln gewesen. Das zu den Acten gelieferte Couvert ist von der Rauch nicht als dasselbe anerkannt worden, welches sie dem Blat, angeblich mit Pfandbriefen, übergeben hat, indem sie behauptet, dieses sei grösser gewesen, das vorliegende aber, giebt sie an, habe jenen von Weide für sie an Krum geschriebenen Brief enthalten, welchen sie nach ihrer Rückkehr bei Blat gelassen. Der nunmehr verstorbene Pharmazeut und Sträfling Weide hat die Adresse des Couverts als von ihm geschrieben anerkannt, die auf demselben ebenfalls verzeichnet befindliche Nro. 900 aber als nicht von ihm herrührend erklärt. Die Anna Graus, welche beauftragt war, während des Arrestes des Blat in einer Medne'schen Untersuchungssache das Couvert zum Kutscher Schmädin zu tragen, sagt aus: dasselbe sei damals in ein zweites Papier eingeschlagen gewesen, weshalb sie denn das Couvert selbst nicht gesehen habe und es daher in der ihr vorgezeigten Form nicht wieder erkenne, indessen sei es jedenfalls grösser gewesen. Als es darauf in einen halben Bogen Papier leicht eingeschlagen wurde, erklärte sie: es könne wohl so ausgesehen haben. Die Frau des Blat, Dore, erklärt das Couvert für dasselbe, welches sie bei ihrem Manne gesehen hat. Schmädin ist verstorben, allein bei ihm habe es der Handlungscommis Dresden und der Kutscher Andrey Stecherow gesehen, von denen der erste das Couvert bestimmt als dasselbe erkannte und der zweite erklärte, wie es wohl so ausgesehen habe, wie er

aber nicht mit Bestimmtheit behaupten könne, dass es dasselbe sei. Der Kaufmann Klee, Dienstherr des Blat, bezeugt, dass ihm der Blat ein Couvert gezeigt habe, mit der Versicherung, es von der Rauch erhalten zu haben; dieses Couvert sei das in den Acten befindliche und habe bei der Eröffnung statt der Pfandbriefe nur bekritzelttes Papier enthalten. Endlich erklärt der Ehemann der Inquisitin, Ernst Rauch, das in den Acten befindliche Couvert für dasselbe, welches er mit Blat erbrochen, sagt aber zugleich, dass er nicht wisse, ob es auch dasselbe sei, welches der Blat von seiner gegenwärtigen Frau erhalten habe. Am auffallendsten aber sind die eignen Depositionen des Blat über das Couvert. Er sagt nämlich, dass die Rauch ihm ein Couvert mit vier Siegeln, wie ihm geschienen Kirchensiegeln, mit der Erklärung übergeben habe, dass sich in demselben 900 Rubel S. in Pfandbriefen befänden. Als ihm hierauf das durch seine eigene Vermittelung zu den Acten gekommene Couvert, und zwar mit der Adresse nach oben, vorgezeigt wurde, erklärte er es für das richtige; als aber nun das Couvert umgekehrt und er darauf aufmerksam gemacht wurde, dass dasselbe statt vier Kirchensiegel nur die Spur eines einzigen ziemlich unbeträchtlichen Siegels an sich trage, zeigte er sich verwundert und gab endlich an, dass er sich möglicher Weise dessen nicht erinnere, ob ein oder vier Siegel auf dem Couvert gewesen und dass er jetzt nicht mehr genau die Zahl der Siegel angeben könne, dass aber jedenfalls das ihm vorgezeigte Couvert dasselbe sei, welches er mit angeblichen Pfandbriefen von der Rauch erhalten habe. Das Couvert kann, seiner Grösse und Form nach, niemals Pfandbriefe zum Betrag von 900 Rubel enthalten haben. Der Inhalt des Couverts, wie er bei der Eröffnung gefunden wurde, besteht aus einem halben Bogen mittelmässigen Schreibpapiers, auf welches obenan ein bis zwei Zeilen in lettischer Sprache schlecht geschrieben sind. Von Hügeln rühren sie nicht her, von Weide auch nicht,

von der Rauch ebenso wenig, da sie nicht schreiben kann, und mit Blat's Handschrift haben sie keine Aehnlichkeit, wie das von der Polizei bezeugt wird. Der Inhalt der Zeilen giebt ebenso wenig Aufschluss, denn sie lauten in der Uebersetzung etwa: „Lieber Burmeister (vielleicht Bürgermeister). Ich bitte Sie, seien Sie so gut und nehmen Sie das Geld.“ In der Handschrift hat man geglaubt die des Schmädning erkennen zu müssen, und dies damit in Uebereinstimmung bringen wollen, dass Schmädning bei dem Kaufmann Burmeister in Diensten stand; allein die mögliche Verwechslung mit „Bürgermeister“, im Lettischen ganz gewöhnlich, ist schon angedeutet worden, eine Geldbeziehung des Schmädning zu seinem Dienstherrn fand nicht statt und — Schmädning ist gestorben, so dass eine Aufklärung von seiner Seite nicht weiter möglich war.

Endlich bleibt noch das Protocoll oder die Verschreibung über 1500 Rubel zur Erörterung übrig. Die Krankenküsterin sagt, hierüber befragt, eidlich aus: Nachdem die Inquisitin bereits aus der Heilanstalt entlassen worden, sei sie wiederum dahin gekommen und habe im Zimmer der Zeugin sich von dem Züchtling Weide etwas über dieselben 900 Rubel S. in Pfandbriefen, von denen vielfältig die Rede gewesen, schreiben lassen, und ihm dafür 15 Kopeken gezahlt. Das Papier zu dieser Schrift, einen ganzen Bogen, habe die Rauch mitgebracht, ob es aber ein Stempelbogen gewesen oder nicht, wisse sie nicht. Ebenso wenig könne sie etwas Genaueres über den Inhalt und die Form dieses Papiere angeben, da sie, ihren Geschäften nachgehend, das Zimmer bald verlassen habe. Der Weide und die Rauch hätten etwa eine halbe Stunde in ihrem Zimmer zugebracht; ob das Geschriebene versiegelt worden, wisse sie ebenso wenig, als sie überhaupt Genaueres über die Sache angeben oder andere Zeugen nennen könne, da Niemand bei dieser Conferenz zugegen gewesen sei. Der Weide, auf dessen Zeugniß übrigens wenig zu geben ist, da er nicht allein

Mitschuldiger sein kann, sondern auch dem Trunke und der Lüderlichkeit ergeben war, hat erklärt: er wisse von einem Reverse oder dergleichen nicht; von Krum sei in dem, was er geschrieben, allerdings etwas vorgekommen, auch sei von einer Geldangelegenheit die Rede gewesen; ebenso sei einer Liebschaft damals erwähnt worden; Genaueres wisse er indessen durchaus nicht mehr anzugeben; dass er für seine Schreiberei 15 Kopeken S. erhalten haben sollte, glaube er nicht, da es nicht seine Art sei, für Kleinigkeiten etwas zu nehmen, wenn es aber achtbare Zeugen behaupteten, so möge es wohl so gewesen sein. — Die Leske sagt aus: sie habe als Sicherheit ein Papier von der Rauch erhalten und sei dasselbe auf einen Stempelbogen von 15 Kopeken S. geschrieben gewesen, habe die Form eines gewöhnlichen Protocolls gehabt und zwei Summen enthalten, die eine von 1200 Rubel, die andere von 250 Rubel S., und sei mit „Aeltermann Krum“ unterzeichnet gewesen. Die Tochter der Leske, Elisabeth Jurjew, hat, ihrer beeidigten Aussage nach, das Papier nicht allein gesehen, sondern auch ihrer Mutter vorgelesen. Danach ist es ein Stempelbogen zu 15 Kopeken S. gewesen; die Form, in welcher die Schrift abgefasst war, ist ihr indessen nicht mehr erinnerlich; so viel weiss sie aber mit Bestimmtheit, wie der Inhalt dahin gegangen, dass die Susanna Rauch die Summe von 1500 Rubel S. besitze; denn es sei verschrieben gewesen, dass dieselbe auf diese Summe zuerst 100 Rubel S., sodann 25 Rubel S., 15 Rubel S., 10 Rubel S., und so fort, ausgenommen habe, und endlich: dass derselben annoch 1250 Rubel zuständen. Das Papier war mit „Aeltester“ oder „Aeltermann Krum“ unterzeichnet, indessen nicht allein schlecht, sondern auch fehlerhaft geschrieben. — Dieses Papier hatte sich auch bei dem, nachgehends verstorbenen, Schmädin befunden, und war von diesem dem Handlugs-Commis Dresden gezeigt worden. Dieser sagt über dasselbe: das Papier habe nicht die Form eines gerichtlichen Protocolls

gehabt, sondern sei vielmehr eine Bescheinigung über eine Summe von mindestens 1500 Rubel S. gewesen, welche zum Besten der Inquisitin beim Waisengerichte deponirt worden; es sei sehr unordentlich und unrichtig abgefasst und mit „Aeltester Krum“ unterzeichnet gewesen; übrigens könne weder der Inhalt noch die Unterschrift vom jetzt verstorbenen Aeltesten Krum hergerührt haben, da beides so ungeschickt gewesen. — Blat sagt, er habe ebenfalls ein solches Papier bei der Rauch in Gegenwart ihres Mannes gesehen und sei dasselbe ganz frisch geschrieben gewesen, auch habe die Rauch dabei gesagt, dass sie selbiges vom Consistorio erhalten; es habe die Form eines gewöhnlichen aus den Behörden extrahirt werdenden Protocolls gehabt, sei von Krum unterschrieben gewesen und habe von 1500 Rubel S. gehandelt; von dem Secretair sei es nicht contrasignirt gewesen, der Mann der Rauch habe ihm aber später erzählt, dass er bei Ausfertigung des Protocolls zugegen gewesen sei, und gehört habe, wie der Gerichtsherr Krum dem Secretair B. aufgetragen, seinen, Krum's, Namen zu unterschreiben. In Händen habe er, Blat, dieses Protocoll aber nie gehabt. — Diese Angabe wird einigermassen durch die Aussage des Rauch bestätigt, indem derselbe erzählt: er sei eines Tages mit seiner Frau in die Stadt gegangen, weil dieselbe gesagt habe, sie müsse nach ihrem Gelde sehen; sie seien bis in die Neustrasse gekommen, dort sei seine Frau in den Domgang gegangen, während er in der Neustrasse geblieben; bald aber sei sie zurückgekehrt, habe ihm ein Papier, einen Stempelbogen von 15 Kopeken S., gezeigt, welches sie so eben aus dem Consistorio erhalten haben wollte; den Inhalt des Papieres könne er nicht angeben, da er nicht deutsch zu lesen verstünde, indessen wisse er so viel, dass es mit „Aeltester Krum“ unterzeichnet gewesen; bald darauf seien sie Blat begegnet, hätten ihm das Papier gezeigt, und Blat hätte gesagt, dass es über 1250 Rubel S. handle. Dass er dem Blat die Fabel von

der Unterzeichnung erzählt, leugnete er beharrlich. — Die Inquisitin Rauch endlich bleibt gegen alle diese Angaben dabei, sie habe nur eine Bescheinigung des Predigers Hügels darüber, dass bei ihm für sie 900 Rubel S. deponirt seien, gehabt, und sei dieses Papier ihres Wissens dasselbe, welches sich bei der Leske, bei Schmädling und Blat befunden habe, und welches sie auch ihrem Manne gezeigt. Dieses Document hatte sie vernichtet, weil ihr ein Beamter des Gouverneurs gesagt, dass das Papier nichts tauge, und dass sie dadurch unglücklich werden könne. Dass sie von Weide sich etwas Anderes habe schreiben lassen als den besprochenen Brief an Krum, leugnet sie, und dass sie von einem Capital beim Waisengerichte gesprochen, habe seinen Grund darin, dass ihr Blat gesagt: die andere Hälfte ihrer Pfandbriefe liege beim Waisengerichte. Zur Begründung dessen, dass sie eine solche Bescheinigung von Hügel in Händen gehabt, beruft sie sich auf das Zeugniß der Frau des Kunstgärtners Z. und eines Barons, welcher bei Z. gewohnt habe, indem sie Beiden die Bescheinigung gleich nach dem Empfange derselben gezeigt haben will. Das Zeugniß dieser beiden Personen würde danach wichtig sein, weil damals mit dem Papiere noch keine Veränderung vorgenommen sein konnte; allein die Z., so wie der Baron O., welcher zur angegebenen Zeit bei Z. wohnte, sind gestorben.

Nach Allem was nun hier als das Ergebniss der Untersuchung ausgeführt worden ist, kann als gewiss angesehen werden, dass das von der Inquisitin geborene Kind nicht den verstorbenen Rathsherrn Nicols zum Vater hatte; auch erscheint es höchst wahrscheinlich, dass das von der Inquisitin als Quelle ihres Wohlstandes angegebene geschlechtliche Verhältniss zu demselben nicht existirte, denn die Inquisitin hat in der Angabe der Einzelheiten nicht allein gefehlt, sondern auch keinen Beweis für die Existenz des Verhältnisses vorbringen können; dazu spricht das Alter des Genannten gegen die Wahrscheinlichkeit der behaupteten

Verführung, zumal unter den angegebenen Umständen; ebenso streiten die persönlichen Verhältnisse desselben gegen die Annahme des behaupteten geschlechtlichen Verhältnisses zur Inquisitin sowohl als gegen die angebliche Ausstattung derselben, zumal da das Kind bereits gestorben war, als die Inquisitin in den Besitz ihres Capitals gekommen sein soll; und wenn die Inquisitin anführt, Nicols habe die 900 Rubel weniger wegen des Kindes, als wegen des Verhältnisses zu ihr gezahlt, so steigert dies die Unwahrscheinlichkeit noch mehr. Die Vermittelung von Krum und Hügel erscheint durchaus unmotivirt und daher sehr unwahrscheinlich. Wenn ferner 900 Rubel S. schon im Jahre 18.. bei Hügel deponirt und von diesem erst 18.. in Pfandbriefen angelegt sein sollen und also zwei Jahre unverrentet gelegen haben müssen, so streitet dies gegen die Ueberzeugung jedes in Geldgeschäften einigermaassen Erfahrenen. Das ganze angebliche Verfahren zwischen Hügel und Krum ist so wenig auf bekannte und übliche Geschäftsformen gegründet, dass es kaum möglich wird, Sinn und Zusammenhang darin zu finden. Eine Quittung der Inquisitin hat unter den Hügelschen Papieren nicht aufgefunden werden können und will die Rauff dem Blat das Capital ohne eine solche Quittung von seiner Seite eingehändigt haben. Hügel soll den Ankauf der Pfandbriefe besorgt und dennoch die Inquisitin das Aufgeld etc. mit 20 Rubel S. bezahlt haben; diese will sie von Blat angeliehen haben, allein er hat ihr für den Anfang nur 10 Rubel S. gezahlt und das Aufgeld etc. würde damals etwa 30 Rubel S. betragen haben. Die Dubling soll die Pfandbriefe bei Blat gesehen haben, allein diese hat ihre desfallsige Aussage zurückgenommen. Das Couvert qu. kann die Pfandbriefe nicht enthalten haben, auch ist es von der Hand des Strällings Weide und nicht von der Hügels adressirt. Zwar wird die Identität desselben von Inquisitin und der Schwester derselben, der Anna Graus,

bestritten, allein es wird dagegen von einer ziemlichen Anzahl Zeugen anerkannt. — Weiter muss es auffallen und den Verdacht einer Unredlichkeit steigern, dass die Inquisitin fortwährend Anleihen machte, während sie selbst ein bedeutendes Capital besessen haben will, wobei es doch wohl näher gelegen hätte, die Pfandbriefe allmählig umzusetzen, statt Anleihen bei Fremden zu machen, und dies wahrscheinlich nicht ohne Opfer. Nicht minder liegt gegen die Inquisitin ein beträchtliches Indicium darin vor, dass sie evident im Besitze eines falschen Documents über eine angebliche Summe von 1500 Rubel S. war, und wenn sie auch angiebt, das fragliche Document sei nur eine Bescheinigung über ihre 900 Rubel gewesen, so will sie dasselbe doch, auf die blossе Aeusserung eines ihr unbekannten Beamten, vernichtet und damit den besten Beweis für ihren rechtmässigen Besitz zerstört haben. Ebenso ist es unwahrscheinlich, dass Hügel bei Aushändigung der Pfandbriefe nicht die Bescheinigung über das bei ihm ruhende Capital sollte zurückgenommen haben, und noch unwahrscheinlicher, dass er die Inquisitin, wie diese vorgiebt, angewiesen haben sollte, die Bescheinigung Krum zu übergeben. — Nicht minder verdächtig sind die Schritte, welche die Inquisitin bei den verschiedenen Autoritäten gethan hat, und zwar ohne allen Erfolg, so dass die Vermuthung entstehen muss, dass sie überall ein neues Märchen vorbrachte; — nicht minder verdächtig auch ist der Umstand, dass sie die Geldverhältnisse der Jule Allunau kannte und nach Angabe des Beamten S. dieselben bereits einmal zu ihren eigenen Gunsten benutzt haben soll. — Nimmt man dazu den Vorfall im Gefängnisse mit dem unter Blats Bett gespielten Billet, so kann wohl vorausgesetzt werden, dass sie die eigene Schuld ab und auf Blat wälzen wollte. — Endlich wird die Inquisitin nicht allein von der Polizei hinsichtlich ihres bisherigen Lebenswandels schlecht attestirt, sondern auch von verschiedenen Personen, wie die Dubling, die Grusde,

die Berg etc., der Lügenhaftigkeit bezüchtigt — auch hat sie sich in ihren Aussagen mannigfache Widersprüche und Unwahrheiten zu Schulden kommen lassen, so dass man sich nach dem Allen einer so lange, consequent und geschickt durchgeführten Betrügerei, wie sie ihr zum Vorwurfe gemacht wird, zu ihr wohl versehen kann. Die persönliche Ueberzeugung des Richters kann daher wohl dabei stehen bleiben, dass die Rauch eine Person sei, welche, mit ungewöhnlichen Anlagen, grosser Verschmitztheit und Hang zur Intrigue ausgestattet, ohne innere Haltung und sittlich gesunken, vielleicht von Eitelkeit und Putzsucht verleitet, durch augenblickliche Verlegenheiten hingerissen, ihr Heil in Schwindeleien suchte, bei denen ein Schritt sie zum anderen führte, bis sie in ihren eigenen Geweben sich gefangen sah. Ob diese Ueberzeugung aber auch eine juristische sein kann, ist freilich eine andere Frage. Das Reichsrecht im XV. Bande des Swod Art. 1205 spricht dem Zusammentreffen mehrerer Indicien allerdings eine relativ beweisende Kraft zu, allein wenn diese zugleich geeignet sein sollen, ein Urtheil zu begründen, so müssen ihnen keine anderen Indicien gegenüberstehen, welche die Kraft der ersteren wiederum abschwächen, und von solchen ist der vorliegende Fall nicht frei. Zuerst hat die Inquisitin ein uneheliches Kind gehabt, und wenn dasselbe auch den Blumberg zum Vater hatte, so ist doch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass sie dasselbe auch einem Anderen, von dessen Wohlhabenheit sie mehr erwarten durfte, betrüglich aufbürdete. Ferner bleibt es auffallend, dass sie in ihrer Beschreibung des Nicolsschen Locals eine Menge von Details richtig anzugeben im Stande ist, so z. B. die Stufen, die Fenster, die Stühle, die Pulte, den Lehnstuhl; und wenn auch angenommen werden soll, dass eine Verwechslung der Personen möglich war und vielleicht der Name von Nicols missbraucht wurde, zumal da ein Buchhalter desselben einen Pelzrock trug, — so bleibt es am Ende sich gleich, ob sie

mit diesem oder jenem ein Verhältniss hatte, ob sie diese oder jene Abfindungssumme erhielt; denn wenn sie auch in der Angabe des Betrages übertrieb, so kann immer an der Sache selbst etwas Wahres sein. Hält man dazu die Aussagen des Kutschers Eglitte, der Leske und des Mäklers Jahn, wie sie oben referirt worden sind, so kann man sich der Annahme nicht entziehen, dass in der That zwischen Hängel, der Inquisitin und Jahn ein Geldgeschäft von 900 Rubel S. verhandelt worden sei, wobei es denn auf den Ursprung dieses Geschäfts nicht weiter ankommt, wenn es sich nur darum handelt, ob die Inquisitin im Besitz von Geldern war oder nicht; ja die Quelle, aus welcher dieselben ursprünglich flossen, kann eine verbrecherische gewesen sein, so war der Besitz und die Disposition des Geldes, aus welcher die nachherige Verwicklung entsprang, immer möglich. Endlich ist die Inquisitin effectiv im Besitze des Zinsbogens zu einem Pfandbriefe von 100 Rubel S. gewesen, und es muss wenigstens zweifelhaft bleiben, ob sie nur diesen oder noch mehr besass. Was nun das Couvert betrifft, so ist es zwar von verschiedenen Personen als dasjenige erkannt worden, welches der Blat als das von der Rauch empfangene bezeichnet hat, allein bei der Uebergabe ist Niemand zugegen gewesen und der Beweis dafür fehlt, dass es auch dasselbe ist, welches die Pfandbriefe enthalten haben soll. Hat nun Blat in der That noch ein zweites, in der Heilanstalt angefertigtes, an Krum adressirtes Couvert von der Rauch erhalten, das erste unterschlagen und das zweite für das erste ausgegeben, — wofür auch der Umstand sprechen könnte, dass Weide die auf dem Couvert befindliche „No. 900“ nicht als von ihm herrührend erkannt, so dass sie dann von einer anderen Hand in irgend einer Absicht hinzugefügt sein musste, — so liesse sich in die widersprechenden Umstände ein Zusammenhang bringen. Aehnliches ist mit dem Document über 1500 Rubel S. der Fall; dasselbe ist, sowie es von den

verschiedenen Personen beschrieben wird, unstreitig ein falsches, allein es hat zu verschiedenen Zeiten sich bei der Leske, bei Schmädin und bei Blat befunden, und die Rauch, welche nicht deutsch lesen kann, konnte sehr wohl von Einem oder der Anderen ein falsches Document gegen ein ächtes ausgetauscht erhalten und dasselbe vernichten, nachdem sie erfuhr, dass sie ein gefälschtes in Händen hatte. Gegen diese Annahme muss freilich eingewandt werden, dass in solchem Falle eine gerichtliche Anzeige näher gelegen hätte, als die einfache Vernichtung, allein die Sache ändert sich wieder, wenn die Rauch Betrügerin und Betrogene zugleich war, eine Vermuthung, die im Laufe des Processes mehr als einmal entstehen musste. Nimmt man ferner auf der einen Seite an, dass ein Missbrauch des Namens von Nicols stattfand und also die Beziehungen zu Hügel und Krum wieder möglicher werden, so springt auf der andern Seite, bei den Untersuchungen über das eben erwähnte Document, ein anderer Umstand vor: das Document war mit „Aeltester Krum“ unterzeichnet und der, jetzt auch verstorbene Aelteste Krum war Gehülfe des dimitt. Rathsherrn und Saatschreibers Nicols. Ob nun hier dem offenbar falschen Documente ursprünglich ein ächtes zu Grunde lag? ob wiederum ein Name missbraucht wurde? das ist nicht zu ergründen gewesen; jedenfalls liegt kein Beweis dafür vor, dass die Rauch selbst ein falsches Document anfertigen liess oder auch nur wissentlich ein falsches gebrauchte. Sind nun schon alle diese Umstände geeignet, Bedenken und Zweifel zu erregen, so mehren sich dieselben noch, wenn man die Handlungsweise und die Depositionen des Blat ins Auge fasst. Zuerst ist schon dasjenige, was er, wie oben weiter ausgeführt ist, über das Couvert gesagt hat, höchst verdächtig, denn es kann kaum angenommen werden, dass er ein so inhaltschweres Depositum nur so flüchtig sollte angesehen haben, um sich bei Beschreibung desselben zu irren. Ferner ist es kaum denk-

bar, dass er ein Depositum von 900 Rubel S. empfängt, ohne sich davon zu überzeugen, ob diese Summe auch vorhanden ist; noch weniger aber ist es denkbar, dass er auf dasselbe Vorschüsse bis zum Betrage von 325 Rubel S. gemacht haben sollte, ohne zu wissen, was ihm die Sicherheit für seine Auslagen gab. Nicht minder verdächtig sind die von ihm selbst angegebenen Fabeln von dem Verbrecher, welcher der Rauch die 1500 Rubel S. vermacht haben soll, und von dem Besuche Krums im Gefängnisse. Glaubte er sie wirklich, so musste er schon gegen die Rauch Verdacht schöpfen, glaubte er sie aber nicht, so war noch mehr Grund zum Verdacht gegen dieselbe, und in beiden Fällen hätte er doch vor allen Dingen sich in Beziehung auf sein Depositum in Gewissheit setzen müssen und nicht, wie geschehen, ins Blaue hinein beträchtliche Summen vorschiesse dürfen. Hat er aber beide, da die Rauch sie leugnet, selbst erfunden, so erregt er einen erheblichen Verdacht gegen sich. Ebenso auffallend ist es, dass Blat den Betrug mit den Pfandbriefen entdeckt und dennoch geschwiegen haben will, angeblich, weil er sich durch das Document über 1500 Rubel S. gesichert glaubte. Aber gerade dieser Umstand erregt neuen Verdacht. Die Rauch sagt, sie habe ihm das Document als Sicherheit eingehändigt, während Blat behauptet es nicht in Händen gehabt zu haben; hatte er es nun wirklich nicht, so ist nicht zu begreifen, warum er es nicht an sich brachte, da er doch für seine Vorschüsse gesichert sein musste; hat er es aber in Händen gehabt, so entsteht die Frage, warum er dies leugnet. Während ferner alle Creditoren der Rauch sich nach dem Stande ihrer Angelegenheiten erkundigten, sah Blat müssig zu und that auch nicht einen einzigen Schritt, um ebenfalls über dieselben Genaueres zu erfahren, so dass er entweder besonders leichtgläubig gewesen sein, oder ein schlechtes Gewissen gehabt haben muss. Besonders auffallend ist endlich noch eine Confrontation des Blat mit

der Krankenwärterin Berg. Diese sagt nämlich aus, dass der Blat die Inquisitin besucht, ihr einige Delicatessen und Geld gebracht und ihr, der Berg, einen Rubel gegeben habe mit der Weisung, die Rauch, damals Wistutz, besser zu behandeln. Einige Tage darauf sei sie mit der Wistutz zu Blat eingeladen worden; dieser habe eine Equipage nach ihnen geschickt, sie bewirthe, es bestätigt, dass die Inquisitin Pfandbriefe bei ihm deponirt habe, und endlich beide wiederum mit einer Equipage nach Hause geschickt, wobei er der Wistutz einen neuen Regenschirm geschenkt. Blat dagegen leugnet der Berg einen Rubel geschenkt, beide eingeladen und ihnen Equipage besorgt, der Pfandbriefe Erwähnung gethan und den Regenschirm geschenkt zu haben, die Berg dagegen, gegen deren Habilität auch nicht das Geringste eingewandt worden ist, hat ihre Angaben beeidigt, und es ist nicht zu begreifen, warum Blat diese Umstände so hartnäckig in Abrede stellt, wenn der Grund nicht in der Erwähnung der Pfandbriefe gesucht werden soll. Ist diese nämlich wahr, so hatte Blat das Couvert schon vor Abfertigung der Rauch in die Heilanstalt, und das erst auf dieser Anstalt von Weide angefertigte Couvert war ein anderes, als das dem Blat angeblich mit Pfandbriefen eingehändigte. Indessen ist aus dieser Aussage kein vollständiger Beweis abzuleiten, da das Zeugniß der Berg als solches allein dasteht.

Hält man nun Alles, was für und wider die Inquisitin Rauch hier ausgeführt worden ist, gegen einander, so schwankt die Waage nach beiden Seiten und gewinnt auf keiner ein so entschiedenes Uebergewicht, dass auf ein solches ein Urtheil gegründet werden kann. Bei diesem Schwanken sind drei Fälle denkbar: entweder die Rauch ist die Betrügerin, und Blat, mit den anderen Creditoren, sind die Betrogenen; oder Blat hat des Capital der Rauch unterschlagen; oder aber beide haben zusammen einen Betrug gespielt und sind, als die gerichtlichen Schritte begon-

nen, mit einander zerfallen. Jedenfalls ergibt die ganze Verhandlung die, freilich wieder nur persönliche und moralische, Ueberzeugung, dass zwischen dem Blat und der Rauch eine Beziehung besteht, welche noch ungelöst von beiden verschleiert wird, und deren Aufklärung vor der Hand der Zukunft vorbehalten bleiben muss.

Für den Fall nun, dass gegen einen Inquisiten kein vollständiger Beweis vorliegt, verordnet der Art. 1177 im XV. Bande des Swod der Reichsgesetze, dass derselbe, ohne freigesprochen zu werden, bis zum Eintritte neuer und besserer Beweisthümer, in mehr oder minder schwerem Verdacht belassen werde. Ein solcher Verdacht muss denn auch auf der Inquisitin Rauch ruhen bleiben; da aber hier eine Verurtheilung des einen Theils ohne gleichzeitige Freisprechung des anderen nicht denkbar ist, oder aber nach dem dritten oben aufgestellten Falle eine gleiche Schuld beide Theile treffen würde, so kann auch der gegen den einen Theil ausgesprochene Verdacht den anderen nicht ausschliessen und muss vielmehr auch auf dem anderen ruhen bleiben. Danach hat denn sowohl die Inquisitin Rauch, als auch der Blat, in Berücksichtigung der gegen sie sprechenden gravirenden Umstände, in schwerem Verdacht gelassen werden müssen.

Für die von der Inquisitin geständig contrahirten Schulden bleibt dieselbe ihren Creditoren selbstverständlich verhaftet, und hat daher diesen die weitere Verfolgung ihrer Ansprüche auf dem Wege des Civilprocesses offen gelassen werden müssen.

Zweifelhaft musste dagegen die Frage werden, ob die Inquisitin Rauch, welche einer fremden Gemeinde angehört, an hiesigem Orte länger zu dulden, oder in ihre Heimath auszuweisen sei? Dass eine Ausweisung der Art durch die Anmerkung zum Art. 61 des Strafcodex den Behörden zusteht, dürfte wohl keinem Zweifel unterliegen; allein es fragt sich, ob dieselbe unter den obwaltenden Umständen

zweckmässig wäre oder nicht. Es ist gewiss, dass die Inquisitin eine verschmitzte, ränkesüchtige, zweideutige, ja gefährliche Person ist, deren fernerer Aufenthalt in der grossen Stadt in mancher Beziehung nachtheilig werden möchte, wofür auch ihr früherer Lebenswandel deutlich genug zu sprechen scheint; allein da sich auf der einen Seite immer noch neue Beweisthümer ergeben können, welche möglicher Weise geeignet wären, in der Sache Licht zu verbreiten und vielleicht ein bedeutendes Verbrechen aufzudecken, auf der andern Seite aber eine Anzahl von Creditoren noch auf Befriedigung von Seiten der Inquisitin Anspruch machen, beides aber durch Ausweisung derselben wo nicht unmöglich gemacht, so doch sehr erschwert werden würde, so erscheint es, im Interesse der öffentlichen Sicherheit wie der privaten Ansprüche, räthlich, wenigstens vor der Hand die Ausweisung der Inquisitin noch nicht zu verhängen, und hat daher auch dieselbe in diesem Erkenntnisse noch nicht statuirt werden können.

Elise Zaun.

Wegen Kindesmord in Anklage.

Nach der Anzeige des Storost der Laupischschen Fabrik auf Matschhof verliess die Inquisitin nach Weihnachten 18.. die Fabrik, in welcher sie als Arbeiterin diente, in schwangerem Leibeszustande und kehrte fünf Tage darauf, ihrer Bürde entledigt, wieder zurück. Auf desfallsige Frage des Storost erklärte sie, dass sie 50 Werst von R. bei ihrer Mutter gewesen und dort entbunden worden sei; die Mutter habe dem Neugeborenen die Nothtaufe gegeben, worauf dasselbe gestorben und begraben worden sei. Dem Landcommissärgehülffen Berg, welcher sich auf diese Anzeige zur Fabrik begeben, gestand indessen die Inquisitin sogleich, dass sie auf dem Wege zu ihren Eltern im Walde niedergekommen und das todte Kind im Walde habe liegen lassen. Was über diesen Umstand aus den eigenen Geständnissen der Inquisitin sich ergeben hat, reducirt sich auf Folgendes: Nach Neujahr 18.. liess sie sich mit dem Fabrikarbeiter Jahn Goldfisch in einen geschlechtsvertraulichen Umgang ein, in Folge dessen sie schwanger wurde; der Goldfisch soll versprochen haben, sie zu ehelichen und für das Kind zu sorgen, wurde aber von der Fabrik entlassen und erst nach dem soeben referirten Ereignisse wieder in Dienst genommen. Am Donnerstag nach Weihnachten, den 29. Decbr. 18.., machte sie sich zu Fusse auf, um ihre Eltern in S. zu besuchen, und verliess die Fabrik, ihrer Angabe nach, gesund

und ohne Anzeichen einer nahe bevorstehenden Niederkunft. Nachdem sie etwa 4 Werst zurückgelegt und in einen Wald gekommen war, wurde sie von Schmerzen überfallen, kehrte bald in einen Krug ein, um sich zu erwärmen, und da die Schmerzen nachliessen, setzte sie ihren Weg fort. Als sie wieder 7 bis 8 Werste gegangen war, kehrten die Schmerzen zurück und wurden so heftig, dass sie nicht weiter gehen konnte, sondern das Bedürfniss fühlte, sich hinzulegen. Dies geschah um 12 Uhr Mittags, vielleicht 10 Faden vom Wege ab im Walde, wo sie von der Niederkunft überrascht wurde; nach 1 1/2 Stunde vielleicht war sie im Stande, nach dem Kinde zu sehen, fand dasselbe unter sich am Boden liegend und todt, wie sie glaubt erfroren, löste es von der Nabelschnur ab und liess es im Walde liegen, da sie ihren Weg fortsetzte. Bei ihren Eltern blieb sie drei Tage, ohne das Vorgefallene zu erwähnen, und machte darauf den Rückweg zur Fabrik, wo es denn zur Sprache und ans Licht kam, dass und unter welchen Umständen sie geboren hatte.

Hierauf reducirt sich Alles, was wider die Elise Zaun zu den Acten hat erhoben werden können, ihr Geständniss ist das Einzige, was als Beziehungsmittel zwischen ihr und dem Strafgesetz angesehen werden kann, und als Bewahrheitung desselben ist auch nur die Aussage des Jahn Goldfisch, dass er mit ihr in geschlechtsvertrautem Umgange gelebt und sie ihm eingestanden, von ihm geschwängert zu sein, und die Aussagen der übrigen Fabrikarbeiter, dass dieses Verhältniss der beiden Personen, wie die Schwangerschaft der Elise, gar kein Geheimniss gewesen, anzunehmen. Der Kindesleichenam hat, des gründlichsten Nachsuchens unerachtet, nicht aufgefunden und daher denn auch kein ärztlicher Befundschein über denselben zu den Acten erhoben werden können. Die Aussagen der Eltern der Elise stimmen mit ihrer überein; Elise hat bei ihnen nichts über das Vorgefallene gesagt, und somit hatte der Richter nur über das geringe in den Acten vorliegende Material sein Ur-

theil zu geben. Dieserwegen aber führen wir am schicklichsten den Richter selbst redend ein; das Urtheil sagt:

Auf den ersten Blick scheint es in diesem Fall kaum zweifelhaft, dass von der Inquisitin ein Verbrechen begangen ist, indem sie ihr neugeborenes uneheliches Kind entweder umgebracht, oder es doch hüllos umkommen lassen; prüft man indessen die vorhandenen Thatfachen und forscht nach den Bedingungen zur Feststellung eines Verbrechens wie das vorliegende, so wird der Fall viel schwieriger, als er scheint.

Zuvörderst ist der objective Thatbestand *in casu* nicht vollständig erhoben, denn es liegt in dieser Beziehung nichts vor als der Umstand, dass nach der Aussage mehrerer Personen und dem eigenen Geständnisse der Inquisitin, diese schwanger gewesen, in diesem Zustande die Fabrik verlassen und nach fünf Tagen, ihrer Bürde ledig, nach der Fabrik zurückgekehrt; ferner ist die Inquisitin geständig, geboren zu haben und zwar unter den angeführten Umständen. Allein die Leiche des Kindes ist vergeblich gesucht worden; auch hat die Inquisitin keiner ärztlichen Untersuchung unterzogen werden können, und war es, als die Sache an den Criminalrichter gelangte, zu spät, da seit der angeblichen Geburt bereits zu lange Zeit verflossen war.

Der Zustand der Inquisitin vor der zur Sprache gebrachten Geburt ist ebensowenig bestimmt festgestellt, als sich Spuren derselben nachher ergeben haben, denn die Nachforschungen der Landpolizei sind ohne Erfolg gewesen und die Eltern der Inquisitin, zu denen sie gekommen und bei denen sie drei Tage geblieben, haben eidlich ausgesagt, dass sie an ihr keinerlei Spuren einer stattgehabten Entbindung noch sonst etwas Auffallendes bemerkt hätten. Das Ergebniss der Untersuchung beschränkt sich daher auf das von der Inquisitin abgelegte Geständniss; ehe indessen dieses geprüft werden kann, scheint es nothwendig, diejenigen Merkmale, welche das Criminalrecht für den Kindesmord

oder die Kindestödtung festgestellt hat, kurz zusammenzufassen und zu erwägen, ob dieselben in vorliegendem Falle zutreffen.

Hiernach müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- 1) Die aussereheliche Zeugung und Geburt des Kindes, weil eben die Furcht vor dem Bekanntwerden der Existenz desselben und der damit verbundene Verlust der Geschlechtsehre sonst nicht als die Triebfeder zur That gedacht werden können.
- 2) Vorhergehende Verheimlichung der Schwangerschaft, aus welcher die Absicht, sich des zu gebärenden Kindes seiner Zeit zu entledigen, hervorleuchten soll, so wie heimliche Geburt.
- 3) Leben des Kindes nach der Geburt und Lebensfähigkeit desselben, weil von einem Verbrechen nicht die Rede sein kann, wo das Kind bereits todt zur Welt kam, und weil auf der andern Seite eine Tödtung nicht denkbar ist an einem Wesen, dem diejenigen organischen Bedingungen, ohne welche das selbstständige Leben nicht möglich ist, abgingen, dessen Existenz also nur ein Scheinleben war.
- 4) Eine rechtswidrige Handlung oder Unterlassung der Mutter, welche die Ursache des erfolgten Todes des Kindes war, und endlich
- 5) dass diese Handlung und Unterlassung kurz nach erfolgter Geburt geschah, weil später das Verbrechen den eigenthümlichen Charakter verliert und den des Verwandten-Mordes etc. überhaupt annimmt.

Was nun die erste Bedingung betrifft, so kann diese, so weit sie die Zeugung angeht, als erfüllt angesehen werden, denn die Inquisitin ist unverehlicht, und aus dem eigenen Geständnisse derselben, so wie aus der Angabe des Jahn Goldfisch, geht der aussereheliche geschlechtliche Umgang beider Personen hervor; auch giebt die Inquisitin zu, in Folge desselben schwanger geworden zu sein, und

war dieser Zustand sowohl dem Schwängerer als auch anderen Personen bekannt.

Er war freilich nicht ärztlich festgestellt, allein eine fingirte Schwangerschaft kann nicht wohl angenommen werden, da das einzige denkbare Motiv dazu, den Schwängerer zu einer Ehe zu bewegen, durch nichts indicirt ist. Denn nach der eignen Angabe des Goldfisch hat sie ihre Schwangerschaft anfangs gegen ihn geleugnet, und zwar, wie die Inquisitin erklärt, weil sie gefürchtet, er werde sie, einer frühern Drohung gemäss, misshandeln; — erst als der Goldfisch in sie drang, gestand sie, dass sie schwanger sei, was auf eine Fiction von ihrer Seite nicht schliessen lässt. Für die Geburt selbst spricht das Geständniss der Inquisitin und der Umstand, dass sie als eine nothwendige Consequenz der Schwangerschaft erfolgt sein muss; ob sie eine normale oder etwa eine frühzeitige oder dergleichen gewesen, darauf kommt es in Beziehung auf dieses Merkmal weniger an, und muss daher auf diese Frage später zurückgekommen werden. Dagegen kann die Furcht vor dem Verluste der Geschlechtsschre nicht als Triebfeder zu einem etwaigen Verbrechen hier angenommen werden, da, wie sich gleich zeigen wird, das Verhältniss der Inquisitin zu dem Jahn Goldfisch, so wie ihre Schwangerschaft, keine Geheimnisse mehr waren.

Das zweite Merkmal nämlich fehlte in dem vorliegenden Falle, denn wenn auch die Inquisitin ihrem Schwängerer ihren Zustand anfangs verschwiegen, so hat sie dafür ein nicht eben unwahrscheinliches Motiv angeführt und später ihm ihre Schwangerschaft mitgetheilt, und wenn sie ihre Eltern und Angehörigen nicht von ihrer Schwangerschaft unterrichtet, so liegt der Grund darin, dass Scham sie davon abhielt und sie glaubte, es sei dazu Zeit genug, wenn sie, wie es ihre Absicht gewesen sein soll, zu ihnen ging, um ihre Niederkunft zu halten. — Dagegen wohnte sie auf der Fabrik mit anderen Frauen zusammen und machte aus ihrem Zustande kein Hehl, so dass nach dem Zeugnisse der

Edde Osoling, Katharina Schwenberg, Marie Seifert und des Fabrikstorost Suchnow derselbe auf der Fabrik allgemein bekannt war, ja der Letztere sagt eidlich aus: die Inquisitin habe ihm und Anderen gesagt, dass sie zu ihren Eltern gehen wolle, um ihre Niederkunft abzuwarten. Aus diesem letzten Umstande geht denn auch schon hervor, dass ihr eine heimliche Geburt nicht zum Vorwurfe gemacht werden kann, und muss angenommen werden, dass sie von dem Acte der Geburt übereilt wurde und es daher ohne ihre Schuld nur eine hülflöse war.

Was nun aber den dritten Punkt betrifft, so hat hierüber gar nichts festgestellt werden können, da der Leichnam des Kindes nicht aufgefunden worden ist. Was die Inquisitin selbst in dieser Beziehung angiebt, beschränkt sich darauf, dass das Kind nach der Geburt gelebt haben müsse, da es sich bewegt habe; auch giebt sie zu, das Kind habe einen Laut von sich gegeben; übrigens ist sie ausser Stande, die Lebensfähigkeit eines neugebornen Kindes zu beurtheilen, oder auch nur anzugeben, ob das Kind ein ausgetragenes gewesen oder nicht, da sie, wie sie angiebt, keine Kenntniss von dergleichen Dingen und nie ein neugebornes Kind gesehen habe. Was sonst hat ermittelt werden können, geht dahin, dass die Inquisitin, nach ihrer Angabe, am Palmsonntage, also am 16. April v. J., zuletzt vor ihrer Niederkunft ihre Menstruation gehabt haben soll, und im Herbste die ersten Bewegungen des Kindes unter ihrem Herzen gespürt haben will. Nimmt man nun für die mittlere Dauer der Schwangerschaft 280 Tage, und für den Zeitpunkt der Geburt den muthmaasslichen zehnten Eintritt der Menstruation, den Monat zu 28 Tagen gerechnet, an, so würde die Hälfte der Schwangerschaft in den Anfang des Septembers und die Geburt etwa auf den 24. Jan. nächsten Jahres fallen, und möchte dies mit den Angaben der Inquisitin und dem Zeitpunkte der stattgehabten Geburt ziemlich übereinstimmen, nur dass die Geburt selbst als eine frühzeitige oder doch

beschleunigte erscheinen muss. Allein selbst wenn auch der Zeitpunkt der Geburt ein normaler und das Kind ein ausgetragenes gewesen sein mag, so muss dennoch die *in casu* ungelöste Frage entstehen, ob der Act der Geburt nicht etwa ein solcher war, der das Leben des Kindes gefährdete, und ob das Kind, selbst bei möglicher oder wahrscheinlicher Reife, alle Bedingungen zur Lebensfähigkeit hatte. In erster Beziehung hat nichts ermittelt werden können, da die Un- erfahrenheit der Mutter über den Act der Geburt die Un- tersuchung zu keinem Resultate kommen lässt; in zweiter Beziehung ist aber jeder Präsumtion Raum gegeben, da der Mangel der Kindesleiche jede Untersuchung ausschliesst, und somit jede Möglichkeit denkbar ist, wobei die von der In- quisitin angegebenen Bewegungen, so wie der Laut, den das Kind von sich gegeben haben soll, durchaus keine sichern Zeichen für die Lebensfähigkeit des Kindes sind, indem bei- des auch vorkommen kann, ohne dass dadurch die Vitalität festgestellt zu sein braucht.

Geht man darnach auf die vierte und fünfte der oben aufgestellten Bedingungen über, so liegt nichts vor, was die Annahme einer gesetzwidrigen Handlung oder bewussten Un- terlassung der Mutter gleich nach der Geburt des Kindes, als die Todesursache desselben, als unbedingt gerechtfertigt erscheinen liesse. Die Inquisitin verheimlichte ihre Schwan- gerschaft nicht, sie besorgte sich ein Kinderhemdchen, sie ging zu ihren Eltern, um bei ihnen ihre Niederkunft zu er- warten, und zwar that sie dies nicht heimlich, sondern gab den Grund ihrer Wanderung an; sie hat ferner angegeben, dass sie ihr Kind gern am Leben gesehen und bei sich be- halten hätte, oder, falls dies nicht anginge, es in ihrer Nähe unterbringen und dazu ihren Lohn von 6 Rubel S. monatlich benutzen wollte, welche Angaben nichts haben, was gegen die Wahrscheinlichkeit streitet. Dass durch eine starke Wanderung zu Fusse im letzten Stadium der Schwan- gerschaft die Geburt beschleunigt und die Inquisitin von die-

ser übereilt worden, hat alle Wahrscheinlichkeit für sich, und kommt es demnach nur noch darauf an, in wie weit aus dem Acte der Geburt und aus dem, was demselben etwa folgte, ein Verdacht gegen die Inquisitin erwachsen kann. In dieser Beziehung liegt nun einzig das Geständniss derselben vor und wird daher zu prüfen sein, in wiefern dieses ein gültiges und durch die Umstände unterstütztes ist. Dieses Geständniss ist nicht allein vor dem Landescommissär und dem Landpolizei-Departement abgelegt, sondern auch bei der Criminal-Deputation wiederholt worden. Es erscheint in keiner Beziehung als ein erzwungenes, es ist von der Inquisitin mit Bewusstsein und mit der ihr nach Lage der Sache möglichen Bestimmtheit abgelegt, es entbehrt durchaus nicht der innern Wahrscheinlichkeit; auch ist weder ein Motiv denkbar, das es als ein bloß fingirtes erscheinen liesse, noch kann die Inquisitin dadurch sei es Vortheil für sich, sei es Nachtheil für Andere erwarten; zu dem Allen ist aber das Geständniss durch Umstände unterstützt, denn sie hat nicht allein im geschlechtlichen Umgange mit einem Manne gestanden, sondern die Folgen desselben sind ihrer Umgebung auch bekannt geworden, wobei die Schwangerschaft wohl nicht bezweifelt werden kann, da sie während der ganzen Zeit mit andern Weibern stets in einem Zimmer gelebt und geschlafen hat, und stimmen ihre Angaben mit den Erfahrungen über den Verlauf einer Schwangerschaft und Geburt überein. Es muss demnach das erwähnte Geständniss als ein formelles, materiell gültiges betrachtet werden. Nach diesem will sie nun zuerst, von heftigen Schmerzen überfallen, in einem Krüge eingekehrt sein, um sich zu erwärmen, und, als die Schmerzen nachliessen, ihren Weg fortgesetzt haben. Es streitet wenigstens nicht wider die Wahrscheinlichkeit, dass sie die Natur dieser Schmerzen nicht kannte, da sie noch nicht in gleicher Lage gewesen war; auch kann daraus, dass sie ihren Weg fortsetzte, keine gegen das Leben der Frucht gerichtete

Absicht gefolgert werden, da sie ja die ihr bevorstehende Entbindung beim Verlassen der Fabrik Andern mitgetheilt hatte, was sie nicht gethan hätte, wenn sie eine böse Absicht hegte. Dass sich nun die Wehen wiederum und so heftig einstellten, dass sie gezwungen war, sich niederzulegen, liegt in der Natur der Sache, und dass sie von der Geburt übereilt wurde, hat nichts Auffallendes, da es durch die Erfahrung zur Genüge bestätigt ist, dass dies geschehen kann.

Was die Inquisitin über den Act der Geburt angiebt, deutet auf keine Handlung, welche absichtlich gegen das Leben des Kindes gerichtet gewesen wäre, und hat dieselbe ausdrücklich in Abrede gestellt, das Kind umgebracht zu haben; auch gewinnt diese Angabe der Inquisitin dadurch an Wahrscheinlichkeit, dass sie frei bekannt, das Kind habe nach der Geburt gelebt, da sie ja, wenn sie einen Mord verheimlichen wollte, nur anzugeben brauchte, das Kind sei todt zur Welt gekommen, denn sie wusste, dass der Leichnam nicht gefunden war. Dieser letzte Umstand kann füglich ein anderes Licht auf die Sache werfen und den Verdacht erregen, als habe sie das Kind bei Seite geschafft; allein wenn man erwägt, dass zur Winterszeit leicht ein Schneegestöber die Spur desselben verwischen konnte und eben so leicht wilde Thiere den Leichnam fortgeschleppt haben können, so findet dieser Verdacht eine einfache Widerlegung. Nach allen diesen Umständen liegt bei dem Mangel wesentlicher Bedingungen kein genügender Grund vor, die Inquisitin des Kindesmordes für schuldig zu erachten, und hat sie daher von diesem Verbrechen freigesprochen werden müssen. Dagegen entsteht eine andere Frage, die nämlich, ob sie nicht aus Absicht oder Fahrlässigkeit das neugeborene Kind hüllos verlassen und dessen Tod dadurch veranlasst, oder aber durch Unterlassung denselben herbeigeführt habe. Sie giebt an, sie habe das Kind unter sich gefühlt und gehört, sei aber durch Schmerz und Schwäche ausser Stande ge-

wesen es aufzunehmen, sie habe nach der Geburt etwa 1 1/2 bis 2 Stunden gelegen, wobei sie die Besinnung nicht verloren, und als sie endlich das Kind aufnehmen können, sei es todt gewesen. Vergegenwärtigt man sich die Lage der Inquisitin in diesem Augenblick, so haben ihre Angaben nichts Unwahrscheinliches oder Verdächtigendes. Allein, hüflös, unerfahren, durch einen weiten Weg, die Wehen und den Act der Geburt entkräftet, in Schnee und Kälte an der Erde liegend, kann ihr wohl kein Verbrechen daraus gemacht werden, dass sie nicht sogleich dem Neugeborenen die nöthige Sorgfalt widmete, wobei nicht zu übersehen ist, dass sie zwar angiebt, nicht besinnungslos gewesen zu sein, dass sie indessen dies kaum selbst beurtheilen kann, da man sich eines besinnungslosen Zustandes nicht bewusst ist, und dass der fieberhafte, krampfhaft erregte Zustand, welcher mit einer Geburt, zumal unter den angeführten Umständen, verbunden ist, jedenfalls kein ungetrübtes Bewusstsein zulässt, eine ruhige Besonnenheit aber unzweifelhaft ausschliesst. Was nun das neugeborene Kind betrifft, so kann darüber kein Zweifel entstehen, dass es unter den angeblichen Umständen seinen Tod finden musste, da erfahrungsmässig ein solches, ohne alle Hülle der Kälte Preis gegeben, nicht lange am Leben bleiben kann.

Ist nun darnach unter den angegebenen Umständen und soweit eine Beurtheilung möglich war, da ein Maassstab für den mehr oder weniger thätigen Willen der Inquisitin fehlt, derselben weder eine dolose noch culpose Unterlassung zuzurechnen, so kann von einem hüflösen Verlassen des Kindes, wie es in dem Art. 1931 des Strafcodex gerügt wird, eben so wenig die Rede sein, als von einem Morde, da in diesem Art. von einem völlig geborenen Kinde die Rede ist, das Kind der Inquisitin aber, nach ihrem Geständnisse, dem Einzigen was zur Beurtheilung des Falles vorliegt, den Tod bereits fand, als es noch mit der Mutter zusammenhing; denn Inquisitin giebt an, sie habe erst, nachdem sie

das bereits todte Kind aufnahm, die Nabelschnur abgelöst, und sei ihr erst später auf dem weiten Wege die Nachgeburt abgegangen. Dass sie das Band, welches sie noch an die todte Frucht fesselte, zerriss, darf ihr nicht als ein Beweis grösserer Erfahrung, als sie zugiebt, angerechnet werden, da vielmehr der blosser Instinct hier sie leiten musste. Die Inquisitin giebt nun zwar zu, dass sie das Kind, ob todt oder lebendig, hätte mitnehmen sollen, allein sie giebt auch gleichzeitig an, dass sie nicht gewusst hätte, was sie mit dem todten Kinde habe anfangen sollen, und es daher in der Verwirrung liegen gelassen habe, und es erscheint diese Erklärung durchaus als eine ungezwungene.

Es ist nun noch der zwiefache Umstand zu erwägen, dass die Inquisitin ihren Eltern die stattgehabte Niederkunft verschwiegen und, auf die Fabrik zurückgekehrt, den Zusammenhang anders erzählte, als er, ihrem späteren Geständnisse nach, sich ereignet haben soll. Allein wenn man bedenkt, dass die Inquisitin, bei der untergeordneten Bildungsstufe, welche sie einnimmt, und nach ihrer Anschauungsweise die Sache mit dem Tode des Kindes für abgemacht hielt, so konnte sie wohl verleitet sein, den ganzen Vorgang zu verschweigen, um ihren Eltern keinen Kummer zu bereiten und sich die Scham vor denselben, da sie, wie es scheint, vor diesen am meisten sich scheute, zu ersparen, so dass aus diesem Umstande wohl kein Indicium gegen sie abgeleitet werden kann. Zweideutiger erscheint sogleich der Umstand, dass sie auf der Fabrik eine falsche Angabe machte, und kann dadurch wohl der Verdacht entstehen, dass sie sich in Beziehung auf das von ihr geborene Kind einer Schuld bewusst war; indessen ist es auf der einen Seite denkbar, dass sie, bei späterer ruhiger Besinnung und mehrerem Nachdenken sich wohl sagen mochte, dass es vielleicht möglich gewesen wäre, das Kind zu erhalten, und dass sie dieses peinliche Bewusstsein nicht durch die etwanigen Vorwürfe Anderer mehrern wollte; auf

der anderen Seite ist ihr Vorgeben auch aus dem den niedern Klassen, zumal lettischer Nation, beiwohnenden Hange zur Lüge zu erklären und findet so, wenn auch keine Entschuldigung, so doch eine unverdächtige Deutung. Zudem hat sie auch auf die erste Frage des Polizeibeamten die falsche Angabe fallen lassen und das Geständniss abgelegt, bei dem sie auch im Laufe der Untersuchung geblieben ist, und welches, wie schon gezeigt, der innern Wahrscheinlichkeit keineswegs entbehrt.

Es kann demnach auch die Frage: ob die Inquisitin aus Absicht oder Fahrlässigkeit das neugeborene Kind hilflos verlassen und dessen Tod dadurch veranlasst oder durch Unterlassung dessen Tod mit Wissen und Willen herbeigeführt habe, nicht bejaht werden. Sie hat daher auch in dieser Beziehung nicht für schuldig erkannt, sondern vielmehr freigesprochen werden müssen.

Mit Interesse haben wir dieses Urtheil gelesen, in welchem der Richter mit grosser Umsicht jeden Umstand zu erklären oder zu beseitigen gewusst hat, welcher, der Angeklagten gegenüber, hätte verdächtig werden können. Es ist ehrenwerth in einem Strafrichter das Erkenntniss zu finden, dass der einzige Zweck des Strafgesetzes, nicht allein das Strafen ist, sondern der edlere Zweck desselben: der Schutz, den es durch seine Existenz gewährt, und die Verhinderung von Verbrechen. Daher haben wir von diesem Richter in seiner doppelten Qualität gern die defensionellen Betrachtungen gelesen, die der möglichen Unschuld der Elise das Wort leihen, ob wohl die Anzeige derselben: dass sie nach der Geburt ihres lebenden Kindes $1\frac{1}{2}$ Stunden im nichtbewusstlosen Zustande gelegen haben will, ohne auch nur nach dem Kinde zu fühlen, schwer damit zusammenzureimen ist, dass Elisen nicht zugleich bewusst geworden, wie ein eben geborenes Kind in der Win-

terkälte ohne irgend eine verhüllende Behülfe unrettbar verkommen müssen, und dass dies Alles geschehen sein soll, ohne gegen die Unschuld der Elise auch nur etwas Verdächtigendes aufzustellen. Nicht weniger auffallend ist, dass Elise, als sie nun das Kind von sich abgelöst, dasselbe dort liegen liess, wie irgend eine indifferente Sache, ja, dass sie nicht einmal etwas that, um den kleinen Leichnam zu verscharren. Auffallend ist es nämlich um so mehr, als man den Leichnam nicht aufgefunden, was wenigstens ebenso viel Raum der Vermuthung lässt, dass er durch Raubthiere beseitigt worden, als dass Elise selbst ihn sorgfältig verborgen. Neben dem Ausspruch, dass diese zwei Punkte schwache Particeen in der Sache sind, müssen wir nochmals wiederholen, dass das Urtheil uns dennoch zugesagt hat.

Der Knabe

Jahn Tönnissohn.

In den kleinen Landstädten des Gouvernements Livland sind die Stadtgerichte oder Magistrate durch einen Bürgermeister und zwei Mitglieder oder Rathsherrn besetzt, von welchen Letztern der eine Polizei-Herr der Stadt ist, da es keine eigene abgesonderte Polizei-Verwaltung giebt. Durch die geringe Einwohnerzahl dieser kleinen Städte ist die Nothwendigkeit da, dass die Mitglieder des Raths, wenn auch der Bürgermeister zum Kaufmannsstand gehören sollte, aus dem Stande der Gewerke genommen werden müssen, was denn für diese zu den nicht geringen Opfern gehört, da sie sich häufig ihrem Erwerb entziehen müssen, um ihrem Amte vorzustehen, die Besoldung aber so unbedeutend ist, dass sie gar nicht in Betracht gezogen werden kann und diese Beamten daher wirklich nur Ehren halber dienen und ihre Pflichten erfüllen, so weit sie es vermögen. Wir müssen diesen Zusatz machen, denn wie könnte man von einem braven Mauermeister oder Zimmermann und dergleichen, wohl verlangen, dass er als Polizei-Rathsherr in vorkommenden Fällen eine anzustellende Untersuchung wegen Diebstahl oder verübten Mordes nach Anforderungen leiten sollte, die man für die Voruntersuchungen vom wissenschaftlichen Standpunkte aus gegenwärtig macht. Wenn zwar der Secretair des Stadt-Gerichts ein Gelehrter vom Fach ist, so kann doch dieser sein Gericht nicht verlassen und daher dem isolirt stehenden Polizei-Rathsherrn nicht assistiren, sondern Letzterer muss sich in solchem Fall schon mit einem Schreiber und seinem eigenen guten Men-

schenverstand behelfen, wobei denn freilich auch manche Possirlichkeit an den Tag kömmt. Daher fühlen wir uns sehr bewogen, aus den vorliegenden Untersuchungs-Acten nachstehenden Criminalfall zu referiren, in welchem der Polizei-Rathsherr in der Stadt W., der Zimmermann Hütte, die Untersuchung ausgeführt hat. Louise Pappenheim, die Tochter des wohlhabenden Bürgers und Schenkwrths in der Stadt W. war am 23. November 18.. zu einer Kaffeegesellschaft eingeladen, die sie um 3 Uhr Nachmittags besuchen wollte. Zu ihrem desfallsigen Schmuck bedurfte sie auch einer Passschnalle, oder sogenannten Brosche, die sie aus ihrem Schmuckkästchen nahm, das sich in der Kommode befand, die wegen Reparatur des andern Zimmers für den Augenblick in der Schenkstube hingestellt war. Louise kehrte nach 6 Uhr Abends zurück, und als sie ihre Brosche in das Schmuckkästchen zurücklegen wollte, bemerkte sie, dass sie in der Eile der gemachten Toilette vergessen, ihre Kommode zu verschliessen und dass aus dieser das ganze Schmuckkästchen, mehrere werthvolle Ringe, Medaillons und andere Sachen enthaltend, entwendet worden.

Wir übergeben den dadurch der Eigenthümerin veranlassten Kummer und die Zurechtweisung ihres Vaters, der des andern Morgens dem Polizei-Rathsherrn Anzeige machen wollen, und bemerken nur, dass, nach einer vielleicht durchweinten Nacht, Louise andern Morgens früh die angenehme Ueberraschung hatte, ihr verschwundenes Schmuckkästchen wieder in ihren Händen zu haben. Die Magd des Nachbars Schrameck hatte Abends vorher das Kästchen auf der Haustreppe liegen gefunden und es ihrem Dienstherrn abgegeben, der es als Eigenthum der Nachbarstochter erkannt und deshalb diesen Morgen überbracht, da es gestern Abend zu spät gewesen. Man sollte nun wohl annehmen, dass hiermit die Sache beendet gewesen, da Louise ihr Eigenthum wieder erhalten; dem war aber nicht so, denn als die Besitzerin ihr Kästchen aufmachte,

fehlten aus demselben ein goldenes Medaillon und drei der kostbarsten Ringe. Die Trauer ging nun freilich von Neuem an, indessen war diese doch mit einigem Erstaunen gemischt; denn es fand sich in dem Schmuckkästchen auch etwas, was nie darin gewesen war, eine kleine Papier-Tüte, auf welcher geschrieben war: $3\frac{1}{2}$ Loth Weinstein, der sich denn auch wirklich in derselben befand.

Die Sache musste nun wirklich an die Polizei gebracht werden, da der aus dem Schmuckkästchen erlittene Verlust, nach damals bestehender Strafgesetzgebung, als den Werth von 30 Rubel S. M. weit übersteigend, schon den sogenannten grossen Diebstahl in seinem Begriff in vorliegendem festsetzte.

Der Polizei-Richter hatte sich zuvörderst durch Vernehmung mehrerer Personen davon in Gewissheit gesetzt, dass Louise Pappenheim wirklich das goldene Medaillon und die drei kostbaren Ringe besessen, die jetzt in dem Schmuckkästchen fehlten und dass die $3\frac{1}{2}$ Loth Weinstein nicht der Louise Eigenthum waren, sondern ihre gegenwärtige Trauer einigermaassen vermehrten, weil sie sich des Verdachts nicht erwehren konnte, dass irgend ein Sarkast mit dem Weinstein ein Symbol ihrer vorrückenden Altjüngferlichkeit andeuten wollte, und daher den Weinstein in ihr Schmuckkästchen gelegt. Der Polizei-Richter liess sich durch dergleichen Tiraden nicht irre machen, sondern hatte nur den Bürger Schrameck und seine Dienstmagd, die im Vorübergehen das Schmuckkästchen gestern Abend um 10 Uhr auf der Haustreppe vor der schon verschlossenen Hausthüre des Schenkewirths Pappenheim liegen gesehen und dasselbe zu ihrem Dienstherrn gebracht, ohne es zu öffnen, umständlich befragt, er war sogar soweit gegangen, die sämmtlichen Effecten dieser Dienstmagd genau zu untersuchen, ohne aber irgend eine Spur von den verschwundenen Sachen zu finden. Sodann hatte der Polizei Richter in jeder Handlung und Kaufladen der Stadt Nach-

frage wegen des Weinstein's angestellt, und in der Stadt-Apotheke Nachweise erhalten, dass gestern Abends um 6 Uhr ein Bote vom Gute D. dieses Päckchen enthaltend $3\frac{1}{2}$ Loth Weinstein daselbst gekauft und der Provisor auf Bitte des Boten die Bemerkung auf den Umschlag schreiben müssen. Der Polizeirichter hatte sogleich Anstalt getroffen, dass das ganz nah gelegene Gut D. um sofortige Einsendung dieses Boten an die Polizei in W. ersucht wurde, während dessen aber genaue Erkundigung eingezogen, wer zu der Zeit, als der Weinstein in der Apotheke gekauft worden, annoch von fremden Personen zugegen gewesen, und als er, bei einer gleichen Erkundigung, wer in der Zeit von 3 bis 6 Uhr Abends in der Pappenheimschen Schenke von Auswärtigen gewesen, gefunden, dass die Dienstmagd Lehne an beiden Orten zur angegebenen Zeit gesehen worden, glaubte der Polizei-Richter hierin einen Fingerzeig erhalten zu haben und nahm vorläufig und bis der Bote aus D. eingetroffen sein würde, die Lehne ins Verhör. Wie es aber bei Beamten und namentlich bei Untersuchungs-Beamten solcher Entstehung und solcher Tendenz, als unser Polizei-Rathsher Hütte war, der übrigens bisher mit vieler Umsicht verfahren, grösstentheils der Fall ist, dass sie als richtige Form ihres Benehmens bei Befragung verdächtig Geglaubter gleich mit grosser Schärfe beginnen und eine Art Zorn oder strafrichterliche Strenge und Unerbittlichkeit blicken lassen und hierdurch zu imponiren glauben; so war es auch hier der Fall. Hütte hatte zwar den schönen Ruf eines sehr gerechten Richters erworben, er galt aber zugleich im Publico für einen strengen Beamten, daher war denn Lehne, als sie vor seine Gerichtsschranken trat, ungewöhnlich befangen, und als ihr Hütte die Tüte mit Weinstein vorlegte und sie fragte, ob sie dieselbe kenne, bejahte sie zwar solches, aber brach in stilles Weinen aus, was in Hütte den Verdacht wider die Lehne sehr bestärkte, und als er in sie drang und die Ursache ihrer

Thränen zu wissen verlangte, und Lehne ihm diese nicht angab, sondern heftiger weinte, bestärkte sich die vorgefasste Meinung von der Schuld der Lehne so sehr, dass er im falschverstandenen Amtseifer glaubte, das Geständniss der Schuld von der Lehne durch Ueberrumpelung zu erlangen und mit einiger Härte die captiöse Frage an Lehne richtete: Warum hast du diese Tüte mit Weinstein in Stelle der herausgenommenen Ringe und des Medaillons in dieses Schmuckkästchen gelegt?

Lehne war in ängstliches Wehklagen verfallen, hatte sich gleich erboten, Ringe und Medaillon im Geldwerthe zu ersetzen, man möge sie nur um Gottes willen aus der Untersuchung entlassen, sie sei keine Diebin, habe von diesen Sachen nichts genommen und sei völlig unschuldig. Es wand sich nunmehr die Befragung immer um den Umstand, warum sie die entwendeten Sachen ersetzen wolle, wenn sie solche nicht genommen etc. Lehne hatte nur den Refrain, dass sie aus der Untersuchung entlassen sein wolle, und bei aller Mühe des Untersuchungsrichters und bei der in ihm zurückgekehrten Ruhe und in dieser geführten Befragung konnte er diese auf keinen andern Standpunkt bringen, als dass Lehne die Versicherung wiederholte, sie sei unschuldig, wolle aber die gestohlenen Sachen ersetzen, um von der Untersuchung befreit zu sein.

So weit war unser Polizeiherr gekommen, als die ganze Sache eine andere Gestalt annahm, Lehnens Unschuld vollkommen dargethan war und Lehne gänzlich aus der Untersuchung entlassen wurde. Das Alles wurde durch das Verhör und die Aussage des von dem Gute D. eingesandten Boten Carl bewirkt, indessen bleibt dieser Zwischenfall ein merkwürdiger Beleg, wie weit unbeholfenes Benehmen auf der einen Seite, und vorgefasste Meinung eines leidenschaftlichen Untersuchungsrichters auf der andern Seite die Unschuld verdächtigen können.

Carl hatte zu Protocoll gegeben, dass er am 23. No-

vember von seiner Gutsherrschaft aus D. mit einigen Aufträgen in die Stadt geschickt worden, und dass er unter anderem auch $3\frac{1}{2}$ Loth Weinstein in der Apotheke kaufen müssen. Diesen habe er um 6 Uhr Abends empfangen, nachdem er den Provisor gebeten, das Gewicht auf den Umschlag zu verzeichnen, er sei sofort über den bei der Stadt fließenden Fluss in den dortigen Krug gegangen, um hierselbst zu bleiben und des andern Morgens früh seinen ihm aufgetragenen Weg nach dem Gute F. fortzusetzen. Er sei von der heutigen Wanderung sehr ermüdet gewesen und habe sich sogleich auf einem der Krugstische eine Schlafstelle zurecht gelegt, das Päckchen mit Weinstein in die Manteltasche gesteckt und den Mantel selbst zusammengerollt und sodann als Kopfkissen benutzt, und sei selbst auf diesem wohlbereiteten Lager in festen Schlaf versunken. Aus diesem sei er einmal plötzlich aufgeschreckt, habe schlaftrunken um sich geschaut und nur undeutlich erkannt, dass ein Knabe aus seiner Nähe fort weiter in das Zimmer gegangen, und dass dieser Knabe einen blauen Tuchmantel angehabt, — Carl war sogleich wieder in Schlaf verfallen, hatte aber, als er Morgens früh aus diesem erwacht, sogleich entdeckt, dass ihm seine silberne Taschenuhr aus der Weste und das Päckchen mit Weinstein aus dem Mantel entwendet worden. Die Uhr, welche er an einem Bande um den Hals getragen, sei ihm von dem Bande abgeschnitten gewesen, wie der zurückgebliebene Bandrest gezeigt. Carl hatte sogleich Erkundigungen bei der Krugswirthin und bei den in der Krugsstube gegenwärtigen Bauern des Gutes M. angestellt, und letztere hatten gleichfalls einen Knaben mit blauem Mantel, als Carl in die Stube gekommen und sich zum Schlafen gelegt, gesehen. Dieser Knabe war einige Zeit in dem Krüge geblieben, hatte, als Carl schon lange geschlafen, von einem der Bauern ein Messer geliehen, angeblich um Brot zu schneiden, und dieses ganz rein und ohne Spuren von Brotschneiden zurückgeliefert, sich aber gleich hiernach aus dem Krüge

entfernt. Carl hatte den ihm aufgetragenen Gang nach F. fortsetzen müssen, war aber von hier zurückgeeilt und in D. angekommen, als schon die Aufforderung dorthin eingegangen, sich hierselbst einzufinden.

Unser Untersuchungsrichter hatte jetzt zwei Diebstähle vor sich, die auf merkwürdige Weise durch die Tüte mit Weinstein mit einander verbunden waren, also höchst wahrscheinlich Einen Urheber haben mussten, so dass, wenn dieser des einen überführt werden konnte, er ohne Zweifel des anderen geständig sein würde. Als einziger Verdächtiger an beiden erschien freilich der Knabe im blauen Mantel, der aber alsdann auch den Diebstahl des Schmuckkästchens früher verübt haben müsste, weil dieses schon um 6 Uhr vermisst wurde, und der Bote Carl den Weinstein erst um 6 Uhr gekauft hatte. Diese Combination leitete den Untersuchungsrichter dahin, dass er noch einmal genaue Untersuchung in der Pappenheim'schen Schenke anstellte, ob nicht in der angegebenen Zeit, von 3—6 Uhr Abends, am 23. November ein Knabe mit blauem Mantel in der Schenkstube bei Pappenheim gesehen worden, und das Ergebniss dieser Nachforschung war, dass allerdings in der angegebenen Zeit dieser Knabe in der Schenkstube längere Zeit gesehen worden, und dass er sich entfernt, nachdem er zuvor die Frau des Pappenheim sehr höflich zum Abschiede begrüsst. Uebrigens war dieser Knabe den Leuten als ein lüderlicher Bursche sehr wohl bekannt. Jetzt lag nun Alles daran, des Menschen habhaft zu werden, da er ein Herumtreiber und zwar in W. eigentlich zu Hause — weil er der Sohn einer dortigen Arbeitsfrau war — aber dennoch sehr geneigt auf eigne Hand grosse Wanderungen zu machen. Der zur Zeit auf ihm ruhende Verdacht wurde aber schon jetzt zum Beweis wider ihn erhoben, da die Schenkinhaberin, Anna Schimmel, die schon keinen ganz reinen Wandel führte, sich bei dem Polizei-Rathsherrn meldete und ihm die Anzeige machte, dass der Knabe Jahn Tönnis-

sohn — so hiess jener Knabe im blauen Mantel — am 23. Nov. Abends bei ihr in der Schenke gewesen, daselbst Einiges verzehrt, auch einem Andern davon gegeben, und kein Geld gehabt, um die Zeche von 7 $\frac{1}{2}$ Kop. S. M. zu bezahlen, weshalb er denn einige Schmucksachen bei ihr zum Pfande gelassen, welche sie gegenwärtig dem Polizei-Rathsherrn überreichte, da sie in Erfahrung gebracht, dass es gestohlene Sachen seien, nämlich das vermisste goldene Medaillon und 3 Ringe mit Brillanten besetzt. Es war erklärbar, dass die Frau Schimmel für die verspätete Anzeige von dem Besitze dieser Sachen — zumal sie an dem Werthe derselben wohl erkennen müssen, dass der kleine Vagabund nur auf unrechtliche Weise in den Besitz dieser Kostbarkeiten gelangt sein konnte — etwas ernst vom Richter angesehen wurde, indessen war das Gute dabei, dass die Frau Schimmel dem Richter zugleich die Anzeige machen konnte, wie des Jahn Tönnissohn Mutter, die Arbeitsfrau Tönnissohn, so eben bei ihr, der Schimmel, in Arbeit sei, indem sie ihr Weisszeug wasche.

Durch die Anzeige der Schimmel und die eingelieferten Bijouterien lag schon so ziemlich ein Beweis gegen Jahn Tönnissohn rücksichtlich des aus dem Schmuckkästchen begangenen Diebstahls vor, und wenn dieser eingestehen würde, dass er die Weinsteintüte in das Kästchen gelegt gehabt, so war auch wohl sein Eingeständniss, die Uhr gestohlen zu haben, vorauszusetzen, daher wurde nun allen Ernstes daran gegangen, den Jahn Tönnissohn zur Haft zu bringen; durch Hülfe der Mutter desselben gelang es endlich, doch waren trotz der angestrengtesten Bemühungen des Polizeirichters hierüber zwei Wochen vergangen.

Jahn Tönnissohn, eine kleine Knabengestalt, sehr schüchtern, gleich zum Weinen bereit, seiner eigenen Angabe nach 14 Jahre alt, Lutherischer Confession und noch nicht confirmirt, gestand ein, das Schmuckkästchen aus der offenen Kommode gestohlen, und behauptete auch die Tüte

in derselben Schublade gefunden und zu sich genommen zu haben, da er den Inhalt für Zucker gehalten. Später, als er erkannte, dass der Inhalt des Schmuckkästchens sehr werthvoll gewesen und er sich daher entschlossen, das Kästchen wieder zurückzulegen, habe er die Papiertüte mit ihrem ungeniessbaren Inhalte mit in dasselbe gethan. Der Untersuchungsrichter erkannte nun wohl, dass die an dem Knaben auffallende Schüchternheit oder Befangenheit nur simulirt war, und er völlig gefasst, nur eine solche Maske trug, um den Richter irrezuführen. Mit grosser Umsicht hatte der kleine Dieb das Argument wegen der Tüte, das in Rücksicht auf den zweiten Diebstahl angewandt werden sollte, den Richter aus den Händen zu winden versucht, durch die Behauptung, dass er diese Tüte auch in der Kommode gefunden gehabt, — und es hatte sich um so mehr zwischen dem verschmitzten kleinen Verbrecher und dem umsichtigen Untersuchungsrichter ein interessanter Kampf eröffnet, in welchem Ersterer durch eine constante Frechheit den unleugbarsten Wahrheiten starres Leugnen, oder die verwickeltsten Fictionen entgegenstellte, durch welche er sein Alibi in Beziehung auf den Uhrendiebstahl darthun wollte, und immer wieder neue Behauptungen aufstellte, wenn die bisherigen durch verhörte Zeugen bereits gründlich widerlegt wurden. Die in dem Krüge zugegewesenen Bauern von M. bezeugten dem Inquisiten in der Confrontation, dass er in der Krugsstube gewesen, wo Carl geschlafen, dass er von dem einen dieser Bauern ein Messer geliehen, angeblich um Brot zu schneiden, und dass er dieses Messer zurückgegeben, an demselben aber keine Spur von geschnittenem Brot zu sehen gewesen. Allen diesen Beweisen setzte er beharrliches Leugnen entgegen, behauptete, die Bauern müssten sich in der Person geirrt haben; der Richter demonstirte ihm, dass die Papiertüte nicht in der Kommodenschublade gewesen sein könne, aus welcher er sie um 3 Uhr genommen haben wolle, da sie allererst um 6 Uhr Abends

aus der Apotheke an den Boten aus D. verabfolgt worden, der sie mit sich in den Krug genommen und auch vor dem Einschlafen daselbst besehen. Ohne sich auch nur einen Augenblick zu bedenken, entgegnete er, dass er gar nicht zugebe, dass die Tüte, die er in das Schmuckkästchen gelegt, jemals bei dem Boten von D. gewesen, er habe sie in der Schublade gefunden, Gott wisse, wie lange die Eigenthümerin der Schublade diese Tüte besessen habe, und ob sie solche aus der Apotheke oder sonst irgendwo gekauft haben möge. Um den verschmitzten Jungen nicht aus diesem Theile der Untersuchung entschlüpfen zu lassen, hatte man sogleich den Provisor kommen lassen, der ihm ins Gesicht demonstrirte, dass er diese Tüte, enthaltend $3\frac{1}{2}$ Loth Weinstein, am 23. Nov. Abends um 6 Uhr an den Boten aus D. verabfolgt und auf seine Bitte selbst über das Inliegende auf die Tüte die Signatur geschrieben habe.

Ohne sich zu besinnen, bat er, ihm die Tüte zum Ansehen zu reichen, und als dies geschehen, declarirte er, dass es gar nicht die Papiertüte sei, die er in das Schmuckkästchen gelegt, jene sei viel grösser gewesen und auf derselben habe sich auch nichts Geschriebenes vorgefunden.

Der Richter hatte das Versehen begangen, die Tüte nicht früher von dem Inquisiten als die von ihm in das Schmuckkästchen gelegte recognosciren zu lassen, und dadurch fand nun der kleine Bösewicht den Ausweg, von dem ihn keine noch so eindringliche Demonstration des Untersuchungsrichters wieder abzubringen vermochte.

Wir haben diesen kleinen Passus aus den Untersuchungsacten speciell hervorgehoben, um dem Leser anschaulich zu machen, mit welchem gewandten und argen Sünder unser Untersuchungsrichter zu thun hatte.

Wir sehen jetzt in den Acten, dass der Untersuchungsrichter die Reflexion angestellt, dass es für ihn kaum noch dessen bedürfe, den Diebstahl der Uhr weiter zu verfolgen, da in dem Bisherigen wider den Jahn Tönnissohn das

Verbrechen des grossen Diebstahls ausgemittelt, und festgestellt sei, dass der Diebstahl der Uhr, als für sich selbst bestehend, nicht einmal in seinem Gerichtsbezirk verübt worden und daher eigentlich an das *forum delicti commissi* verwiesen werden müsste, auch von ihm nur wegen scheinbaren Zusammenhanges mit dem an dem Schmuckkästchen verübten Diebstahl bisher verhandelt worden; indessen theils die richterliche Ambition in dem Rathsherrn Hütte, eine vorgenommene Untersuchung nicht stecken zu lassen, theils auch die Betrachtung, dass der kleine Verbrecher einen besonderen Grund haben müsste, gerade diesen Diebstahl nicht eingestehen zu wollen, während der bereits eingestandene ihn schon der höchsten Strafe für Diebstahl unterwarf, liessen jene Betrachtung nicht zum Beschluss werden, und wir sehen nun von der ungewöhnlichen Beharrlichkeit und von der grossen Elasticität des inquisitorischen Talents in dem Rathsherrn Hütte einen ganz neuen Weg in der Untersuchung wegen der gestohlenen Uhr verfolgen, der grösstentheils von der erkannten Nothwendigkeit, in den Besitz der Uhr zu gelangen, um dem Jahn Tönnissohn anders beikommen zu können, eingegeben sein mochte. Es war, nach Ausweis der Protocolle, die Mutter des Jahn Tönnissohn wieder vor Gericht gefordert, während schon früher von ihr zu den Acten verzeichnet worden, dass sie, seit lange schon Wittwe, ein ganz lüderliches, vagabondirendes Leben führe und dadurch auch ihren Sohn Jahn zu dem herangebildet, was er jetzt vor Gericht bethätigte.

Die Wittve Tönnissohn gab nun zu Protocoll, dass sie zwei Söhne habe, der älteste, Jahn, sei zwar sehr klein und habe noch ein kindliches Ansehen, aber jetzt schon 17 Jahre alt, der zweite, Jacob, ein sehr gutmüthiges und ordentliches Kind, sei erst 12 Jahre und lebe jetzt bei dem Müller M. im Stadtbezirke auf der Mühle K., der ihn ganz zu erziehen und in seinem Fach auszubilden übernommen habe. Sie habe aus Armuth ihrem älteren Sohne gar keine Aus-

bildung geben lassen können und er ernähre sich jetzt auch selbst, da sie unvermögend sei, ihm etwas zu geben, denn sie könne sich selbst kaum erhalten. Von den Diebstählen ihres Sohnes wisse sie durchaus nichts. Der Untersuchungsrichter hatte separat den Müller M. zu sich beschieden und von ihm ein sehr gutes Zeugniß über den Knaben Jacob Tönnissohn zu Protocoll genommen, ihm aber zugleich aufgetragen, den Knaben rücksichts jedes Conflicts mit seiner Mutter oder Anderen zu beobachten und über Alles dem Richter Anzeige zu machen. Gleichergestalt war vom Polizeiherrn angeordnet, genau die Mutter Tönnissohn unter Aufsicht zu halten.

Diese Anordnungen führten endlich die Auflösung der bisherigen Verwickelungen herbei, nachdem der junge Bösewicht sie über drei Monate hinausgeschoben hatte. Es meldete die Wache des Gefängnisses, dass die Mutter des Jahn Tönnissohn beim Sohne gewesen und sehr eifrig mit diesem gesprochen und ihn ermahnt, die Uhr herauszugeben; der Sohn habe aber geleugnet, solche zu besitzen und die Mutter gebeten, zum Bruder Jacob zu gehen und dem anzusagen, er möge ihm das Pfeifenrohr, welches er ihm zur Verwahrung übergeben gehabt, ins Gefängniß zukommen lassen. Der Richter hatte sogleich die Tönnissohn vor sich gerufen und sie um das Gespräch mit ihrem Sohne Jahn befragt, daß sie ihm auch sogleich eingestanden und noch hinzugefügt, sie sei in Folge jenes Auftrags des Jahn zu ihrem jüngsten Sohn Jacob gegangen und habe diesen um daß ihm anvertraute Pfeifenrohr gefragt, worauf dieser geäußert, er wisse schon, was das bedeuten solle, er werde es aber nicht ihr geben, sondern dem Müller, worauf sie sich denn entfernte.

Ehe noch der Müller zu Gericht gerufen worden, erschien derselbe mit seinem Pflegesohn Jacob Tönnissohn von selbst und lieferte die gestohlene silberne Taschenuhr zu Gerichte ein, mit der Bitte, den Knaben selbst über

diesen Besitz der Uhr zu hören. Der Knabe wurde nunmehr hierüber vernommen und gab Folgendes zu Protocoll: Zu Ende November des vorigen Jahres, als sein Patron ihm befohlen, die Schweine auf die Stoppeln zu treiben, sei sein Bruder Jahn in seiner Nähe auf einer Bergspitze erschienen und habe ihn, Referenten, zu sich gewinkt. Als Jacob diesem Wink gefolgt, habe ihm Jahn diese silberne Taschenuhr gegeben und ihm aufgetragen, sie gewissenhaft selbst zu verwahren, sie Niemandem zu geben oder etwas davon zu sagen, und sie nur an den abzugeben, durch welchen der Jahn ihn um ein Pfeifenrohr werde fragen lassen. Er habe anfänglich die Uhr nicht nehmen wollen, sondern seinem Bruder gerathen, die Uhr dorthin zurück zu bringen, woher er sie genommen; indessen als Jahn so sehr darauf gedrungen und betheuert, dass die Uhr ihm gehöre, habe Jacob sie in seinem Kasten bewahrt gehabt, bis seine Mutter ihn im Namen seines Bruders um ein Pfeifenrohr gefragt und hinzugefügt, sie wisse recht gut, dass es die Uhr sei, die Jahn gestohlen habe, Jacob möge sie ihr abgeben, damit sie solche bei Gericht einliefern könne. Auch habe seine Mutter ihn mit hierher nehmen wollen. Indessen da Jacob nunmehr erfahren, dass Jahn die Uhr gestohlen, so habe er geglaubt recht zu handeln, wenn er die ganze Sache sogleich seinem Patron, dem Müller M., anzeige und ihm die Uhr behändige, was er denn auch sogleich gethan. Uebrigens fügte der Knabe Jacob noch hinzu, dass sein Bruder schon davon wissen müsse, wie er die Uhr abliefern wolle, denn die übrigen Spitzbuben im Gefängnisse hätten ihm immer im Vorübergehen vor den Fenstern des Gefängnisses mit den Fäusten gedroht.

Der Jahn Tönnissohn, vor Gericht gebracht, gestand nunmehr unaufgefordert den Uhrendiebstahl ein, da er gesehen, dass sein Bruder ihn schon verrathen habe. Er erzählte sodann den begangenen Diebstahl der Uhr, ganz wie die Andeutungen wider ihn schon in den Acten vorliegen,

auch dass, er die Tüte mit Weinstein, in der Vermuthung, dass sie Zucker enthalte, entwendet und, nachdem er den Inhalt ungeniessbar gefunden, dieselbe in das Schmuckkästchen gelegt, da er einmal beschlossen, von diesem nichts zu behalten, weil der Inhalt ihm zu werthvoll erschienen und er sich gefürchtet, durch denselben sogleich als Dieb erkannt zu werden. Das lange Verleugnen der Uhr konnte Jahn Tönnissohn nicht anders motiviren, als dass er gehofft, sie behalten zu können; auch hatte er die Absicht, sie im Gefängnisse an einen durchziehenden Gefangenen gegen andere Sachen zu verhandeln, weshalb er sie denn auch von seinem Bruder unter dem verabredeten Zeichen einfordern lassen. — Der Polizeirathsherr schloss nunmehr die Untersuchung, nachdem sie durch die Ränke und Verschmitztheit des Jahn Tönnissohn drei Monate lang gedauert hatte, und übergab hierauf seine Acten dem Criminalgerichte, welches nach einer so erschöpfenden Voruntersuchung nicht viel mehr zu thun übrig hatte. Das erfolgte Urtheil erkannte nach damaliger Gesetzgebung dem Jahn Tönnissohn 10 Paar Ruthen Körperstrafe zu, und da er zu klein und schwächlich zum Militärdienste war, so wurde derselbe zur Ansiedelung in die Colonien Sibiriens versandt.

Wir haben diesen Untersuchungsfall, in welchem allen strafprocessrechtlichen Anforderungen ein Genüge geleistet worden, referiren wollen, um zu zeigen, wie natürlich und vernunftgerecht die Anforderungen des Strafprocesses an die Processleitung sein müssen, da diese Untersuchung, die wir soeben vorgetragen, von einem Manne durchgeführt wurde, der keine kunstgerechte Bildung hatte, der vollkommen nur Laie in dem Fache war, dem aber von der Vorsehung das Talent und der redliche feste Wille zur strengen Erfüllung übernommener Verpflichtungen für eine solche Amtsführung zugetheilt war und der, wenn er im Amte nicht beschäftigt, ein gutes Haus kunstgerecht aufzuzimmern verstand und dadurch sich und seine Familie ernährte.

Friedrich Leuthold.

R a u b m o r d.

Im ersten Vorstadttheil liegt unter der Polizeinummer 160 das Haus der Müllerswittwe Niemand. Das Hauptgebäude ist mit der längeren Seite an der Strasse belegen, rechts von demselben befindet sich die Hauptpforte, welche in den Hof führt, in den man aber auch links vom Hause durch ein kleines Pfortchen und einen schmalen Gang gelangen kann. Im Hofe liegt links ein zweites Wohngebäude, das im Hintergrunde an einen Garten stösst, rechts und zum Theil hinter dem Hauptgebäude eine Tretmühle und neben dem Hauptgebäude ein ziemlich geräumiger Hofplatz. Das Hauptgebäude ist durch die Hausthür von der Strasse aus in zwei gleiche Hälften getheilt, und zwar gelangt man zuerst in ein kleines Vorhaus, von welchem aus man links in die aus drei Zimmern bestehende Wohnung einer bejahrten Wittwe, der Staatsräthin Knut, rechts in die ebenfalls aus drei Zimmern bestehende Wohnung und Werkstätte des Tischlermeisters Friedrich Leuthold gelangen kann. Die Knutsche Wohnung hat zwei Fenster nach der Strasse, zwei nach dem Hofe und eine Hinterthür, welche in ein hinteres Vorhaus und von da in den Hof führt. Die Leutholdsche Wohnung hat zwei Fenster nach der Strasse, drei Fenster nach dem Hofe und zwei Hinterthüren, von denen die eine in das eben erwähnte Hintervorhaus und die andere aus der Werkstube direct in den Hof führt. Zwischen dem vorderen und dem hinteren Wohnhause, aus die-

sem zugänglich, liegt die beiden Wohnungen gemeinschaftliche Küche, welche durch eine feste Wand getrennt ist. Das Nebengebäude im Hofe wurde von der Hauswirthin Niemand und deren Familie bewohnt. Die nach der Strasse führende Hausthür des Hauptgebäudes war immer verschlossen und der Schlüssel zu derselben steckte von innen im Schlosse; sie wurde übrigens selten benutzt, da die Staatsräthin Knut fast nie ausging, der Tischler Leuthold aber gewöhnlich die aus seiner Wohnung in den Hof führende Thür benutzte und man bei ihm also meist durch die Hofspforte und den Hof aus- und einging. Die Staatsräthin Knut, bereits 60 Jahr alt, führte ein sehr eingezogenes Leben, das in allen Stücken auf die grösste Armut schliessen liess; Kleidung und Hausgeräth waren schlecht und unsauber, sie hielt keine Diensthoten, verrichtete Alles selbst und liess sich nur zuweilen von anderen Hausgenossen helfen; selten bereitete sie sich Speisen und liess sich solche nicht selten von der Familie Leuthold geben, oder benutzte deren Küche, um auch für sich an dem Feuer derselben etwas zu kochen oder zu wärmen. In allen Stücken war sie wunderlich, bizarr und geizig; auch war sie, wie es scheint, dem Trunke ergeben. Höchst selten wurde sie von Leuten, die nicht ins Haus gehörten, besucht. Dieses seltsame Leben endete sie am 3. Juni 18.., einem Sonntage, plötzlich unter den auffallendsten Umständen. Was darüber die erste Untersuchung ergab, ist Folgendes: Der Tischlermeister Leuthold, welcher an genanntem Tage auf der Commerzbank mit den Einrichtungen daselbst beschäftigt gewesen war, kehrte um 12 Uhr nach Hause zurück und nahm bald darauf mit seiner Frau, seinen zwei Kindern und den beiden Gesellen Jauch und Hoppa das Mittagessen ein, worauf die Burschen Lorch, Lup und Sohn ebenfalls zu Mittag assen. Der vierte Lehrbursche, Kaul, war bereits am Morgen um 9 Uhr zu seinen Eltern gegangen. Demnächst verliessen die Lehrburschen Lorch

und Lup, nach ihnen auch die Gesellen Jauch und Hoppa, und endlich mit Erlaubniss ihrer Dienstherrschaft die Magd des Leuthold, Katharina Tonne, das Häus. Endlich ging auch der taubstumme Lehrbursche Sohn aus. Nachdem nunmehr sowohl Leuthold als dessen Frau eine Nachmittagsruhe gehalten, kleideten sie sich an, um mit ihren Kindern in den Kaiserlichen Garten zu gehen. Um 3 Uhr Nachmittags traten sie, nachdem Leuthold die in den Hof führenden Thüren verriegelt hatte, in das nach der Strasse belegene kleine Vorhaus; Leuthold klopfte an die Thür der Staatsrätin Knut, welche in das Vorhaus kam, um die Hausthür, welche Leuthold aufgeschlossen hatte, hinter ihm wieder zu verschliessen. Als er nun mit seiner Frau und den Kindern bereits auf die Strasse getreten war, rief ihn die Knut noch mit der Frage an: ob er die Hauptpforte verschlossen habe? Da dies nicht geschehen war, kehrte Leuthold um, ging durch seine Wohnung in den Hof, verschloss die Pforte, liess den Schlüssel derselben in der Werkstube und folgte durch die Hausthür seiner Familie, wobei die Knut die Thür hinter ihm zuschloss. Die Geschwister Katharina und Auguste Niemand, welche das Nebenhaus im Hofe bewohnten, begaben sich um 5 Uhr Nachmittags in den Kaiserlichen Garten, ohne etwas Auffallendes bemerkt oder die Knut gesehen zu haben. Um 4 Uhr Nachmittags wollte der Expeditieur Berg den Leuthold zu einem Spaziergange abholen, fand aber alle Thüren verschlossen, ging durch die kleine Pforte in den Hof und klopfte an die Thür des hinteren Vorhauses, worauf die Knut erschien und ihn bedeutete, der Leuthold sei mit seiner Familie ausgegangen. Von dieser Zeit an ist die Knut lebend von Niemandem mehr gesehen worden. Zwischen 6 und 7 Uhr kam der Commerzbankbeamte Zwilling, welcher den Leuthold wegen der Arbeiten für die Commerzbank sprechen wollte, vor das Haus, klopfte längere Zeit an der Hauptthür, indessen ohne dass ihm auf-

gemacht wurde, ohne dass sich im Hause Jemand regte und ohne dass er an den Fenstern der Leuthold'schen oder Knutschen Wohnung Jemand bemerken konnte. Von den Hausgenossen, welche das Haus verlassen hatten, kehrte zuerst der Lehrbursche Lup, etwa um $\frac{1}{24}$ Uhr, und bald darauf auch der Sohn zurück. Der erste machte in der Niemand'schen Wohnung, auf Bitten des Buchbindergesellen Dauz, welcher während der Abwesenheit der Schwestern Niemand in deren Wohnung geblieben war, einige Hilfsleistungen, theils im Hause, theils im Garten, und beide, Lup und Sohn, hielten sich bis zum Abende theils im Hofe des gegenüber wohnenden Stuhlmachers Poppe, theils im Niemand'schen Hofe, in welchen sie durch die kleine Pforte gelangen konnten, mit Knabenspielen beschäftigt, auf. Bald nach 8 Uhr Abends klopfte der Lup aus Muthwillen, und um der alten Knut einen Schreck zu verursachen, an das in den Hof führende Fenster derselben, indessen zeigte sich dieselbe nicht. Um 9 Uhr erschien der Geselle Jauch mit dem stark angetrunkenen Gesellen Hoppa vor der verschlossenen Hauptpforte und begehrte Einlass. Lup erwiderte ihm, dass der Schlüssel sich in der Werkstube befinde und alle Zugänge zu dem Hause durch den Meister verschlossen seien, worauf Jauch durch die kleine Pforte in den Hof ging, die aus diesem in die Werkstube führende Thür aufsprengte und mit den Burschen Lorch, welcher bereits auch nach Hause zurückgekommen war, Lup und Sohn in die Werkstube trat. Lup nahm den Schlüssel der Pforte an sich und öffnete diese, um den Hoppa-einzulassen, während der Jauch sich bereits wieder durch die kleine Pforte entfernt hatte. Hoppa ging lärmend durch den Hof in die Werkstube und endlich durch die kleine Pforte wieder auf die Strasse, um dem Jauch zu folgen. Da man indessen seine Rückkehr bald erwarten durfte, so hiess der Lorch den Lup für den Hoppa ein Nachtlager bereiten, wozu der Lup durch die Leuthold-

sche Wohnung in das kleine nach der Strasse belegene Vorhaus ging, um einiges daselbst liegende Bettzeug zu holen. Kaum war er indessen in das Vorhaus getreten, als er mit dem Ausrufe, es liege da die Staatsrätthin Knut, zurückschreckte. Lup zündete ein Licht an und ging mit dem Lorch abermals in das Vorhaus, wo er denn die Knut an der Erde liegend in ihrem Blute fand. Er theilte diesen Vorfall der Hauswirthin mit und ward von dieser zur Sièze geschickt, um daselbst die nöthige Anzeige zu machen. Auf diese begab sich sogleich der Quartal-officier Stubbe in das Niemand'sche Haus, woselbst sich alsbald auch der herbeigerufene Dr. Blau und eine Menge anderer Personen einfanden.

Nach den amtlichen Berichten von Stübbe und Blau ergab sich bei der ersten Besichtigung Folgendes: Der Körper der Staatsrätthin Knut lag auf dem Rücken in der Ecke zwischen der Hausthür und der Thür zu ihrer eigenen Wohnung, dergestalt, dass der Kopf gegen die rechte Schulter geneigt auf dem Boden lag, mit der rechten Scheitelbein-gegend fast den Fuss eines kleinen, in der Ecke stehenden, etwas seitwärts verschobenen Schrankes berührte und die linke Seitenfläche des Kopfes etwa um die Breite einer Hand von der Wand abstand. Das Gesicht war zum Theil von einer verschobenen Haube bedeckt. Die linke Hand lag auf dem Unterleibe, der rechte Arm dagegen, bis über den Ellbogen hin, unter dem auf einige Zoll hohen Füßen ruhenden Schranke. Die Füße waren gerade und unverschoben der Thür der Leuthold'schen Wohnung zugewandt. Der Körper war völlig bekleidet. An der scharfen Kante des Schrankes war weder ein Eindruck noch eine Blutspur bemerkbar, wie beides etwa durch einen harten Fall mit dem Kopfe gegen den Schrank hätte entstehen können. Dagegen war die Vorderfläche des Schrankes, nach der Seite hin, wo der Körper der Knut lag, bis zur Höhe von $1\frac{1}{2}$ bis 2 Fuss reichlich mit bereits trocken gewordenen, theils

tropfenförmigen, theils länglichen kleinen Blutflecken, welche strahlenförmig von unten aus, an der Ecke, an welcher der Kopf lag, auseinander gingen, bespritzt. Aus Nase und • Mund war reichlich Blut geflossen und der Kopf lag in einer Blutlache. Als der Körper der Knut in ihre Wohnung gebracht und auf ein Sopha gelegt war, bemerkte man an der Stelle, an welcher der Kopf gelegen hatte, auf dem Fussboden einen Blutfleck von etwa 9 bis 12 Zoll im Durchmesser. Das Blut war hier zum grössten Theile schon geronnen, indessen liess sich nicht bestimmen, wie viel Blut vergossen sei, da in der Ecke, in welcher sich die Blutlache zeigte, ein Loch im Fussboden sich befand, in welches Blut hineingeflossen sein musste, da man in dem Grunde der Oeffnung geronnenes Blut bemerken konnte. Der Körper der Knut fand sich bereits athem- und pulslös und ganz erkaltet, so dass anzunehmen war, der Tod derselben sei bereits vor längerer Zeit, mindestens eine Stunde zuvor, erfolgt. Am Kopfe war eine Anschwellung auf dem rechten Scheitelbeine bemerkbar und auf der rechten Seite des Hinterkopfes, unter den mit Blut befleckten Haaren, fand sich eine grosse, etwa $1\frac{1}{2}$ Zoll lange, klaffende penetrirende Hautwunde, in deren Grunde auch eine Knochenwunde mit Depression eines fracturirten Schädeltheils gefühlt werden konnte. Das linke Auge und dessen Umgegend waren blau und geschwollen, was auf eine bedeutende Contusion in dieser Gegend schliessen liess. An Wiederbelebung der Knut war nicht zu denken und die aufgefundenen Verletzungen ergaben eine genügende Todesursache. Die nach der Strasse führende Hausthür war verschlossen, indessen fehlte zu derselben der Schlüssel, obgleich er sonst immer von innen im Schlosse steckte und auch noch um 3 Uhr Nachmittags beim Ausgehen der Leuthold'schen Familie gebraucht worden war, als die Knut die Thüre von innen verschloss. Die Thüre aus dem Vorhause in die Wohnung der Knut war offen, in der Wohnung selbst fand sich nirgends eine Spur

von Blut oder Störungen an den Möbeln oder dergleichen, sämtliche Fenster, sowohl nach dem Hofe als nach der Strasse, waren verschlossen und mit Vorsetzfenstern versehen. Die Thür, welche aus dem Hinterzimmer in das Küchenvorhaus führt, war verschlossen und von innen verriegelt. In der Einrichtung der Zimmer, im Ameublement derselben u. s. w. ergab sich, eine grosse Unsauberkeit, Arm-seligkeit und Unordnung abgerechnet, nichts Bemerkenswerthes, indessen fanden sich zwei Commoden unverschlossen. Eben so wenig ergab die Besichtigung der Wohnung des Leuthold, welcher etwa um 10 Uhr, während bereits die ersten Untersuchungsschritte stattfanden, mit seiner Familie heimkehrte, etwas Auffallendes; allein der Polizeibeamte fand in der Werkstube auf einer Hobelbank einen Hammer, an welchem er einige kaum sichtbare Blutspuren zu bemerken glaubte und welchen er daher an sich nahm. Es war dies ein eiserner, 2 Pfund 30 Loth schwerer, mässig grosser, mit einem kurzen hölzernen Stiele versehener, zum Four-niren gebräuchlicher Tischlerhammer; sein stumpfes, flaches Ende war viereckig, dessen eine Seite $1\frac{3}{8}$ Zoll und dessen zweite Seite $1\frac{5}{8}$ Zoll lang; das entgegengesetzte Ende war mit einer Art zackenförmiger, stumpfer, schmaler, 2 Zoll breiter Schneide versehen, an deren einer Ecke ein Bruch von $\frac{2}{8}$ Zoll bemerkt wurde.

Die von beiden Polizeiärzten veranstaltete Legalsection der Leiche ergab folgendes Resultat:

A. Bei der äusseren Besichtigung.

1) Der Körper war von mittlerer Grösse, regelmässigem Wuchse, starkem Gliederbau und starker Musculatur, fett und wohlgenährt. An seiner vorderen Fläche von blasser Hautfarbe, am Rücken, in der Schulter- und Lendengegend mit grossen rothblauen Todtenflecken bedeckt.

2) Die Kopflhaare waren blond, lang, in der Tiefe grau, von Blut durchnetzt: Augen und Mund waren geschlossen,

auch war das Gesicht mit aus der Nase geflossenem Blute besudelt.

3) Die ganze linke Schläfegegend erschien tief eingedrückt und blau gefärbt und hatte dieser Eindruck eine fast viereckige Form, in die das stumpfe Ende des als muthmaassliches Mordinstrument präsentirten Hammers der Grösse und Form nach passte. Den seitlichen Rand dieses Eindrucks, nach dem Stirnbein zu, bildete eine halbbogenförmige, gerissene und gequetschte, bis auf den Knochen gehende, frische Hautwunde, reichlich 2 Zoll lang, in ihrer Mitte etwa $\frac{1}{4}$ Zoll klaffend, mit stumpfen, geschwollenen, und mit mehreren Einrissen versehenen Rändern. In und neben der Wunde waren Pfützen coagulirten Blutes und deutlich erkennbarer ausgetretener Gehirnsubstanz.

4) Die Augenlider, besonders das obere des linken Auges, waren hoch aufgeschwollen und mit Blut dunkelblau sugillirt. Unter der Bindehaut des linken Augapfels ebenfalls eine starke Sugillation. Am unteren Augenlide des rechten Auges fanden sich nur Spuren einer leichten Blutunterlaufung.

5) Auf der linken Wange, vom äusseren Augenwinkel beginnend und senkrecht bis zur Kinnlade herabsteigend, befand sich eine röthliche, krause, fingerbreite alte Narbe, anscheinend von einer erlittenen Verbrennung.

6) Auf dem Scheitel rechts befand sich eine, im Durchmesser etwa 2 Zoll grosse, rundliche, weiche, bläuliche, mit coagulirtem Blute gefüllte Geschwulst.

7) Am oberen Theile des Hinterhauptes war eine in schief senkrechter Richtung von links nach rechts gehende, $1\frac{1}{2}$ Zoll lange, bis auf den Schädel dringende und diesen entblössende klaffende Wunde befindlich, mit fast scharfen Rändern, nur an dem untern Winkel mit einem kleinen Nebenriss versehen. Die Länge und Form dieser Wunde entsprach dem schmalen, hakenförmigen Ende des oben erwähnten Hammers.

B. Bei der inneren Untersuchung.

8) In der linken Schläfengegend unter der Kopfhaut, zwischen dieser und dem Schädel, fand sich eine mehr als handgrosse, viele Linien dicke Schicht geronnenen Blutes, dem schon äusserlich wahrgenommenen Eindruck und der ihn begrenzenden Wunde entsprechend.

9) Die innere Seite der Kopfhaut war unter der Geschwulst auf dem rechten Scheitelbeine stark sugillirt und die Geschwulst selbst, von dieser Seite eröffnet, zeigte sich mit schwarzem, coagulirtem Blut gefüllt.

10) Am Hinterhaupte um die dortige Wunde, ebenfalls zwischen Schädel und Kopfhaut, zeigten sich weit verbreitete, dünne Schichten coagulirten Blutes.

11) Am Schädel selbst, der dicht und fest war, fand sich der mittlere Theil des linken Temporalknochens, in einem Umfange von mehreren Zollen, durch eine im verschobenen Viereck fortlaufende Fractur niedergedrückt und tief ins Gehirn hineingetrieben. Ausserhalb dieses grösseren niedergedrückten Fragments, links, war das Schläfebein in noch mehrere Stücken zertrümmert; ferner war der Augenbrauenbogen in mehrere Fragmente gespalten, auch waren die obere und hintere Wand der Orbita, die Siebbeine, vom Keilbein der linke grosse Flügel und nach vorn hin der *Processus zygomaticus* zerbrochen.

12) Am Hinterhaupt, gerade unter der Hautwunde, war ein Knochenstück von etwa 1 Zoll Länge und $\frac{1}{2}$ Zoll Breite fracturirt und nach innen eingedrückt; die innere Lamelle dieses Stückes war von der Diploë abgesprungen.

13) Unter der *Dura mater* war das ganze grosse Gehirn ober- und unterhalb mit einer dichten Schicht coagulirten Blutes bedeckt; ebenso war das kleine Gehirn in ein dichtes Coagulum gehüllt und auf der *Basis cranii* circa $\frac{1}{2}$ Pfund dickflüssigen Blutes ergossen.

14) An dem linken vorderen Lappen des grossen Ge-

hirns, dem Eindruck des Temporalknochens entsprechend, fand sich eine tiefe, ausgerissene Höhlung, aus der ein Theil der Hirnsubstanz an den Rändern des eingedrückten Fragments ausgetreten war. Die Hirnhöhlen waren ausgedehnt und blutiges Serum enthaltend.

15) Die Lungen und das Herz waren von ganz normaler Beschaffenheit, letzteres war mit sehr vielem Fett umlagert.

16) Die Leber war dunkelbraun, gross, ihre Oberfläche muldenartig abgeplattet. Die Gallenblase fand sich verdickt, enthielt wenig Galle, aber 23 theils kleinere, theils grössere Gallensteine. Der Magen, mässig ausgedehnt, enthielt nichts Verdächtiges, seine Häute waren weder injicirt, noch sonst wie alterirt. Alle übrigen Bauchorgane waren normal.

Aus diesem Leichenbefunde leiteten die genannten Gerichtsärzte folgendes Gutachten ab und zwar:

1) dass die Verstorbene mit drei verschiedenen, von einander gesonderten Kopfverletzungen, und zwar:

- a) in der linken Schläfengegend,
- b) am Hinterhaupt und
- c) auf dem rechten Scheitel

behaftet sei, von denen die beiden ersteren (Nr. 3, 7, 8, 10, 11 und 12), da sie mit Knochenfracturen und Zersplitterungen verbunden waren, als die nothwendige Folge von höchst gewaltsamen Schlägen mit einem harten, stumpfen Werkzeuge auf die genannten Gegenden des Kopfes erachtet werden mussten, die letztern dagegen (Nr. 6 und 9) auch von einem nur leichten Stoss oder Fall entstanden sein können.

2) Dass jene beiden ersteren Verletzungen schon jede für sich einzeln betrachtet als tödtlich, zusammen jedoch um so mehr als für nothwendig und zugleich unmittelbar tödtlich erklärt werden mussten, weil das Gehirn sammt seinen Häuten und Gefässen durch sie vielfach betroffen, nämlich erschüttert und zerrissen, die Gefässe gerissen, Blutextravasate ergossen, und so das Leben schnell und plötzlich vernichtet worden sei.

3) Dass demnach in diesem Falle der zur Tödtung dieser Person erforderliche Grad von Gewalt durch Mord fremder Hand mittelst eines theils schweren, stumpfen und breiten, theils eines schweren, stumpfen und schmalen Werkzeuges ausgeübt worden sei.

4) Endlich, dass Form, Grösse und Umfang jener beiden Verletzungen allerdings in hohem Grade mit den verschiedenen Gestaltungen des vorgewiesenen Werkzeuges übereinstimmten.

Durch diese Ermittlungen waren denn zuvörderst folgende Umstände als festgestellt zu betrachten: Zuerst musste der objective Thatbestand dahin als erhoben erscheinen, dass die Staatsrätlin Knut eines gewaltsamen Todes durch fremde Hand gestorben und also ihr Tod die Folge eines Todtschlages oder Mordes gewesen sei. Ferner war das Verbrechen an ihr in dem Vorhause, in welchem sie gefunden wurde, verübt worden. Die Zeit, in welcher sie ums Leben gekommen war, fiel in den Zwischenraum zwischen 4 Uhr Nachmittags und 9 Uhr, wahrscheinlich schon $\frac{1}{2}$ 7 Uhr Abends.

Weiter musste die Person, durch welche sie ihren Tod fand, entweder schon im Hause gewesen, oder von ihr eingelassen worden sein, jedenfalls aber hatte sie sich durch die nach der Strasse führende Hausthür, und zwar unter Mitnahme des Schlüssels, wieder entfernt. Endlich war mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass die an der Leiche gefundenen Verletzungen der Lebenden mit dem in der Werkstube des Tischlers Leuthold gefundenen Hammer zugefügt seien, und zwar um so mehr, als auch ein in der Haube der Verstorbenen an der Stelle der Verletzung am Hinterkopf gefundener Riss der schärferen Seite des Hammers vollkommen entsprach, so dass selbst der kleine oben erwähnte Bruch nicht ohne Spur geblieben. Ein etwaiges Motiv zur That liess sich zwar nicht mit Bestimmtheit annehmen, indessen konnte dasselbe wohl in der Absicht, die

alte Frau zu berauben, gesucht werden. Denn wenn auch Alles für deren Armuth zu sprechen schien, so ergab doch die vom Landgerichte veranstaltete Inventur ihres Nachlasses ein Vermögen von beiläufig 8000 Rubel S. in Papieren; auch hatte sich die Wäscherin derselben gegen den Burschen Lup dahin ausgesprochen: die Alte müsse Vermögen besitzen; dasselbe war vermuthend von Leuthold gegen den Gesellen Hoppa ausgesprochen worden; auch fand sich, dass mehrere Personen der Verstorbenen verschuldet waren, unter ihnen Leuthold mit 10 Rubel S. und die Wittwe Niemand mit 612 Rubel S.; endlich hatten sich 19 Zinsbogen zu Pfandbriefen von 100 Rubel und resp. Rthlr. vorgefunden, zu welchen die Pfandbriefe selbst fehlten, woraus sich wohl der Schluss auf eine Entwendung ziehen liess.

Bei Verfolgung der Spuren des Thäters musste man nun, da anderweitige Indicien nicht gegeben waren, bei dem gefundenen, verdächtigen Hammer stehen bleiben, und da dieser in der Werkstube des Leuthold gelegen hatte, den Schuldigen unter dessen Hausgenossen suchen. Von diesen wurden vorzugsweise drei verdächtig, der Geselle Jauch, weil in einer ihm gehörigen Schürze rothe Flecken, welche man für Blutflecken hielt, bemerkt wurden; der Lehrbursche Lup, weil er sich bei einzelnen Angaben Widersprüche und Unwahrheiten zu Schulden kommen liess, und weil er bei Gelegenheit, als eine hohe Person der Untersuchung beiwohnte und die Bemerkung machte, der Hieb auf den Hinterkopf der Verstorbenen müsse der erste sein, mit „Ja“ herausplatzte; endlich der Geselle Jankau, weil derselbe, welcher als Unzünftiger in der Tretmühle arbeitete, den Hammer, der in der Leutholdschen Werkstätte seit längerer Zeit nicht gebraucht worden war, bei seiner Arbeit benutzt hatte. Alle drei aber, so wie die übrigen Hausbewohner, konnten sich über ihr Thun und Lassen zur fraglichen Zeit auf eine unverfängliche Weise ausweisen. Die Flecke in der Schürze des Jauch zeigten sich bei chemi-

scher Untersuchung als von einer Tischlerbeize herrührend, und die Aeusserung des Lup erschien als ein absichtloser Vorwitz.

Der Hammer, an welchem deutliche, wenn auch geringe Blutspuren sichtbar waren, hatte am Abende nach der That in der Werkstube des Leuthold gelegen und war von dem Jankau, wie dieser es selbst zugestanden hatte, in der Tretmühle benutzt worden; am Abende des 2. Juni war von den Lehrburschen Lup, Lorch und Kaul die Werkstube aufgeräumt und von ihnen der Hammer nicht bemerkt worden; eben so wenig haben denselben die Gesellen Jauch und Hoppa schon seit Wochen in der Werkstätte bemerkt, am Morgen des 3. Juni arbeitete der Lehrbursche Lorch von 7 bis 9 Uhr in der Tretmühle und bemerkte daselbst den Hammer; am Nachmittage desselben Tages aber war der Lehrbursche Lup nach seiner Rückkehr, also etwa um 4 Uhr, in der Tretmühle, um einiges Werkzeug zu nehmen, und fand den Hammer nicht mehr daselbst; der Geselle Jankau hatte zuletzt am 2. Juni Abends in der Tretmühle gearbeitet, war dann nach Hause gegangen (er wohnte nicht bei Leuthold) und war erst am Morgen des 4. Juni wieder gekommen, weiss aber nicht, ob er den Hammer beim Weggehen zurückgelassen hat. Leuthold selbst wollte von dem Hammer nichts Weiteres wissen, als dass derselbe bei ihm seit längerer Zeit nicht mehr im Gebrauch gewesen und nur von Jankau benutzt worden sei; eben so wenig konnte er angeben, wer von seinen Leuten am 3. Juni in der Tretmühle gewesen sei und wer sie zuletzt abgeschlossen habe. Gegen diese letzte Angabe sagten indessen die Geschwister Niemand aus: Leuthold selbst habe am Nachmittage des 3. Juni die Tretmühle verschlossen, was denn dieser nach anfänglichem Widerspruche endlich zugeben musste. Dies war der erste Umstand, der auf den Tischlermeister Leuthold, welcher bis dahin vollkommen ruhig und unbefangen gewesen

war, auch mit unerschütterlichem Gleichmuth; meist eine Cigarre rauchend, in allen gerichtlichen Schritten im Hause beigewohnt hatte, wenigstens einen Schein von Verdacht warf. Ueber sein Thun und Lassen während seiner Abwesenheit vom Hause befragt, gab er, unter Bestätigung seiner Frau, an: Er sei von seiner Wohnung sammt Frau und Kindern direct in den Kaiserlichen Garten gegangen und habe dort promenirt, bis die Künste der Bagelahn'schen Gesellschaft ihren Anfang genommen, welchen er zugesahen; er sei daselbst mit den Tischlermeistern Schwed und Jauchzei und mit dem Expeditour Berg zusammengetroffen, und habe sich namentlich von dem Letzten erst beim Nachhausegehen getrennt; nachdem die schon erwähnte Vorstellung vorüber gewesen, habe er sich auf den Heimweg begeben, sei indessen, da es zu regnen angefangen, in die Restauration von Perle und von da, nach einigem Aufenthalt, um 10 Uhr nach Hause gegangen, wo er denn den Tod der Knut erfahren und sich an den erforderlichen Schritten theilhaftig habe.

Während nun durch diese Angabe des Leuthold der ohnehin nur leichte Verdacht zu schwinden schien, trat ein an sich ziemlich abgeschmackter Zwischenfall ein, welcher der Sache eine für ihn bedenkliche Wendung gab und das erste Glied einer Kette von Ermittlungen wurde, welche endlich zur Entdeckung des Verbrechers führen mussten. Es war nämlich durch den Expeditour Berg zur Anzeige gekommen, dass nach dem Tode der Knut eine alte Frau, im Mantel und Hut und schwarzen Schleier, jeden Abend vor dem Niemand'schen Hause sich gezeigt und endlich am Tage der Einsargung der Knut den daselbst versammelten Neugierigen erzählt haben sollte: die Staatsrätin sei ihr im Traume erschienen und habe ihr eröffnet, dass sie nicht, wie die Leute glaubten, sich selbst entleibt, oder todt gefallen habe, sondern mit einem Hammer erschlagen sei. Diese Frau sollte der Tochter des Leuthold bekannt

sein und diese vorüber gesagt haben, sie sei zu Lebzeiten der Knut häufig bei dieser gewesen. Sie ward in der Person einer Webersfrau, Pohl, ermittelt, wiederholte die Erzählung von ihrem Traume, behauptete aber, die Knut weder gekannt zu haben, noch jemals bei ihr gewesen zu sein. Dieser letzte Umstand gab Veranlassung, sie mit der kaum 10jährigen Tochter des Leuthold, Olga, zu confrontiren, und führte diese Confrontation zu dem Resultate, dass die Frau, welche häufig bei der Knut gewesen sein sollte, eine andere als die Pohl sein musste. Indessen erregten einige bei dieser Gelegenheit von der kleinen Leuthold auf die an sie gerichteten Fragen erteilte Antworten die Aufmerksamkeit des Untersuchungsbeamten, so dass eine genauere Befragung nothwendig erschien. Bei dieser gab die Olga Leuthold unter Anderem an: sie sei am Nachmittage des 3. Juni mit ihren Eltern vom Hause in die beim Kaiserlichen Garten belegene Perlesche Restauration gegangen; der Vater hätte ihnen Etwas reichen lassen und sei dann allein fortgegangen; sie hätten ihn, da er nicht wiederkam, in der Wittschen Restauration, allein vergebens, gesucht und seien nach Verlauf einer Viertelstunde wiederum zu Perle gegangen; hätten dort einige Zeit verweilt und sei jetzt erst ihr Vater wieder erschienen und bald darauf abermals fortzugehen. Nach Verlauf einer Stunde sei ihr Vater mit Berg abermals zu Perle gekommen und wären sie darauf alle in den Kaiserlichen Garten, von diesem wieder zu Perle und sodann nach Hause gegangen. Waren nun schon diese Angaben von denen des Leuthold sehr abweichend, so wurden es noch mehr die des Gastwirths Perle, der Frau desselben und des Dienstmädchens beider, der Friederike Kukuhle. Diese deponirte nämlich, sofort befragt, Folgendes: An dem fraglichen Nachmittage, und zwar erst zwischen 5 und 6 Uhr, sei die Tischlerfrau Leuthold mit der Tischlerfrau David und mit ihren Kindern aus der Stadt in den Garten von Perle gekommen,

beide Frauen hätten Einiges verzehrt und längere Zeit im Garten verweilt; erst am Abende aber sei der Tischler Leuthold mit dem Tischler David, ebenfalls aus der Stadt, in den Garten gekommen und hätten sich Erfrischungen geben lassen. Die darauf angeordnete Vernehmung der Eheleute David klärte die hier vorwaltenden Widersprüche auf und zeigte, wie weder Leuthold, noch dessen Frau, noch auch die Tochter, von den Eltern angeleitet, die ganze Wahrheit gesagt hatten. Nach den Depositionen des Tischlermeisters David nämlich, so wie der Frau desselben, kam Leuthold mit seiner Frau und seinen beiden Kindern am 3. Juni Nachmittags um 4 Uhr zu David, man trank Kaffee und verabredete einen Spaziergang nach dem Kaiserlichen Garten. Um 5 Uhr brachen die beiden Frauen mit ihren Kindern auf, während Leuthold bei David zurück blieb und den Frauen versprach, ihnen später zu folgen. Diese gingen zuerst zu Perle, dann zu Witt, darauf wiederum zu Perle. Bald nach deren Weggehen entfernte sich auch Leuthold mit der Bemerkung, dass er noch auf die Commerzbank gehen müsse, um einige Arbeiten zu beenden, während David allein zu Hause blieb. Nach Verlauf von $1\frac{1}{2}$ Stunden, um $\frac{1}{2}7$ Uhr, erschien Leuthold wiederum bei David und wusste diesen zu bereden, den Frauen nach in den Kaiserlichen Garten zu gehen. Um 7 Uhr machten sich Beide auf den Weg, gingen zu Perle, wo sie ihre Frauen fanden, und auch den Expeditur Berg mit dessen Frau trafen. Nach einigem Verweilen gingen David und Leuthold in den Wittschen Garten, wohin ihnen bald auch Berg folgte. Nach einem Aufenthalte von einer Stunde gingen alle drei durch den Kaiserlichen Garten wieder zu Perle, von wo aus sich die ganze Gesellschaft, nachdem sie ein Abendessen und Grog zu sich genommen und Leuthold dabei die heiterste Laune gezeigt hatte, um 10 Uhr auf den Heimweg begab. Es war demnach die Zeit von 5 bis $\frac{1}{2}7$ Uhr in so fern verhäng-

nissvoll, als Leuthold in dieser nicht mit den mehrerwähnten Personen zusammen gewesen war, und als auf der anderen Seite, wie dies oben gezeigt worden, die Ermordung der Knut in dieselbe Zeit fallen musste. Es kam also wesentlich darauf an, dass Leuthold sich über diesen Zeitraum auswies. Auf desfallsiges Befragen erklärte er, er habe zwar die Absicht gehabt, von David auf die Commerzbank zu gehen, allein es sei ihm bald die Lust zur Arbeit vergangen und er habe daher beschlossen in die Moskausche Vorstadt zu gehen, um bei der S.schen Schenke, bei welcher am Sonntage sich viel Volks zu versammeln pflege, aufs Gerathewohl ein Paar Russen aufzusuchen, welche ihm vor einiger Zeit eine Säge gestohlen hätten. Den Hinweg habe er an der Düna, den Rückweg aber bei der Renzerbahn vorbei, dem W.schen Park entlang, durch die S.sche Pforte bis in die Altstadt gemacht, ohne irgend wo einzusprechen und ohne einem Bekannten zu begegnen. So auffallend es an sich schon erscheinen musste, dass Leuthold, der mit seiner Familie einen Spaziergang in den Kaiserlichen Garten verabredet hatte, plötzlich auf den Gedanken gekommen sein sollte, aufs Ungewisse hin, ein Paar ihm sonst fremde Russen in einer ganz entgegengesetzten Richtung aufzusuchen, so wurde sein Benehmen noch verdächtiger, indem seine Tochter gestand, zu den falschen Angaben über den Nachmittag des 3. Juni von ihrem Vater, ihrer Mutter und der Frau des Berg angeleitet worden zu sein. Die drei genannten Personen gestanden dies zu, erklärten es aber dahin, sie hätten nicht noch mehr Personen und namentlich nicht die Bergs in die Untersuchung verwickeln wollen, wobei sich noch die Frau des Leuthold auf die Anordnung ihres Mannes berief, der sie unbedingt gefolgt sei. Eine Diversion der Untersuchung gegen das Bergsche Ehepaar, welches fortwährend in Berührung mit Leuthold gewesen war, auch die Knut noch nach dem Weggehen der Leutholds gesehen hatte,

sich auch in einzelnen Angaben widersprach und endlich, wenigstens hinsichtlich der Frau Berg, an der falschen Aussage der Olga Leuthold theilhaftig war, führte zu keinem Resultate, und die Untersuchung musste auf Leutholds Treiben während der 1 1/2 Stunden gerichtet bleiben. Eine Admonition durch den Pastor Dit führte zu nichts, indem Leuthold bei Gott und Allem, was ihm heilig sei, seine Unschuld betheuerte und unter Thränen sein Loos, schuldlos in Untersuchung gerathen zu sein, beklagte, vor Allem aber dabei blieb, den Weg in die Moskauer Vorstadt und zurück gemacht zu haben. Indessen konnte man an ihm schon ein verändertes Wesen bemerken; sein anfänglicher Gleichmuth, seine Ruhe, waren seinen unstäten Reizbarkeit gewichen, er erschien dabei gebeugt, niedergeschlagen, klagt viel und doch war bei Allem eine unwahre Uebertreibung unverkennbar. Es wurden nunmehr Nachforschungen in dem seiner Wohnung zunächst belegenen Stadttheile angestellt und zwar nicht ohne Erfolg. Der Kaufmann A. J. Necker, welcher im W.schen Hause am neuen Kirchenplatze eine Branntweinhandlung hat, sagte aus: Am 3. Juni Nachmittags zwischen 5 und 6 Uhr sei Leuthold in seine Handlung gekommen, habe einen Schnaps und eine Pirogge genossen und nicht allein diese, sondern auch eine frühere Schuld von 3 Rubel S. bezahlt; vor der Bezahlung sei er in ein leer stehendes Nebenzimmer gegangen, habe dort mit Geld geklappert und ihm darauf die schuldige Summe eingehändigt; er sei dem Anscheine nach aus der Gegend, in welcher seine Wohnung liegt, gekommen, sehr eilig gewesen und bald wieder fortgegangen. Dasselbe bestätigte der Knochenhauergeselle Karl Bedacht, welcher sich zur angegebenen Zeit gerade in der Neckerschen Handlung befunden hatte. Endlich bezeugte noch die auf der B.schen Tabaksfabrik wohnhafte Fabrikmeistersfrau Agnes Pulp: der Tischlermeister Leuthold sei am 3. Juni zwischen 6 und 7 Uhr Abends, von der Seite der Neckerschen

Handlung her, allein über den neuen Kirchenplatz nach der A'schen Strasse hin gegangen. Leuthold musste nach anfänglichem Leugnen diese Umstände zugeben, behauptete aber, dass in der Zeitbestimmung ein Irrthum obwalte, da er, als er um 3 Uhr mit seiner Familie von Hause ging, in die Neckker'sche Handlung gegangen sei, und dann eilig seine mittlerweile vorausgehende Familie eingeholt habe. Allein die Zeugen verblieben bei der Confrontation bei ihren Zeitangaben, und die Frau des Leuthold sagte aus: ihr Mann habe sich auf dem Gange in die Stadt nicht einen Augenblick von ihr getrennt. Alle diese Umstände erschütterten sichtlich die Fassung des Inquisiten, indessen verharrte er nichts desto weniger beim Leugnen und behauptete, in der Moskau'schen Vorstadt gewesen zu sein. Diese Behauptung konnte aber der Inquisit nicht halten, denn es ward weiter ermittelt und nachgewiesen, dass er am Nachmittage des 3. Juni beim Tischlergesellen Gros in der Gegend des W'schen Parks gewesen war, um eine Schuld von 2 Rubel S., welche er am Morgen desselben Tages nicht hatte bezahlen können, zu berichtigen; dass er demnächst nach 6 Uhr an der Alexanderstrasse bei der A'schen Kirche einen Fuhrmann, Esselnack mit Namen, genommen hatte; dass er mit diesem zum Tischlermeister Schröder am K'schen Damme gefahren war, und diesem ebenfalls eine Schuld von 19 Rubel S. bezahlt hatte, dann aber mit dem Fuhrmann bis zum sogen. Blumenkorbe gefahren war, diesen dort abgelohnt und sich zu Fuss der Stadt zugewandt hatte.

Allen diesen Thatsachen gegenüber konnte der Inquisit sein bisheriges Verhalten nicht länger durchführen; er erklärte daher, sich gefangen zu geben, und seine Theilnahme an der Ermordung der Staatsrätlin Knut eingestehen zu müssen; die Sache verhalte sich nämlich folgendermaassen: Schon bei Lebenszeit der Knut habe er häufig bei derselben eine, ihm übrigens unbekannte Frau gesehen; diese habe ihn eines Morgens in der mehrerwähnten Treitmühle, wo er

gearbeitet, angesprochen, ihm erzählt, dass sie der Knut 200 Rubel S. schulde und diese „mit guter Manier“ liquidiren möchte, auch diese Aeusserung bei erneuten Besuchen wiederholt. Endlich habe ihm die Frau 50 Rubel S. versprochen, wenn er es veranstalten wolle, dass eines Tages die Knut ganz allein im Hause sei. Er sei auf diese Proposition eingegangen und habe am 3. Juni, als er Mittags von der Commerzbank nach Hause gegangen, die gedachte Frau getroffen, mit welcher dann diese Angelegenheit wieder zur Sprache gekommen und verabredet worden sei, am Nachmittage desselben Tages den Plan zur Ausführung zu bringen, wozu sie sich beim v. G'schen Hause am Ms.-Felde treffen wollten. Zu diesem Zwecke habe er sich bei David von seiner Familie losgemacht und an der bezeichneten Stelle die Frau in Begleitung eines ihm ebenfalls fremden Mannes seiner harrend gefunden. Beide seien von mittlerem Alter gewesen, die Frau habe einen gewöhnlichen Hut, ein Kleid und einen kurzen Crispin, der Mann dagegen einen dunklen Ueberrock, einen Hut, Stock und gelbgestreifte Beinkleider getragen. Sie seien nun auf Umwegen bis an die Ecke der Fischergasse gegangen, wo der Inquisit stehen geblieben, während die beiden Anderen nach dem Niemand'schen Hause gegangen wären. Nach Verlauf einer Viertelstunde seien diese zu ihm zurückgekehrt und hätten erklärt, dass „gegenwärtig nichts zu machen sei.“ Bei dieser Gelegenheit habe indessen der Inquisit bemerkt, dass die Frau unter ihrem Crispin in ein weisses Schnupftuch gewickelt einen Gegenstand getragen habe, der an einem Ende viereckig, am andern aber etwas stumpf und schräg ablaufend geschienen. Geld habe er von ihr nicht erhalten. Erst nachdem er sich von diesen Personen getrennt, sei ihm die Möglichkeit aufs Herz gefallen; dass die Fremden einen Mord an der Knut verübt haben könnten, und er habe den Schauer darüber durch einen Schnaps, den er sich sogleich bei Necker reichen liess,

verwinden wollen. Einmal in der Vorstadt, habe er nun die übrigen schon erwähnten Gänge gemacht, und durch sie Zeit und Ruhe wieder gewonnen, ehe er sich seiner Familie wieder anschloss. Das Ungereimte und Unwahrscheinliche dieser Erzählung kam durch weitere Verhöre immer mehr zu Tage, auch sah dies Aufführen „Unbekannter“ zu sehr nach dem bei Verbrechern so gewöhnlichen Nothbehelfe aus, als dass auf die ganze Angabe Gewicht gelegt werden konnte. Sei es nun, dass der Inquisit dies selbst fühlte, sei es, dass er schon den Kopf verloren hatte, oder dass ihm sein Gewissen keine Ruhe liess, — genug, er widerrief die oben vorgebrachte Erzählung bald wieder, indessen nur, um zu einer anderen seine Zuflucht zu nehmen. Im nächsten Verhöre nämlich erklärte er, Alles von ihm bisher Vorgebrachte sei erlogen, und zwar habe er zu solchen Lügen seine Zuflucht nehmen zu müssen geglaubt, um eine Person zu schonen, welche durch ein freimüthiges Bekenntniss compromittirt und unglücklich werden müsste. Endlich aber gebiete ihm die Pflicht der Selbsterhaltung, das Schweigen zu brechen und die reine Wahrheit zu gestehen, auch wenn er über die von ihm jetzt zu nennende Person Schande und Elend bringen sollte. Er stehe seit Jahren zu einer Frau in einem sträflichen Verhältnisse, und pflege sie in Abwesenheit ihres Mannes zu besuchen. Dies sei auch am Nachmittage des 3. Juni zur fraglichen Zeit geschehen, und gebe dieser Umstand die Aufklärung darüber, warum er sich über diese Zeit nicht habe ausweisen können. Liessen nun schon die Punkte, an denen der Inquisit gesehen worden war, da sein Erscheinen an denselben mit dem Wohnorte der von ihm bezeichneten Frau nicht in Einklang zu bringen war, einen Zweifel an der Wahrheit seiner Angabe aufkommen, so ergab sich auch bald, dass das von ihm zur Sprache gebrachte Verhältniss in der angegebenen Art nicht bestand. Leuthold gab dies letzte zwar nicht zu, ging aber dennoch von dieser Erfindung ab, indem er zu einem letzten

Mittel griff. Auf die Frage, ob er nichts Näheres über die Ermordung der Knut anzeigen könne, erklärte er nämlich, er wisse zwar nichts, allein sein Verwandter Berg werde wohl die beste Auskunft geben können, man möge nur in dessen Keller eine genaue Nachsuchung halten und ihn möglichst streng behandeln. Diese Andeutungen erklärte er nun weiter dahin: von Perle aus sei er in den Kaiserlichen Garten gegangen und habe dort den Berg erblickt; dieser sei auf ihn zugekommen und habe ihm gesagt: „Weisst Du etwas Neues, Leuthold? Deine Oberstin ist umgekippt.“ — Auf die weitere Frage habe er, diese Aeusserung erläuternd, hinzugefügt: „Nun, ich habe die Staatsrätin Knut todtgeschlagen, aber ich bitte Dich, sage es Niemandem.“ Hierauf seien sie mit einander zu Perle gegangen, wo sie Grog getrunken, den Berg bezahlt, indem er dem Leuthold heimlich einen Silberrubel zugesteckt. Seine Verschwiegenheit habe er reichlich belohnen wollen. Den Mord, giebt Leuthold weiter an, habe Berg zu der Zeit ausgeführt, als derselbe mit seiner Frau im Niemand'schen Hause gewesen, indem er nach dem Fortgehen bald wieder umgekehrt sei und sich unter dem Vorwande, als habe er einen Regenschirm in der Leuthold'schen Wohnung vergessen, Eingang ins Haus verschafft. „So wenig diese Anzeige durch Wahrscheinlichkeit unterstützt war, so sehr die innere Unwahrheit derselben nach den von Leuthold gegebenen Einzelheiten sich zu Tage drängte, so durfte sie doch nicht übersehen werden. Berg ward eingezogen und in seiner Wohnung die strengste Haus-suchung gehalten. Bei Allem warter unbefangen; Alles, was er that, trug den Stempel der Unschuld und gekränkten Ehrgefühls. Die Leuthold'schen Insinuationen wies er mit Entrüstung zurück, und bei der Confrontation war es nicht schwer zu ermessen, auf welcher Seite das Bewusstsein ein schlechtes war. Während nun noch die Untersuchung mit diesem Gegenstande beschäftigt war, fiel ein neues

Indicium schwer gegen Leuthold in die Wagschale. Der 11jährige Sohn der Wittve Niemand, Namens Eduard, welcher im Waisenhaus erzogen wird, besuchte seine Mutter, und überfuhr dabei von der Untersuchung gegen Leuthold; bei dieser Gelegenheit erinnerte er sich am 3. Juni Nachmittags mit einem Knaben, dem 10jährigen Leonh. Batze, von einem Spaziergange heimgekehrt zu sein und, in der Absicht zu seiner Mutter zu gehen, an der Hauptpforte geklopft, dabei aber den Leuthold bemerkt zu haben, welcher an der Hausthür klopfte und die beiden Knaben durch die kleine Pforte gehen hiess, was sie denn auch an Leuthold vorübergehend gethan hätten. Durch verschiedene Verhöre ward auch festgestellt, dass dies nach halb fünf Uhr geschehen sei. Fast gleichzeitig hiermit wurden in der Leuthold'schen Werkstube, in dem mit Wasser gefüllten Troge eines runden Schleifsteins zwei Beutel gefunden; der eine, von weisser Leinwand, trug die Spuren eines daran befindlich gewesenen Siegels, der andere war von weiss- und gelbgestreifter Leinwand und hatte von Innen eine blauschwärzliche Farbe, wie sie vom Silbergelde übrig zu bleiben pflegt. Es konnte zwar nicht festgestellt werden, dass diese Beutel im Besitze der Knut gewesen waren, allein der Verdacht musste durch diesen Fund wiederum erhöht werden, da Niemand wusste, wie die Beutel in den Schleifdreg gekommen waren. Endlich zog ein letzter Umstand die Kette der Indicien noch enger um den Inquisiten, ein Umstand, den er zum Theil selbst herbeigeführt hatte. Er verlangte nämlich plötzlich, dass sein taubstummer Lehrbursche, Julius Sohn, zu seinen Eltern nach Hause geschickt werden möge, damit, wie er erklärte, derselbe nicht von den übrigen Burschen verdorben werde. Diese Fürsorge in einem Augenblicke, wo der Inquisit ganz mit sich selbst und seinen Angelegenheiten beschäftigt sein musste, war begreiflich sehr auffallend, und musste die Vermuthung erregen, dass die Vernehmung des Taubstummén, welche wegen Krank-

heit des Taubstummenlehrers bisher unterblieben war, zu besondern Aufschlüssen führen könnte. Diese Vernehmung, durch den Lehrer Piano vermittelt, ergab Folgendes: Der Lehrbursche Sohn kehrte am Nachmittage des 3. Juni mit mehrern Anderen vom Bade zurück, trennte sich von diesen, fand, beim Niemand'schen Hause angelangt, die Hauspforte verschlossen, und stellte sich müssig in die kleine Pforte; dies geschah bald nach 5 Uhr; nachdem er eine Weile dort gestanden hatte, sah er, wie sich das letzte Fenster nach der Strasse in der Leuthold'schen Wohnung ein wenig öffnete, der Meister aus demselben sich mit wildem Blicke nach allen Seiten umsah und das Fenster eilig wieder schloss; Sohn kümmerte sich nicht weiter darum, was dieses Heraussehen wohl zu bedeuten habe, und wandte sich in die Stadt, von woher er erst am Abende wieder heimkehrte. Leuthold versuchte auch jetzt noch zu leugnen, allein das Gewicht der gegen ihn vorliegenden Thatfachen überwältigte ihn endlich, und er verlangte vor eine sehr hochgestellte Person geführt zu werden. Hier erklärte er, in Gegenwart der dazu versammelten Beamten, dass er den Mahnungen seines Gewissens nicht widerstehen könne, und bekannte unter Thränen, er sei der Mörder der Staatsrätin Knut. Die specielle Angabe, welche er diesem Geständnisse folgen liess, ist wesentlich folgende: Seit dem September 18.. wohnte er im Niemand'schen Hause, lernte dadurch die Staatsrätin Knut, seine Miteinwohnerin, kennen, contrahirte bei ihr eine Anleihe von 10 Rubel S., und empfing im October für dieselbe auf ihre Bitte Renten aus dem Creditsysteme. Bis dahin hatte er die Knut ihrer Lebensweise nach für arm gehalten, wusste aber jetzt, dass sie Vermögen besitze, und erfuhr dies gleichzeitig auch von anderen Personen. Da er nun einige Schulden hatte contrahiren müssen, auch genöthigt war, für sein Gewerbe Holzankäufe zu machen, und die Zeit der Miethzahlung heran nahte, so befand er sich augenblicklich in gedrängter Lage,

bei welcher ihm das Vermögen der Knut wieder einfiel. In diesem Conflict erwachte in ihm etwa 8 bis 10 Tage vor dem 3. Juni der verbrecherische Gedanke, die Knut zu ermorden und sich dann mit ihrem Gelde aus der Noth zu helfen. Mit diesem Gedanken trug er sich bis zu dem verhängnissvollen Sonntage, an welchem derselbe zur Reife gedieh, da die Abwesenheit aller Hausgenossen, — die er übrigens nicht vorbereitete, sondern nur benutzte, — der Ausführung seines Planes günstig schien. Er machte sich daher gegen fünf Uhr Nachmittags bei David, unter dem schon erwähnten Vorwande, von seiner Familie los, und ging geraden Weges nach Hause, wo er an die Hausthür klopfte, während die beiden Knaben an ihm vorübergingen. Als diese in der kleinen Pforte verschwanden, öffnete die Knut, liess ihn ein und ging sofort aus dem Vorhause wieder in ihr Zimmer, dessen Thür sie verschloss, während Leuthold in seine Wohnung trat und dort scheinbar nach Schrauben suchte. Endlich ergriff er den auf einer Hobelbank liegenden Hammer, von dem er nicht wissen will, wie er von der Tretmühle in die Werkstätte gekommen ist, in Ermangelung dessen er aber, seiner eigenen Erklärung nach, jeden andern genommen haben würde. Mit dem Hammer, den er verdeckt in der rechten Hand hielt, bewaffnet, trat er wiederum in das Vorhaus, klopfte bei der Knut an und bat sie, als sie erschien, ihn zur Hausthür hinaus zu lassen. Als nun die Knut an die Hausthür trat, um sie aufzuschliessen, blieb er hinter ihr stehen, so dass sie ihm den Rücken zuwenden musste. Ehe sie den Schlüssel an der Hausthür fassen konnte erhob er den Hammer und führte mit dem scharfen Ende desselben einem Hieb nach ihrem Hinterkopfe. Von diesem taumelte sie rücklings auf die Seite und fiel in die Ecke neben dem kleinen an der Vorderhauswand stehenden Schranke, ohne einen Laut von sich zu geben. Als sie am Boden lag machte sie noch einige Bewegungen mit dem Kopfe, worauf der Mörder in der Vermuthung, dass sein

erster Hieb nicht genügt habe, den Hammer nochmals erhob und mit dem dicken viereckigen Ende desselben einen zweiten Hieb auf die linke Schläfe seines Opfers führte, welches darnach regungslos liegen blieb. Nach vollbrachtem Morde kehrte Leuthold in seine Wohnung zurück, prüfte genau seine Kleider und wusch, da er an ihnen keine Blutspuren entdecken konnte, in dem Wasser des Schleiftröges den blutbefleckten Hammer, worauf er denselben wieder auf die Hobelbank legte. Jetzt erst ging er über das Vorhaus an der Leiche vorüber in die Wohnung der Ermordeten, und zwar, da er bei der Anleihe von 10 Rubel S. bemerkt hatte, dass sie das Geld aus einer Commode im hinteren Zimmer holte, gerade in diese. Die Commode war verschlossen, er öffnete sie und fand nach einigem Wühlen einen weissen Beutel von Leinwand, in welchem sich ein zweiter gestreifter Beutel mit Silbergeld befand. Er steckte beide in seine Rocktasche, schob das geöffnete Fach der Commode wieder zu, ging hinüber in seine Wohnung und schüttete den Inhalt der Beutel auf sein Bett. Beim Zählen fanden sich 24 Silberrubel und ein Silberstück von 25 Kopeken; dieses Geld steckte er zu sich, versenkte die beiden Beutel in das Wasser des Schleiftröges, öffnete das letzte nach der Strasse führende Fenster seiner Wohnung und sah schüchtern hinaus, um sich davon zu überzeugen, ob seiner Entfernung aus dem Hause kein Hinderniss entgegenstehe. Da er die Gasse menschenleer fand, und den Lehrburschen Sohn nicht bemerkte, schloss er die Thür auf, trat hinaus, verschloss sie von Aussen, nahm den Schlüssel an sich und entfernte sich eiligst. Er ging durch die Schulergasse bis zum Marsfelde, dann rechts an der Wschen Schmiede und dem Grundplatze des Steinhauers Kuhn vorüber, bis an die zur Weide führende Quergasse. Hier sank er an einem Graben von Entsetzen ergriffen und von Gewissensbissen gemartert in die Knie, brach in Thränen aus, hob die Hände zum Himmel und betete ein Vaterunser. Bald

aber erwachten in ihm Besinnung und Ueberlegung wieder, er fürchtete Aufsehen, erhob sich, ging abermals durch die Schulergasse und in die Handlung des Necker, wo er sich einen Schnaps geben liess, von seinem verbrecherisch erworbenen Gelde 3 Rubel S. auf seine Schuld abzahlte und sich dann wieder entfernte. Hier vermisste er seinen Rohrstock und den mitgenommenen Schlüssel der Hausthür, und erinnerte sich dessen, dass er beide an der Stelle, an welcher er in die Knie gesunken war, vergessen hatte. Jetzt ging er bis zur A.-Strasse an die Kirche, nahm daselbst einen Fuhrmann, fuhr mit diesem zu Schröder, zahlte dort 19 Rubel S., fuhr dann zurück bis zum „Blumenkorbe“, entliess den Fuhrmann, ging zu Fuss zu Gros, zahlte diesem 2 Rubel S., begab sich dem W'schen Park entlang durch das Sandthor zu David, und mit diesem endlich zu Perle. Es war seine Absicht, sich nach seiner Rückkehr in der Nacht abermals in die Wohnung der Knut zu schleichen, um den Rest ihres Vermögens aufzuspiiren und an sich zu bringen, er wurde daran aber, nicht von seinem Gewissen, sondern lediglich durch die vorzeitige Auffindung der Leiche und die damit verbundenen Umstände verhindert. —

Dieses Geständniss wiederholte der Inquisit bei der Polizeiverwaltung und sodann auch bei der Criminalbehörde, indem er unumwunden erklärte: er habe die verwittwete Staatsrätlin Knut in habsüchtiger Absicht, ohne Hass und Rache, und lediglich, um sie an ihrem Vermögen zu berauben, ermordet, indem er dieselbe mit einem Hammer zuerst auf den Hinterkopf und sodann auf die linke Schläfe schlug. —

Das auf diese Weise abgelegte Schuldbekennniss des Inquisiten ermangelt keiner derjenigen Bedingungen, welche Gesetz und Wissenschaft für ein rechtsgültiges Geständniss gestellt haben. Es ist ein freies, ungezwungenes, es ist vor der legalen Behörde abgelegt, es ist ebenso frei von

innerer oder äusserer Unwahrheit oder Unwahrscheinlichkeit, wie von irgend einem Motive, das an der Aufrichtigkeit desselben einen Zweifel aufkommen lassen könnte, es ist mit ungetrübtem Bewusstsein und mit Ueberlegung gethan und, wie aus der vorstehenden Relation erhellt, durch alle vorher ermittelten Thatsachen unterstützt, indem alle zuvor festgestellten Umstände in den Angaben des Inquisiten sich wiederholen. Der fehlende Haushüschlüssel kann hier nicht ins Gewicht fallen, da der Inquisit angiebt, er habe diesen, so wie seinen Stock, am Tage nach der That an der bezeichneten Stelle gesucht, aber nicht mehr gefunden, und es immer zu glauben ist, dass beides von Vorübergehenden gefunden wurde. Endlich fehlt es der That selbst an einem Motive keineswegs, da dies vielmehr in der Habgier des Mörders genügend angegeben, und eine Entwendung von ihm auch eingestanden ist.

Was diesen letzten Punkt betrifft, so ist der Inquisit dabei geblieben, sich nur 24 Rubel 25 Kopeken S. aus dem Vermögen der Ermordeten angeeignet zu haben. Es hat ihm ein Mehreres noch nicht nachgewiesen werden können, da die fehlenden Pfandbriefe zu den erwähnten 19 Zinsbogen nachgehends bei Gelegenheit der Versteigerung der Nachlasseffecten in einer alten Chatulle gefunden wurden, und übrigens bei der Lebensweise der Verstorbenen und beim völligen Mangel eines Nachweises über das Vermögen derselben sich nicht bestimmen liess, ob noch etwas davon und wie viel verschwunden sei.

Ist nun nach allem Vorangeführten sowohl der objective als der subjective Thatbestand vollkommen erhoben und an der Schuld des Inquisiten kein Zweifel übrig, so bleibt noch die Frage zu beantworten, welches Verbrechen hier zur Beurtheilung vorliegt und zwar namentlich, ob ein Mord mit Diebstahl oder Raub concurrirt, oder ob ein Raubmord stattgefunden hat. Für die erste Annahme scheinen allerdings mancherlei Umstände zu sprechen, denn der Mord,

die vorsätzliche und überlegte Tödtung, war vollkommen consummirt, der Mörder liess sein Opfer liegen, ging in seine Wohnung zurück, vertilgte die Spuren seiner That an dem Werkzeuge derselben, legte dieses wieder an seinen Platz und dann erst begab er sich in die Wohnung der Gemordeten und suchte daselbst nach deren Vermögen; ja er versparte sogar nach dem ersten Griffe weitere Schritte gegen das Eigenthum der Verstorbenen auf eine gelegeneren Zeit, so dass in der Art und Weise dieser heimlichen Eigenthumsverletzung wohl die Merkmale des Diebstahl gefunden werden können; auch würde ein solcher unstreitig als besonderes Verbrechen zu beurtheilen sein, wenn er sich unabhängig von dem vorausgegangenen Morde denken liesse und also etwa erst nach verübtem Morde beschlossen wäre.

Dies ist aber hier nicht der Fall. Eben so wenig kann im vorliegenden Falle von einem gesondert zu beurtheilenden, concurrirenden Raube die Rede sein, da zu einem solchen das Hauptmerkmal — die gewaltsame Besitznahme einer fremden Sache — fehlt, weil die Besitznahme selbst, nach dem Tode der Knut, eine heimliche, durch keine entgegenwirkende Gewalt gehinderte war. Dagegen besteht das Bezeichnende des Raubmordes darin, dass der Mord als Mittel zum Zwecke der Bemächtigung fremden Eigenthums begangen wird, dass er also nicht erst nach verübtem Raube beschlossen und ausgeführt, sondern im Voraus, als das Mittel zur Ermöglichung eines Eingriffs in die Eigenthumsrechte, beschlossen und demselben vorausgegangen sein muss. Die Entziehung des Eigenthums muss also Zweck und die Tödtung Mittel sein. Diese Bedingung aber ist im vorliegenden Falle gegeben. Zu einem einfachen Morde fehlte dem Inquisiten aller Grund und alle Veranlassung, da er mit der Verstorbenen weder in Feindschaft lebte, noch durch Hass, Rache, Zorn oder andere Motive zur Gewalt gegen sie getrieben wurde. Das einzige Motiv, welches ihn leitete, war vielmehr die Habsucht, der einzige Zweck, den er im Auge

hatte, die Aneignung des Vermögens der Verstorbenen. Ob er dazu auch andere Mittel wählen konnte, ist gleichgültig, denn er wählte eben das Mittel des Mordes, ja er war vielleicht zu diesem gezwungen, wenn er seinen Zweck erreichen wollte, denn die Alte war misstrauisch, vorsichtig, geizig, verliess ihre Wohnung nicht, und es mag schwer gewesen sein, ihr heimlich beizukommen.

Ist nun sonach die Tödtung der Knut geständigermaassen von Seiten des Inquisiten eine absichtliche und überlegte und zugleich das Mittel zu einem Zwecke, dieser aber die Bewältigung ihres Vermögens gewesen, so erscheint das von ihm verübte Verbrechen, im Sinne der oben gegebenen Definition, als ein Raubmord.

Was nun die Strafbestimmungen betrifft, welche auf den Inquisiten zur Anwendung kommen müssen, so bezeichnet der Art. 2129 des Strafcodex zwar als gewalthätigen Raub jeden auf irgend Jemanden mit dem Zweck, ein demselben gehörendes oder bei ihm befindliches Gut zu entwenden, gemachten Ueberfall, wenn dieser durch offenbare Gewalt und mit Waffen ausgeführt worden, oder, wenn dies auch ohne Waffen geschehen, doch von Todtschlag oder Versuch desselben begleitet war u. s. w. Passt nun schon diese Definition nicht genau auf den vorliegenden Fall, indem auf der einen Seite kein eigentlicher Ueberfall geschah, auf der anderen Seite aber der Tödtung die Waffe nicht fehlte, so wird die Anwendung der in dem folgenden Artikel aufgeführten specialisirten Bestimmungen noch schwieriger, da sie die That des Inquisiten nicht in sich fassen. Die Artikel 2130 bis 2138 enthalten nämlich die Strafen für gewalthätigen Raub in der Kirche, Raub mit Ueberfall eines Hauses oder Dorfes, Strassenraub, gewalthätigen Raub an Diligencen, Postwagen, Waarentransporten u. dergl., oder durch eine Räuberbande, und endlich gewalthätigen Raub mit zufälliger Tödtung oder mit Brandstiftung, und muss man sich daher nach einer anderen Strafbestimmung um-

sehen. Diese kann nur in den Artikeln 1923 u. 1924 gefunden werden, denn der erste lautet:

Wer mit Vorbedacht ein schwangeres Frauenzimmer mit Kenntniß von diesem ihren Zustande tödtet, unterliegt hierfür:

Der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung zu schwerer Zwangsarbeit in den Bergwerken auf eine Zeit von funfzehn bis zwanzig Jahren; falls er aber dem Gesetze nach von Leibesstrafen nicht ausgenommen ist, zugleich auch der Bestrafung mit der Plette durch Henkershand in dem im Artikel 21 dieses Gesetzbuchs für den zweiten Grad der Strafen dieser Art festgesetzten Maasse, mit Brandmarkung; und der zweite bestimmt:

Zu der im vorhergehenden Artikel 1923 festgestellten Strafe werden auch die vorbedachter Tödtung Schuldigen verurtheilt:

- 3) wenn der Mörder, um seine Missethat zu begehen, sich in einem Hinterhalte versteckte oder den Getödteten nach einem Orte lockte, wo er bequemer den Anschlag auf das Leben desselben ausführen konnte;
- 4) wenn solche Tödtung in der Absicht verübt worden, den Getödteten zu berauben, oder um eine Erbschaft zu erhalten, oder überhaupt sich irgend welches dem Getödteten oder einer anderen Person gehöriges Gut zuzueignen.

Die unter 3 aufgeführte Modalität, so wie das unter 4 gegebene Motiv, walten im hier gegebenen Falle vor, denn der Inquisit lockte nicht allein sein Opfer unter einem Vorwande in das kleine Vorhaus und in eine Position, welche ihm die Ausführung seines Vorhabens leichter machte, als wenn er sie in ihrem Zimmer direct angegriffen hätte, wo sie seine Absicht leicht merken und um Hülfe rufen konnte, sondern er hatte bei seiner Mordthat auch keinen anderen Zweck als lediglich den, die Knut zu berauben. Es sind

daher die Bedingungen für die Anwendung der citirten Gesetzesstellen erfüllt. Der Artikel 21 normirt den zweiten Grad der vorgeschriebenen Strafe auf funfzehn bis zwanzig Jahre Zwangsarbeit in den Bergwerken und achtzig bis neunzig Plettstreiche, wobei denn noch das Maass dieser Strafe zu bestimmen wäre. Es fragte sich daher zuerst, welche Milderungsgründe dem Inquisiten zur Seite stehen. Er hat in dieser Beziehung angeführt, er sei verschuldet gewesen, indem er ohne Geldmittel das Meisterrecht habe gewinnen und seine Anschreibung zur R.schen Gemeinde besorgen müssen; auch sei es ihm nothwendig geworden, Holzvorräthe und dergleichen zu kaufen, um sein Gewerbe gehörig auszudehnen; in diesem Gedränge habe ihn denn Verzweiflung zu dem verschuldeten Schritte getrieben. Allein durch Vernehmung der betreffenden Amtsmeister hat sich ergeben, dass man ihn bei Erlangung des Meisterrechts in keiner Beziehung gedrückt und, im Gegentheil, aus Rücksicht auf seine Lage als Familienvater, in jeder Hinsicht unterstützt und geschönt hat, so dass der Betrag seiner Kosten, nach Abzug des Erlöses für sein Meisterstück, sich auf beiläufig 121 Rbl. S. belaufen hat. Zwei contrahirte Schuldposten, der eine von 269 Rbl. S. beim Brauer Kind, der andere von 200 Rbl. S. beim Kaufmann Schuck, haben dem Inquisiten ebenfalls nicht drückend werden können, da beide Männer in der ganzen Stadt als loyal, hülfreich und mildthätig bekannt sind und auch der Inquisit selbst zugegeben hat, dass er von ihnen mit Nachsicht behandelt und in keiner Weise gedrängt worden sei. Die bei der Verstorbenen contrahirte Anleihe betrug nur 10 Rbl. S. und kann daher wohl nicht für so druckend gelten, dass sie Anlass zu einer Verzweiflung gegeben haben sollte. Dazu hatte der Inquisit notorisch soeben grössere Arbeiten bei Einrichtung des neuen Locals des Commerzbank-Comptoirs, auch fehlte es ihm an anderweitigen Arbeiten nicht, so dass seinem Gewerbe immer nur ein günstiger Erfolg bevorzustehen schien

und also in einem augenblicklichen Mangel kein Grund zu einer That gesucht werden kann, wie sie vom Inquisiten begangen wurde.

Mehr Grund zu einer milderen Beurtheilung derselben kann in den früheren Lebensschicksalen gefunden werden. Er ist der uneheliche Sohn eines Handlungscommis Gewke in L. und der Agnes Leuthold. Sein Vater ward, als er selbst erst 9 Jahre alt und ohne allen Unterricht war, wegen falscher Zollstempel und sonstiger Gesetzwidrigkeiten nach Sibirien deportirt. Der Inquisit zog nunmehr mit seiner Mutter zu deren Schwester, einer Krügerin in Nieder-B., wo er bis zu seinem zwölften Jahre im Sommer zum Hüten des Viehes, im Winter zu Dienstleistungen in der Krügerei verwandt wurde. Erst darnach kam er durch Vermittelung eines Gönners zu verschiedenen Meistern in die Lehre, lebte kümmerlich in Kurland und verheirathete sich im Jahre 18... In R., wohin er bald darauf zog, arbeitete er meist auf eigene Hand und in Fabriken und hielt zugleich, durch Vermittelung des Kaufmanns B., eine Schenke, bis er durch das erworbene Meisterrecht in eine geregeltere Thätigkeit kam. Schulunterricht hat er nie genossen und das Wenige, was er an Kenntnissen besitzt, hat er sich selbst mühsam erworben; ebenso ist der Religionsunterricht, den er in L. gefunden hat, nach seiner eigenen Angabe sehr mangelhaft gewesen. Mag nun seine vernachlässigte Jugend und das böse Beispiel, welches er durch seinen Vater gehabt haben kann, die besseren Keime in ihm erstickt oder unentwickelt gelassen haben, mag das Leben in einem Krüge in Kurland, später in einer Schenke in R., im Verein mit stetem Mangel, ungünstig und verhärtend auf sein Gemüth und seine Moralität gewirkt haben, so liegt der Schluss nahe, dass er selbst das Verbrecherische seiner Handlungsweise weniger scharf und richtig beurtheilte. Um indessen hieraus einen Milderungsgrund für ihn abzuleiten, mussten vor allen Dingen keinerlei Umstände gegen ihn vorliegen, welche geeignet

sind, eine Strafschärfung zu Wege zu bringen. Dies ist aber nicht der Fall. Er hat hartnäckig und lange jede Schuld geleugnet und sich zu einem Geständnisse erst entschlossen, als die gegen ihn gewonnenen Indicien an seiner Schuld nicht mehr zweifeln liessen. Er hat lügenhaft das von ihm begangene Verbrechen zuerst auf zwei Unbekannte wälzen wollen, und als ihm dies misslang, seinen eigenen Verwandten Berg fälschlich angeklagt und diesem eine Untersuchung und Haft zugezogen; er hat, auf brutale Weise den Ruf einer Frau blossstellend, diese mit in die Untersuchung verwickeln wollen; endlich aber hat er das Verbrechen mit Vorbedacht beschlossen und ausgeführt, denn er hat, nach seinem eigenen Geständnisse, schon etwa zehn Tage vorher den Entschluss gefasst, die Knut zu ermorden und sich aus ihrem Vermögen zu bereichern. Er hat ferner den für sein Vorhaben günstigen Augenblick wahrgenommen, indem sein Nachhauseilen von David keinen anderen Grund hatte als den, den Mord zu begehen; er hat sich wohlbedacht mit dem Mordwerkzeuge bewaffnet und die günstigste Position eingenommen, um die That schnell und sicher auszuführen; er hat vorsichtig die Spuren seiner That, so viel es thunlich war, vertilgt und hat sich den Rest seines Verbrechens vorsichtig auf die Nacht verspart, wobei er nur durch Zufälligkeiten, die er nicht berechnete, verhindert ward. Sind nun alle diese Umstände geeignet, das Maass seiner Schuld und das Maass der ihm dafür gebührenden Strafe zu erhöhen, so wird durch vorbedachte Absichtlichkeit seiner That zugleich das höchste Maass der Strafe nothwendig, da der Art. 111 des Strafcodex bestimmt, dass für ein Verbrechen, welches mit Vorbedacht verübt worden ist, immer das höchste Maass der auf dieses Verbrechen gesetzten Strafen bestimmt werden solle, sobald nicht die betreffenden Artikel schon eine Gradation des Strafmaasses festsetzen, was hier nicht der Fall ist, indem der Art. 1923 eine solche Gradation nicht enthält. Das hier

anzuwendende höchste Strafmaass würde sich demnach, da der Inquisit seinem Stande nach nicht von Leibesstrafe eximirt ist, auch nach dem Urtheile des Polizeiarztes und der Medicinalverwaltung eine Strafe erleiden kann, stellen auf:

Verlust aller Standesrechte, schwere Zwangsarbeit in den Bergwerken auf zwanzig Jahre, neunzig Plettstreiche und Brandmarkung.

In dieser Strafe muss indessen noch eine Modification eintreten, da in Livland die Züchtigung mit Plettstreichen nicht stattfindet und nach dem Senats-Ukas vom 21. Febr. 1851 Nr. 965 durch Paar-Ruthen ersetzt wird. Nach der in diesem Ukas gegebenen Scala werden 90 Plettstreiche mit 27 Paar Ruthen, an dreien Sonntagen zu 9 Paar, gleichgestellt und tritt daher diese letzte Strafe für den Inquisiten ein.

Auf Ersatz der von dem Inquisiten geraubten 24 Rbl. 25 Kop. S. ist weder von der Verwaltung des Nachlasses der Staatsrätthin Knut, noch sonst von Interessenten angetragen worden, es war daher eine Ersatzverbindlichkeit in diesem Erkenntnisse nicht auszusprechen und demnach in allen Stücken, wie in den Entscheidungsworten geschehen, zu erkennen.

A n h a n g.

Beziehungen der in diesem Werke bearbeiteten
einzelnen Rechtsfälle zu den in dem Vorworte zum
ersten Bande von 1 bis 8 aufgeworfenen
Rechtsfragen.

I.

Ueber die Nothwendigkeit einer erschöpfenden General- oder Voruntersuchung.

Die Sicherheit des Besitzes ist das aus dem positiven Gesetz fließende positive Recht; das Gesetz wahrt seinen Bestand durch angedrohte Uebel als Folge der Verletzung und durch die Wache der Polizei. Ist nun der aus dem Bewusstsein der Sicherheit des Besitzes fließende ruhige Genuss dieser Sicherheit auf irgend eine Weise erschüttert und liegt diese Gewissheit vor Augen, so ist das Gesetz verletzt und die angedrohte Folge muss in Wirksamkeit treten. Diese angedrohte Folge für die Verletzung ist aber die Strafe. Um nun diese ins Leben stellen zu dürfen, ist also, wie gesagt, jene Verletzung die Bedingung. Die nothwendigen Gewissheiten, die für solchen Fall erlangt werden müssen, um die angedrohte Folge der Gesetz-Verletzung in Wirksamkeit zu bringen, sind: 1) die Gewissheit, ob und was geschehen ist, als Gesetz-Verletzung, und 2) durch wen diese Handlung der Gesetz-Verletzung verübt worden. (Siehe Band 1. §. 3. pag. 9.)

Es ist schon vernunftgerecht, dass die erste Gewissheit unzweifelhaft feststehen muss, ehe es sich um die zweite fragen kann, oder es müssen beide so eng verbunden sein, dass nur durch ihre Verbindung die Gesetz-Verletzung denkbar ist, wie z. B. bei dem Verbrechen der Blutschande etc.

Da die Ausmittlung der ersten Gewissheit, d. h. ob

überhaupt eine That-Handlung geschehen, die zugleich eine Verletzung eines Strafgesetzes in sich fasst, die Feststellung trifft, dass ein Verbrechen verübt worden oder nicht, so ist ersichtlich, dass eine solche Ausmittlung Gegenstand der Polizei sein muss, ebensowohl, weil sie als Wache des Gesetzes (Sicherheits-Polizei) die nächste Gewalt ist, deren Autorität verletzt worden, als auch, weil allererst nach ihrer Ausmittlung sich ergeben muss, ob überhaupt das Officium des Criminal-Richters einzutreten haben wird oder nicht, da es unerlaubte Handlungen geben kann, die allerdings die polizeiliche Aufmerksamkeit und Nachfrage veranlassen können, deshalb aber nicht sogleich ein Verbrechen involviren.

Seit der Inquisitions-Process in Livland stabil geworden, hat die Praxis immer diese Form beobachtet und schon lange vorher, als später in der Polizei-Ordnung §. 105 und in dem S.-Ukas am 29. October 1800 in Livland zur Nachachtung publicirt, am 7. Juli 1813 ein solches Verfahren ausdrücklich vorgeschrieben wurde.

Hat nun solchergestalt die Polizei des Landes oder der Stadt ausgemittelt, dass überhaupt ein Verbrechen verübt worden und welches, so hat sie desgleichen zu forschen, wann und wo dasselbe begangen, auch annähernd für den Criminal-Richter, von wem und ob es absichtlich oder absichtslos ausgeübt ist, soweit letztere Ausmittlung, ohne der Special-Inquisition in specieller Befragung der inculpirten Person Eintrag zu thun, geschehen kann.

Da für Livland, sowohl nach hergebrachten Gesetzen und rechtlichen Gewohnheiten als auch hülfsrechtlich im Straf-Process nach russischem Reichs-Rechte, ein legale Beweistheorie existirt: nämlich in dem eigenen bewahrheiteten Geständnisse des Angeschuldigten und in wenigstens zweier classischen Zeugen Aussagen über die eigene Kenntniss der Ausübung des Verbrechens; so lässt sich hieraus am besten die Aufgabe für die Vor- oder Generaluntersuchung deriviren.

Alles das äusserlich Erkennbare, dass ein Verbre-

chen begangen worden, welches Verbrechen, an welchem Ort, wann es verübt worden, ob durch einen Einzelnen oder Mehrere, von wem, soweit die Feststellung der übrigen Aeusserlichkeiten darauf einen Schluss machen lässt, mithin alles dasjenige, was gegen eine bestimmte Person einen Richtweg bieten könnte, und, wenn eine solche Person speciell aus Obigem sich hervorstellen sollte, möglichst auch die Ausmittlung von Zeugen der verbrecherischen That des Verdächtigen, gehören unstreitig der Vor- oder Generaluntersuchung an. Diese muss gleichsam alles das festzustellen suchen, was auf die eine Art des legalen Beweises, durch Zeugen der verbrecherischen That, hinleiten könnte, und was gegen die sich als der That verdächtig hervorstellende Person als Vernunft- und factische Gründe, gegen bösliches Leugnen vom Inquirenten, entgegen gestellt werden könnte, um den Angeschuldigten zum Einbekenntnisse der Schuld zu vermögen, und woraus zugleich das etwa erlangte Bekenntniss bewahrheitet würde, d. h. wodurch das, was der Beschuldigte zur Ehre der Wahrheit wider sich selbst Belastendes ausgesagt, mit dem, was bereits vor oder ausser seinem Geständnisse, als dem Verbrechen factisch angehörend, mit jenem in Einklang gebracht wird; denn man möchte sagen, die Seele des Inquiriten gehört dem Inquirenten an. Er hat auf diese durch die ihm aus den Feststellungen der Voruntersuchung gebotenen Mittel dahin einzuwirken, dass sie selbst zu der Reflexion gebracht wird, den ungleichen Kampf gegen überlegene Waffen von aussen, in Verbindung mit eigenem quälenden Bewusstsein verübter böser That, aufzugeben und durch Anzeige der eigenen Schuld sich von solchem Druck zu befreien.

Es ist selten der Fall, dass Zeugen der verbrecherischen That ausgemittelt werden können, es muss also in der Voruntersuchung wenigstens alles das genau ausgemittelt und sichergestellt werden, was die Richtung auf eine specielle Person motiviren könnte. Ein geschickter und seine

Aufgabe ganz erkennender Polizei-Richter darf hierbei auch den geringsten Umstand nicht unbeachtet lassen; es ist nicht zu berechnen, welchen Einfluss eine unzeitige Bequemlichkeit oder Oberflächlichkeit auf den Belastungs- oder Entlastungs-Beweis und überhaupt auf die noch folgende Inquisition haben kann.

Es soll hierin nicht gesagt sein, dass der Polizei-Richter den als Thäter sich hervorstellenden Verdächtigen gar nicht befragen sollte. Es kann sich ja bei Bestimmung dessen, was zur Voruntersuchung gehört, nicht darum handeln, anzuführen, was der Polizei-Richter nicht thun solle, sondern es handelt sich besonders darum, was er nicht unterlassen soll, was zu seiner Pflicht gehört. Hat nun ein Polizei-Richter mit Umsicht das Alles zu seinen Acten erhoben, was wir vorhin als seine Aufgabe specificirt haben, so ist keine Frage, dass er seine Acten mit allem dazu Gehörigen nunmehr dem Criminal-Richter zur Anstellung der Special-Inquisition durch Combination der durch die Voruntersuchung ermittelten Feststellungen und Argumentirungen gegen den Inquisiten etc. übergeben kann; wir haben aber auch häufige Fälle, wo das Zusammentreffen der einzelnen Umstände und Indicien so dringend und augenblicklich ist, dass ein einsichtsvoller Untersuchungs-Richter die Nothwendigkeit der Specialbefragung des Inquisiten für unerlässlich ansehen muss und sie in solcher Folge sogleich vornimmt, und kein Verständiger wird den Polizei-Richter deshalb tadeln und wegen Eindrang in fremde Competenz zurechtweisen wollen; das wäre wenigstens eine Pedanterie, an deren Stelle etwas Besseres gethan werden können; es ist nur zu wünschen, dass, wenn der Polizei-Richter alles das erhoben, was zu seinem Ressort gehört, und nicht dergleichen dringende Nothwendigkeiten vorliegen, welche die Unterbrechung der Untersuchung bei dem Polizei-Richter gefährlich machen würden, die fernere Untersuchung nunmehr an den Criminal-Richter übergeben werde.

Leider ist es aber nur zu oft der Fall, dass der Polizei-Richter kaum den Anfang zur Erfüllung seiner vorbezeichneten Obliegenheiten gemacht und die Sache sogleich an den Criminal-Richter bringt. Es ist kaum zu begreifen, wie sich eine so abgeschmackte Ansicht im Volke und selbst bei etwas kurzsichtigen Beamten hat geltend machen können, als sei die polizeiliche Untersuchung etwas ganz Unbedeutendes und gehöre eigentlich nur zu den Förmlichkeiten. Wie wichtig aber eine Vor- oder General-Untersuchung der Polizei-Behörde sein muss, ergibt nicht nur eine hundertfältige Erfahrung, sondern auch die theoretische Gewissheit, dass dieses Untersuchungs-Stadium grade das Fundament für den ganzen Criminal-Process in dem einzelnen Falle bildet, daher also alle die verwirkten Nachtheile in der ersten Untersuchung nachhaltig für das künftige Inquisitions-Verfahren wirken, und kein erwünschtes Resultat aus einer solchen Untersuchung erfolgen kann.

So lange nicht Personen in einer polizeilichen Untersuchungs-Behörde als Richter oder Beamte sitzen, denen es voller und redlicher Ernst um ihr Amt ist, die erkannt haben, wie wichtig ihr Beruf ist, und dass sie nur durch Umsicht, unermüdete Thätigkeit und unerschütterlich festen und rechtlichen Willen den grossen Anforderungen an ihre Verpflichtungen genügen können: so lange sind vorausgesetzte richtige Resultate aus einer Criminaluntersuchung nicht zu erwarten.

Die Gesetzgebung hat in gleichem Sinne ihre schon bemerkten Verordnungen ergehen lassen. In der Polizei-Ordnung §. 105 hat die Legislation die Verbrechen in drei Hauptkategorien getheilt, nämlich: 1) Verbrechen gegen eine Person, 2) Peinliche Verbrechen gegen eine Wohnung und 3) Peinliche Verbrechen gegen fremdes Vermögen; mit der Hinzufügung, dass auf gleiche Weise wegen aller übrigen peinlichen Verbrechen und umständliche Erörterung erfordernden Sachen Untersuchung angestellt werden solle, soweit nämlich solche

Vorschriften dabei füglich beobachtet werden können. Diese Vorschriften aber gehen nun für jede Kategorie dahin, dass man für vorkommende peinliche Fälle dem Untersuchungs-Beamten die Gegenstände in sieben Punkte specificirt, nach welchen in der Untersuchung besonders zu forschen sei.

Es spricht nämlich das Gesetz:

„Bei einem peinlichen Verbrechen gegen eine Person (nachher kommen gleiche Vorschriften für peinliche Verbrechen gegen eine Wohnung und gegen fremdes Eigenthum) hat der Vorsteher des Stadttheils (hier ist nur die Rede von Verbrechen, welche in der Stadt vorkommen, diese Grundsätze gelten aber auch für das Land) Untersuchung anzustellen:

- 1) wegen der Person, an der es begangen ist;
- 2) wegen der That, die begangen ist;
- 3) wegen des Mittels oder Werkzeuges, wodurch oder womit es begangen ist;
- 4) wegen der Zeit, wann es begangen ist;
- 5) wegen des Ortes, wo es begangen ist;
- 6) wegen der erläuternden Umstände, ob das Verbrechen absichtlich oder unabsichtlich verübt, und wodurch ausgemittelt oder erwiesen werden kann, wie es begangen ist;
- 7) wegen des Verbrechers, von wem es begangen ist?

Der Inhalt der Punkte von 1 bis incl. 5 spricht deutlich aus, dass die hiernach vorzunehmenden Untersuchungen zur Feststellung des objectiven Thatbestandes führen sollen. Die ferneren Untersuchungen in Folge des 6. bis 7. Punktes, die schon auf die Person und auf die Würdigung der That des Verbrechers eingehen, gehören immer noch in die Voruntersuchung, da namentlich Punkt 6 in der Nachforschung als Endzweck haben soll die Feststellung: wie das Verbrechen begangen worden. Es verlangt daher die

praktische Untersuchungskunde im Eingange dieser Betrachtungen durchaus nichts mehr, als was das positive Gesetz zur Erfüllung für den Richter der Voruntersuchung demselben vorschreibt, und man kann versichert sein, dass, wenn dem gehörig nachgekommen worden, grösstentheils ein brauchbares Resultat aus einer hierauf ausgeführten Untersuchungssache zum Urtheilen sich ergeben wird.

Welchen entscheidenden Einfluss eine gut oder schlecht ausgeführte Voruntersuchung auf den Ausgang der ganzen Untersuchungs-Sache hat, glaubt der Verfasser in den vorreferirten Strafrechtsfällen nachgewiesen zu haben, indem diese gleichsam als Belege hierfür, als Beispiele zur Nachahmung, oder als Warnungen vor Missgriffen der Untersuchungs-Richter aufgeführt worden.

Eine kurze Beziehung auf diejenigen einzelnen Rechtsfälle, in welchen den Anforderungen an den Untersuchungs-Richter entsprochen worden oder nicht, dürfte hier am Orte sein.

1) Im I. Bande, Abtheilung 2, pag. 103 die Raubmörder Peter Carl und Jack Martinow. Hierin hatte der Criminal-Richter selbst die Vervollständigung der Generaluntersuchung übernommen und dadurch den Ausgang der Sache zu einen günstigen Resultat gefördert.

2) Im I. Bande, Abtheilung 1, pag. 131 der Invalide Belt und seine Genossen. Hierin ist von der Stadtpolizei eine musterhafte Voruntersuchung ausgeführt.

3) Im I. Bande, Abtheilung 2, pag. 27 der Raubmörder Carl Waiss. Von der Landpolizei-Behörde, eine gutgeführte Voruntersuchung.

4) Im II. Bande, Abtheilung 1, pag. 73. Die Schatzgräber. Eine sehr mangelhafte und offenbar verfehlte Voruntersuchung.

5) Im II. Bande, Abtheilung 1, pag. 149. Magdalena O., wegen Kindesmordes. Eine ganz ungenügende Voruntersuchung, durch den Criminal-Richter nachgeholt.

6) Im II. Bande, Abtheilung 1, pag. 109. Der verhängnisvolle Kuss. Eine völlig verfehlte Voruntersuchung, und Alles von dem Criminal-Richter nachgeholt.

7) Im II. Bande, Abtheilung 1, pag. 57. Peter G. Verdacht eines Vaternordes. Von der Landpolizei-Behörde wohlausgeführte Voruntersuchung.

8) Im II. Bande, Abtheilung 2, pag. 43 der Todtschlag des Jahn A. Eine von der Landpolizei-Behörde sehr wohlausgeführte Voruntersuchung.

9) Im II. Bande, Abtheilung 2, pag. 75. Johann Andreas M. Raubmord. Eine bei der Stadtpolizei wohlausgeführte Voruntersuchung.

10) Im II. Bande, Abtheilung 2, pag. 59. Adam B. Diebstahl. Bei der Landpolizei-Behörde die Voruntersuchung schlecht ausgeführt.

11) Im II. Bande, Abtheilung 2, pag. 123. Gustav von Wildschütz, ein Meuchelmord. Eine von der Landpolizei-Behörde schlecht ausgeführte Voruntersuchung.

12) Im III. Bande, Abtheilung 2, pag. 131. Jahn Tönnisson, wegen Diebstahl. Eine musterhafte Voruntersuchung der Stadtpolizei.

13) Im III. Bande, Abtheilung 2, pag. 69. Susanna Rauch, eine schlechte Voruntersuchung der Stadtpolizei.

14) Im III. Bande, Abtheilung 1, pag. 41. Die Ulme, eine gute Voruntersuchung der Stadtpolizei.

15) Im III. Bande Abtheilung 1, pag. 65. Friedrich Reller, wegen Ueberfall. Ungenügende Voruntersuchung der Stadtpolizei.

16) Im III. Bande, Abtheilung 1, pag. 113. Capitainin Waldburg geb. Stich. Eine schlechte Untersuchung überhaupt.

17) Im III. Bande, Abtheilung 2, pag. 13. Die kleine Lehne. Eine musterhafte Voruntersuchung, durch den Criminalrichter geführt.

18) Im III. Bande, Abtheilung 2, pag. 147. Friedrich Leuthold, Raubmord. Eine tüchtige Untersuchung.

II.

Möglichste Bewahrheitung des Eingeständnisses der Schuld eines Angeklagten.

In dem in Livland zur Zeit bestehenden Strafprocesse ist der Beweis, worin er bestehen soll, gesetzlich bestimmt. Die peinliche G.-O., die Basis des deutschen Strafprocesses, der auch in Livland gehandhabt und bis auf die neueste Zeit stabil geblieben, hat in den Artikeln XXII. und LXVII. das eigene Geständniss oder wenigstens zweier Zeugen Aussage über das Verbrechen als Beweis festgestellt. Von dem eigenen Bekenntniss verlangt aber der Artikel LX. des Gesetzbuchs auch die Bewahrheitung desselben, indem er vorschreibt, dass „fleissige mögliche Erkundigung und Nachfrage geschieht und in derselben einbekannten That solche Wahrheit befunden wird, die kein Unschuldiger so sagen und wissen konnte, alsdann ist der Bekenntniss unzweifelhaft Beständigerweise zu glauben und nach Gestalt der Sachen peinlich Straf darauf zu vertheilen“ etc.

Die Fälle sind nicht sehr selten, wo Angeklagte im Irrthum oder auch wissentlich aus andern Beweggründen, sich eines Verbrechens schuldig bekennen, das sie nie begangen haben. In Deutschland, wo noch die Todesstrafe existirt, hat man Fälle angeführt, wo solches aus Lebensüberdruß und sogar aus Eitelkeit geschehen. Abgesehen aber hiervon, da diese Rücksichten nur Motive für die Gesetzgebung gewesen, so schreibt für unsere Betrachtungen das Gesetz selbst einmal die Nothwendigkeit einer Bewahrheitung des eigenen Einbekenntnisses der Schuld vor, und es kann sich für uns nur noch darum fragen: in wie weit ein solcher Beweis der Bewahrheitung zu führen ist.

Als Regel muss nun hierbei feststehen, dass nicht aus-

ser dem Bekenntniss noch ein selbstständiger, zur Verurtheilung erforderlicher Beweis geführt werden müsse, denn der *confessus* soll nicht ausserdem noch *convictus* sein. Das Gesetz selbst schon spricht aus, dass das, was Inquisit in seinem Bekenntnisse (das er natürlich umständlich, mit Bezeichnung aller der vor, während und nach Vollendung der verbrecherischen That unternommenen Handlungen ablegen muss) angeführt hat, geprüft werden soll, ob solches mit dem zusammenstimme, was der Richter über den Befund wegen Feststellung des Thatbestandes erhoben, und hier stellt sich das ins Licht, was der Verfasser früher über die Nothwendigkeit einer genauen und umsichtigen Voruntersuchung gesagt hat. Wenn eine Voruntersuchung allen an dieselbe mit Recht gemachten Anforderungen entsprochen hat, wenn in derselben alle objectiven Erscheinungen, die mit einem verübten Verbrechen auf entfernte oder directe Weise zusammenhängen können, oder die Vorläufer, Begleiter oder unmittelbare Folgen des Verbrechens sind, wenn also diese Erscheinungen — freilich nur hypothetisch — gleichsam als Wirkungen von ursächlichen Handlungen genommen werden, die das Verbrechen hervorzubringen im Stande sind, und wenn endlich in der Inquisition, zumal gar schon das Geständniss erfolgt sein sollte, auf die Fragen nach der Entstehung dieser objectiven Erscheinungen, ohne deren specielles Vorhandensein zu bezeichnen oder die Fragen nur durch Affirmation oder Negation abthun zu lassen, die Antworten oder Geständnisse des Inquisiten alles das als gethan bezeichnen, was man aus dem objectiven Befund als geschehen vermuthet hat: so muss hierin hinlängliche Bewahrheitung des Geständnisses für den Richter vorhanden sein, da sodann das Geständniss und seine Theile mit dem Befund oder objectiven Thatbestand übereinstimmen!

Wenn z. B. nach Ausweis des Leichenbefundes eine absolut lethale Stichwunde in dem Todten gefunden wird, die von dem linken Schlüsselbein perpe diculär in die

Brust bis in das Herz pénétrirt und die Wunde äusserlich eine dreiseitige Form hat, auch der Inquisit eingestanden haben sollte, den Menschen ermordet zu haben; so müsste die Befragung dahin gerichtet sein, wie diés geschehen? Sollte nun Inquisit weiter gestehen, dass er mit einem Bajonnet, das er zuvor von der Flinte abgenommen, dem Sitzenden von hinten einen Stoss grade auf die linke Achsel versetzt, dass der grösste Theil des Bajonnets hineingedrungen, so liegt schon hierin eine Bewahrheitung des Bekenntnisses, da dieses mit dem Befund übereinstimmt, vorausgesetzt, es ist dem Inquisiten nicht vorher der Befund bekannt geworden; oder wie aus einem vor langer Zeit wirklich vorgekommenen und ziemlich bekannten Rechtsfall sich ergibt: es war ein Mann plötzlich verstorben und hinterliess eine junge Wittwe. Diese wurde durch ihr munteres Leben sogleich nach des Mannes Beerdigung verdächtig und immer verdächtiger, ihrem Manne ein Leid angethan zu haben, obwohl man an dem Leichnam keine Spur erlittener Gewalt bemerkt hatte. Der Verdacht wurde zuletzt so laut, dass sich das Gericht nicht entziehen konnte, davon Kunde zu nehmen, und gegen die Frau einzuschreiten, und merkwürdiger Weise gestand die Frau bald nach angestellter Befragung ein, dass sie ihren Mann ermordet habe, und dass ihre bisherige ausgelassene Munterkeit nur ein Versuch gewesen das innere Mahnen ihres Gewissens zu betäuben.

Als nun nach der Art der Ermordung geforscht wurde, da der Richter sich von der Wahrheit ihres Geständnisses noch nicht überzeugt halten konnte, so gestand die Inquisitin ein, dass sie ihrem Manne einen feinen spitzen Dorn, als er soeben geschlafen, grade in den Scheitel hineingeschlagen, wonach er auch sogleich verstorben.

Man liess ohne Weiteres den Körper des Gemordeten wieder herausgraben, und der Gerichtsarzt fand sogleich nach Eröffnung des Schädels, den noch in demselben steckenden bis auf die *basis cranii* reichenden Dorn vor.

In diesen Beispielen glaubt der Verfasser, die Grenzen angegeben zu haben, in welchen sich der Beweis der Bewahrheitung eines Geständnisses bewegen kann; daher hat denn auch bei den Gerichten eine constante Praxis in letzterer Zeit, sich damit zufrieden gegeben, wenn das Geständniss durch einen geschickten Inquirenten mit allen Nebenumständen und Einzelheiten erhoben worden, frei und ungezwungen, und wenn dieses mit allen objectiven Erscheinungen in dem Befund des Thatbestandes übereinstimmt und solchergestalt Eines aus dem Anderen gleichsam erklärt wird. Ist es nun nicht der Fall, steht das Geständniss mit dem objectiven Befund im Widerspruch oder nicht in Uebereinstimmung, und ist also solchergestalt keine Bewahrheitung durch diese Uebereinstimmung herbeigeführt; so kann auch das Geständniss allein nicht als Beweis wider den Bekennenden stehen bleiben, da das Gesetz ausdrücklich diese Bedingung hierzu gemacht hat, und der Inquisit kann daher nur in dringendem Verdacht gelassen werden.

Wegen dieses Gegenstandes muss der Verfasser insbesondere auf den II. Band, Abtheilung 1, pag. 149 Magdalena O. verweisen, auch wohl auf den I. Band, Abtheilung 2, pag. 59. Adam B., wo es sich hierum handelt; und endlich auf Band III, Abtheilung 2, pag. 147. Leuthold.

III.

Wie der sehr verleitliche Indicienbeweis vom Richter beurtheilt werden müsse, kann hier gegenwärtig nicht Gegenstand einer Beurtheilung sein, weil grade in gegenwärtiger Zeit eine Feststellung der Staatsregierung über diese Frage erwartet wird.

IV.

Wegen der verschiedenartigen Folgen, welche die Absolution von der Instanz bisher gehabt.

V.

Beispiele von wissentlicher oder unwissentlicher falscher Selbstanklage oder Geständnisse.

VI.

Bestätigter oder verworfener Widerruf abgelegter Geständnisse.

Das Institut der Absolution von der Instanz ist jetzt eine gesetzliche Existenz geworden und kann daher weiter keiner Kritik unterliegen. Wir haben früher, als sie nur durch die Praxis nach Livland gekommen war, unsere Bedenken in mehreren vorreferirten Rechtsfällen ausgesprochen, wie z. B. im II. Bande, Abtheilung 2, Jurris P. und Jahn P., ein Verwandtenmord, und im II. Bande, Abtheilung 2, Adam B. Diebstahl u. s. w., auf welche wir speciell hinweisen.

Im I. Bande in der 2. Abtheilung pag. 55 wegen Peter Andressen und G. Frank *in pcto.* Mordbrandes glaubt der Verfasser ein Bild geliefert zu haben, in welchem einem Beschuldigten rechtswidrig ein Geständniss abgepresst worden, das unwahr gewesen, auf Grund dessen aber dennoch eine empörende Strafe verhängt worden. Zur Würdigung des Ganzen hat sich der Referent hinlänglich in der Relation selbst ausgesprochen und ist dieser Fall nicht als ein solcher anzuführen, wo der Verbrecher selbst wissentlich oder im Irrthum ein solches Bekenntniss abgelegt.

Mehr hierher eignet sich der im II. Bande 2. Abtheilung pag. 59 vorgetragene Diebstahl des Adam B. Dieser hat den Behauptungen seines bösen Weibes gegenüber und freilich auch durch häufige Strafe und Strafandrohungen vermocht, einen Diebstahl begangen zu haben eingestanden, hat die gestohlenen Sachen und eine bedeutende Summe Geldes nachweisen wollen, und als man den Inquisiten dorthin gebracht, wo er angegeben seinen Versteck genommen zu haben, stürzte er sich plötzlich ins Wasser, um seinem Leben ein

Ende zu machen, und gestand, nachdem er aus dem Wasser wieder gerettet war, offenherzig ein, er habe sich selbst entleiben wollen, weil er ausser Stande sei, die Sachen nachzuweisen, die er nie gestohlen. Es wurde hierauf durch den Criminalrichter ausgemittelt, dass Inquisit durch wiederholte Strafe und Strafandrohungen zu seinem falschen Eingeständnisse gezwungen worden; weil er aber wegen eines wirklich verübten Diebstahls auch des später verübten grossen Diebstahls verdächtig war, konnte er nur, bis zum Eintritt besserer Beweise, von der Instanz absolvirt werden. Hier, bei dem Adam B., trat zwar der glückliche, sehr selten vorkommende Fall ein, dass später der wirkliche Dieb, der jenen grossen Diebstahl verübt hatte, ausgemittelt wurde, bis dahin aber hatte Adam B. alle die Folgen der Absolution von der Instanz an sich erfahren müssen, da er wegen völliger Erwerbslosigkeit fast dem Hungertode erlegen, und immer wird dieser Fall eine Warnung für gewissenlose Richter der Voruntersuchung bleiben, die sich Zwangsmittel den bestimmtesten Gesetzen entgegen wider Inculpaten erlauben, blos um deren Geständniss zu erlangen, da es hier nahe daran war, dass Adam B. das Leben eingebüsst. Endlich aber tritt hier lebendig die Nothwendigkeit der Bewahrheitung eines Geständnisses hervor, da, wenn Adam B. auf sein blosses Geständniss hin verurtheilt worden wäre, ohne nach der Wahrheit desselben zu forschen, unzweifelhaft ein Justizmord stattgefunden hätte.

In die Kategorie der erzwungenen oder abgepressten Geständnisse gehört auch der in Band III. Theil 2. pag. 69 aufgenommene Rechtsfall wider Susanna Rauch wegen Betrug. Die sogenannte „schwarze Kammer“ allein wird wohl diese verschmitzte, mit einer überreichen Phantasie zu immer neuen lügenhaften Verwickelungen begabte Susanna schwerlich zu einem solchen Geständnisse bei der Polizei vermocht haben, welches sie sogleich bei dem Criminalrichter als durch die schwarze Kammer und deren Schreck-

nisse erpresst revocirte und wo es sich hiernach schliesslich doch darauf reducirte, dass Susanna nur von der Instanz absolvirt werden konnte.

Unbegreiflich ist die Eitelkeit manches Polizeirichters, aber auch manches Criminalrichters, die von dem Angeklagten durchaus ein Geständniss seiner Schuld herauspressen wollen und sich hierzu der gesetzwidrigsten Mittel bedienen, als ob es dem Strafgesetze nur um das Strafen zu thun wäre und nicht vielmehr um den Schutz, den es gewähren will, woher denn auch die Aufgabe des Untersuchungsrichters das Forschen nach Wahrheit ist. Von diesem endlichen Ziel aller seiner Bemühungen entfernt sich aber der Untersuchungsrichter durch solche Mittel gar sehr, da er keine Gewähr dafür hat, ob denn nun das Resultat seiner ungerechten Handlungen auch wirklich die Wahrheit ist; auch wird fast in allen solchen Fällen bei dem oberen Richter das ganze Geständniss als erzwungen widerrufen und es ist nichts, als kostbare Zeit und ein gutes Theil vom Gewissen des Untersuchungsrichters dem geopfert und gar kein Vortheil erlangt worden.

Unter den vorreferirten Fällen finden wir ja ausser diesem mehrere dergleichen, wie z. B. Adam B. im II. Bande 2. Abtheilung pag. 59 und Jurris P. und Jahn P. pag. 1, wegen Verwandtenmord.

Dagegen tritt später in dem zuletzt genannten Falle und insbesondere im II. Bande 2. Abtheilung pag. 149 bei der Magdalena O. versöhnend die Erscheinung hervor, wo das eigene Bewusstsein der Schuld, das eigene Gewissen, ein viel mehr unerbittlicher Richter als der äussere, zum Geständniss drängen. Diesem liegt gewiss Wahrheit zum Grunde, und wenn auch bei dem der Magdalena O. ein Irrthum vorwaltet, insofern sie nicht Mörderin ihres Kindes war, als welche sie sich anklagte, so waren wenigstens die auf solchen Effect hin gerichteten Handlungen vorgekommen und von ihr ausgeführt.

Wie wir schon ausgesprochen, sind die Fälle am schwierigsten, wo ein Widerruf des Geständnisses vorkommt. Wir haben dergleichen Fälle mehrere unter den vorreferirten aufgenommen und bereits angeführt. In dem unter pag. 1 der 2. Abtheilung des II. Bandes aufgeführten Fall hat sich der Verfasser des Umständlichsten über die Würdigung des Widerrufs ausgesprochen, auch in dem pag. 59 ebendasselbst aufgeführten Fall. Wir müssen aber dabei stehen bleiben, dass eine in der Voruntersuchung vom Richter verschuldete Unrichtigkeit oder wohl sogar Ungerechtigkeit immer die Ursache zu solchem Widerruf ist, zumal wenn er bestätigt werden muss; uns sind nur wenige Fälle vorgekommen, wo er verworfen worden wäre, und in solchen geringen Fällen ist die Entscheidung nicht schwierig gewesen, wenn die Voruntersuchung sonst genügend ausgeführt worden. Denn als Regel muss bei einem vorkommenden Widerruf eines Geständnisses der Grundsatz bestehen bleiben, den Soden, Geist der deutschen Criminal-Gesetze, §. 585 ausspricht:

„Regel ist: der Widerruf hebt nicht an sich die Beweiskraft des vorhergehenden Bekenntnisses auf, denn es steht im Augenblicke seiner Existenz als Beweis gegen den Bekennenden und der Widerruf wälzt also den Beweis des Gegentheils auf diesen; der Beweis aus dem Bekenntnisse bleibt bestehen, soweit er nicht entkräftet wird durch den Gegenbeweis.“

Wie wir bereits angeführt, erlangt das Bekenntniss eines Angeschuldigten allererst Beweiskraft wider den Bekennenden, wenn es nach dem Anverlangen des Gesetzes bewahrt worden (Art. LX. P. G. O.). Diese Art der Bewahrung haben wir an einem anderen Ort bereits nachgewiesen, wie es hieselbst eine stabile Praxis mit einer desfallsigen Anforderung hält. Wenn das Geständniss frei und ungezwungen, umständlich mit allen Nebenumständen vor dem competenten Richter abgelegt worden, so kann die Be-

wahrheitung eines solchen liegen in der genauen Uebereinstimmung desselben mit den früher verzeichneten objectiven Erscheinungen des Thatbestandes, dergestalt, dass Eines aus dem Andern erklärt wird.

Wollte nun Inquisit den Beweis seines Widerrufs gegen ein solches Bekenntniss führen, so kann sich ein solcher Gegenbeweis nur darauf begründen, dass Inquisit darzuthun vermöchte:

- 1) dass er nicht im Stande gewesen, ein richtiges Bekenntniss abzulegen. Sollte sich nun ergeben, dass er durch den Untersuchungsrichter, durch Anwendung unerlaubter Mittel, zur Ablegung eines solchen Geständnisses gezwungen worden, so wäre hierdurch schon die Beweiskraft des Geständnisses gehoben.
- 2) Dass zwischen dem Bekenntnisse, den Indicien und Nebenumständen nur eine scheinbare Uebereinstimmung sei, oder
- 3) dass die unterstützenden Umstände falsch seien. In solchem Falle wird gleichfalls der Beweis aus dem Bekenntnisse beseitigt werden, da die Bewahrheitung desselben durch die Indicien und unterstützenden Nebenumstände, die sich aus dem objectiven Thatbestande zum Theil ergeben, wenigstens juridische Gewissheit voraussetzen; wie dasselbe eintreten müsste, wenn
- 4) vom Inquisiten nachgewiesen worden wäre, dass das Geständniss anderen wahr befundenen Umständen widerspreche.

Ist aber der für die Bewahrheitung des Geständnisses angenommene Modus richtig und erfüllt seinen Zweck, so ist ein vom Inquisiten für seinen Widerruf in dieser — freilich der einzigen — Art zu führender Beweis von vornherein unmöglich, oder das ganze Geständniss ist nichts werth, insofern es nicht die Bewahrheitung erhalten, die vorausgesetzt worden.

Aus allem dem muss sich aber nochmals die dringende

Empfehlung an alle Richter, in deren Officium das Bewerkstelligen der Voruntersuchungen liegt, hervorstellen, genau den Anforderungen zu genügen, die gesetzlich und kunstgerecht an dieselben gemacht werden müssen; nur wenn die Richter genau ihren Pflichten nachkommen und nicht wagen, Widergesetzliches anzuwenden, in der irrigen Meinung, durch ein erpresstes Geständniss etwas Gutes gethan zu haben: nur dann wird jeder Widerruf unmöglich, wenigstens gewiss unausführbar sein.

VII.

Inwiefern der Begriff des Verbrechens erst eintritt, wenn der verbrecherischen Handlung auch der beabsichtigte verbrecherische Effect gefolgt ist, kann gegenwärtig kein Gegenstand einer wissenschaftlichen Untersuchung mehr sein, da in neuerer Zeit in dem Art. 121 des Strafgesetzes eine bestimmte Verordnung erfolgt ist, nach welcher die Strafentscheidungen in vorkommenden Fällen abgemessen werden müssen. Aus frühester Zeit, als eine solche Strafbestimmung noch nicht existirte, hat der Verfasser einen solchen Fall aufgenommen gehabt, welcher sich im II. Bande Abtheilung 1. pag. 149 verzeichnet befindet.

VIII.

Beispiele unschuldig Verurtheilter hat der Verfasser aus neuerer Zeit keine aufführen können, er verweist daher auf Fälle früherer Zeit und zwar im I. Bande, Abtheilung 2. pag. 55 Peter Andressen und Gabriel Frank wegen Mordbrand, und im II. Bande, Abtheilung 2. pag. 191 Magdalena Kuk und pag. 199 Laiske Marth, beide wegen Zauberei.

www.books2ebooks.eu